This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07596372 2

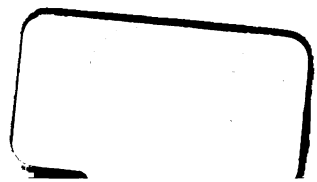

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

PURCHASED FROM FUND BEQUEATHED BY

JANE DUGDALE

IN MEMORY OF HER BROTHER

RICHARD L. DUGDALE

(David)
D.L.

Ueber

die neueren Versuche zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten.

Von

Dr. Christian Georg Nathan David,
Professor der Staatsökonomie an der Universität zu Kopenhagen.

Aus dem

„ny statsoeconomisk Archiv," Bd. 1, Heft 1,

übersetzt.

Mit einem Vorwort

von

Dr. N. Falck,

Etatsrath, ordentlichem Professor der Rechte an der Universität zu Kiel, Ordinarius im Spruchcollegium, Commandeur des Danebrogordens und Danebrogsmann, der Königlichen Gesellschaften der Wissenschaften in Kopenhagen und anderer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Kiel.
Universitäts-Buchhandlung.
1842.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
183573
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1900.

Vorwort des Herausgebers.

Die Verpflanzung der im vorigen Frühjahr von dem Herrn Professor David in Kopenhagen in dänischer Sprache herausgegebenen Schrift über die neueren Versuche zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten *) auf deutschen Boden, wird hoffentlich für die Leser dieser Schrift keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen. Die darin enthaltene Darstellung und Prüfung der neueren Theorien über die Verbesserung der Strafanstalten ist nicht nur nach meinem Erachten, sondern ebenfalls nach dem Urtheile mehrerer sachverständiger Männer, besonders gelungen zu nennen. Sie verbindet mit Gründlichkeit der Untersuchung eine ausnehmende Einfachheit und Klarheit der Darstellung, und hat daneben den in Angelegenheiten dieser Art nicht genug anzuerkennenden Vorzug der Unbefangenheit und Unparteilichkeit. Denn die in neueren Zeiten so häufig und so lebhaft gewordenen Verhandlungen über die Frage: in welcher Art und Weise Gefängnisse und Strafanstalten zweckmäßig einzurichten oder zu verbessern sind, hat vielfältig einen Streit der Meinungen und Ansichten hervorgerufen, der nicht blos bei den Nordamerikanern gar oft den Charakter eines Parteistreites annimmt, wodurch die Unbefangenheit gestört wird,

*) Om de nyere Fängselssystemer in C. G. N. David's nyt Statsoeconomisk Archiv, 1. Bd. 1. Heft. S. 1—118.

welche die Bedingung jeder ruhigen Prüfung ist. Wie Herr Professor David, als Mitglied der unterm 8. April 1840 ernannten Commission zur Untersuchung und Prüfung der in neueren Zeiten vorgeschlagenen Verbesserungen in der Einrichtung der Strafanstalten und der Strafgefängnisse, bei Herausgabe seiner Schrift die Absicht gehabt hat, diese Angelegenheit, welche demnächst zur Verhandlung in den Ständeversammlungen gelangen wird, dem dänischen Publikum vorläufig bekannt zu machen, um durch Erweckung eines allgemeinern Interesses an der Sache die Herbeiführung eines endlichen günstigen Resultats zu befördern, so ist es auch der nächste Zweck dieser Uebersetzung gewesen, das Publikum in den Herzogthümern mit den Verbesserungen, deren auch unsere Strafanstalten und Gefängnisse gar sehr bedürfen, und mit den Methoden bekannt zu machen, nach welchen die Verbesserungen zu bewerkstelligen seyn möchten. Dabei hege ich die Hoffnung, daß die Schrift auch dem größeren, deutschen Publikum, welches an den Verhandlungen über das Gefängnißwesen den lebhaftesten Antheil nimmt, nicht unwillkommen seyn werde. Mit Rücksicht darauf, und um der Abhandlung selbst für das größere, deutsche Publikum den Charakter völliger Allgemeinheit zu erhalten, ist eine kurze Einleitung, in welcher der Herr Verfasser von den Strafanstalten im Königreiche Dänemark und in den Herzogthümern einige Nachrichten giebt, von der Schrift selbst getrennt worden, und wird im gegenwärtigen Vorworte ihren Platz finden. Was ich im Uebrigen, als Vorredner dieser Uebersetzung zu sagen habe, wird eben nicht viel seyn. Zuvörderst denke ich über die geschichtliche Entwickelung der Strafanstalten und über den Gang der damit gemachten Verbesserungsversuche einige geschichtliche Bemerkungen voranzuschicken. Darauf wird die von dem Herrn Professor David seiner Abhandlung vorgesetzte Einleitung mit einigen kleinen Zusätzen folgen, und zum

Schluſſe werde ich einige, die Verbeſſerung der Strafanſtalten betreffende Puncte, welche, ehe man ſich für das eine oder andere Syſtem entſcheiden kann, vornämlich in Betracht zu ziehen ſind, einer näheren Prüfung und Beurtheilung unterziehen.

I.

In den zahlreichen Schriften über Strafanſtalten und deren Verbeſſerung, namentlich in den verdienſtlichen Arbeiten des Herrn Dr. Julius und des Herrn Kanzlers von Wächter *) fehlt es nicht an geſchichtlichen Nachrichten über die Entſtehung und Ausbildung der neueren Strafanſtalten und vornämlich über die ſeit Howard's Zeiten in England und Nordamerika zu Stande gekommenen Verbeſſerungen. Eine von dem ſel. Etatsrath Niemann begonnene Geſchichte der Gefängniſſe und der Verhandlungen über die Verbeſſerungen derſelben ſeit Howard's Zeit **) iſt leider unvollendet geblieben. Was diejenigen Schriften über die Geſchichte des Gefängnißweſens und der Strafanſtalten betrifft, welche mir bekannt geworden ſind, ſo geſtehe ich, daß mir in mehrfacher Beziehung der vollſtändige Zuſammenhang der eingetretenen Veränderungen und der vorgenommenen Verbeſſerungen nicht immer hat klar werden wollen. Es iſt mir wenigſtens bei einzelnen Puncten gegangen, wie es häufig zu gehen pflegt. Das Bekannte begegnet Einem allenthalben, aber Dasjenige, was man vorzüglich ſucht, findet man nirgends. Vielleicht werden Andere auch bei Durchleſung der folgenden Erörterungen dieſelbe Bemerkung zu machen Gelegenheit haben. Indeß werde ich doch einen Verſuch machen,

---

*) Julius, Vorleſungen über die Gefängnißkunde. Berlin 1828. Deſſen: Nordamerika's ſittliche Zuſtände. Leipzig 1839 und Wächter die Strafarten und Strafanſtalten des Königreichs Würtemberg. Tübingen 1832.

**) Kieler Blätter 7r. Bd. S. 163 u. f.

den Zusammenhang der Veränderungen etwas vollständiger darzulegen. Es wird dabei kaum der Bemerkung bedürfen, daß unsere Aufgabe lediglich gerichtet ist auf die allgemeine Einrichtung und Benutzung der Gefängnisse und Strafanstalten, nicht aber auf die Behandlung der Gefangenen oder auf die Art, wie Gefängnisse und Strafanstalten verwaltet werden. Die Verwaltung ist überall in einem großen Maaße wechselnd und wandelbar, zum Theil abhängig von der Persönlichkeit der Beamten, und kann bei demselben System der Einrichtung eine sehr verschiedene seyn. Die Einrichtung der Gefängnisse und Strafanstalten ist daher eigentlich allein das Bleibende in jedem Systeme, und nur auf dieses richten wir unsere Aufmerksamkeit.

Die Gefängnißstrafe, welche nach dem römischen Rechte nur selten und niemals auf Lebenszeit Statt finden sollte, wenn man nicht die späterhin vorkommende lebenslängliche Einsperrung ehebrecherischer Frauen in ein Kloster als eine Art der Gefängnißstrafe ansehen will, hat bei den geistlichen Gerichten eine sehr allgemeine Anwendung gefunden, und in den kirchlichen Rechtsquellen ist selbst die lebenslängliche Gefängnißstrafe als ein zulässiges Strafmittel anerkannt *). Daß die weltlichen Gerichte, dem Beispiel der Kirche folgend, schon früh das Gefängniß als Strafe anwandten, lehren die Bestimmungen älterer deutscher Statute **). Wenn auch noch in viel späterer Zeit die Lehrer des weltlichen Rechts die Anwendung des Gefängnisses und namentlich des lebenswierigen Gefängnisses als Strafe nicht billigten, so wird dennoch dieser

*) Cap. III. de poenis in VIto aus einem Decretale Bonifacius VIII. vom Jahre 1298.

**) Z. B. das Lübsche Recht von 1240, Art. 54 bei Westphalen monument. inedit. Tomus III. pag. 645. Hier ist eine zehnjährige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod angedroht.

Widerſpruch ohne erheblichen practiſchen Einfluß geblieben ſeyn. Die peinliche Gerichtsordnung hat bei mehreren Diebſtählen die Einkerkerung als Strafe angedroht, und es wird ſogar in derſelben die Zuläſſigkeit einer ewigen Gefängnißſtrafe als im Allgemeinen zuläſſig vorausgeſetzt *). Die Gefängniſſe, welche zur Vollziehung von Strafen benutzt worden, waren gewiß keine andere, als die Detentionsgefängniſſe, und dieſe werden auf eine einſame Haft eingerichtet geweſen ſeyn. Theils folgt dies ſchon aus der Vorſchrift der peinlichen Gerichtsordnung, Art. 11, daß jeder Gefangene, ſo viel thunlich, für ſich allein und getrennt von allen andern im Gefängniß gehalten werden ſoll, theils lehren alle Nachrichten, welche wir von alten Gefängniſſen haben, daß ſie alle klein, eng und offenbar ſo eingerichtet waren, daß jeder Gefangene ſeine Zelle allein bewohnen ſollte **), wie denn ja noch gegenwärtig die Locale in

*) P. G. O. Art. 157 u. 158. Die Ueberſchrift des Art. 192 ſpricht von ewigem Gefängniß, vergl. indeß Abegg in N. Archiv des Criminalrechts für 1838. S. 71.

**) Solche ſpecielle Nachrichten haben wir namentlich von folgenden Gefängniſſen:

1) Von den Gefängniſſen der römiſchen Inquiſition. Sie werden beſchrieben in: „les aventures de Joseph Pignata.“ Frankfurt und Leipzig 1781. Dieſe auch als franzöſiſches Leſebuch für die Jugend bearbeitete Schrift enthält zwar wohl mehr Dichtung als Wahrheit, wird aber, was die Beſchreibung des Gefängniſſes betrifft, als glaubwürdig gelten können und in: „Camerarii relatio de captivitate sua romana et liberatione fere miraculosa,“ wovon neulich eine deutſche Ueberſetzung erſchienen iſt, unter dem Titel: „Zwei Monate im Kerker der Inquiſition zu Rom.“ Stuttgart 1841.

2) Die ſogenannten Bleikammern zu Venedig. Nachrichten davon finden ſich in der „Beſchreibung von Venedig.“ Frankfurt u. Leipzig 1789. 2. Bd. S. 158; in der Schrift: „Meine Flucht aus den Staatsgefängniſſen zu Venedig. Aus dem Franzöſiſchen.“ Gera 1797, deren Original auch als franzöſiſches Leſebuch für die Jugend herausgegeben iſt, als hätte man es zweckmäßig gefunden, die Jugend mit der Art und Weiſe bekannt zu machen, wie gelungene Entweichungen

den Detentionsgefängnissen denselben Charakter und dieselbe Bestimmung haben. Es mögen wohl nicht selten, bald wegen Mangels an Platz, bald aus Gunst gegen die Gefangenen, mehrere Personen in einem Gefängnisse beisammen gewesen seyn. Aber offenbar lag das nicht im Grundsatz, sondern war, wenn die Noth keine Ausnahme gebot, nichts mehr und nichts weniger als die Folge einer mangelhaften Gefängnißverwaltung. Die meisten dieser alten Gefängnisse haben ungefähr dieselbe Größe gehabt, wie die Einzelnzellen in den neueren Gefängnissen, welche nach pennsylvanischer Weise eingerichtet sind, und man könnte sonach im Allgemeinen die Einführung des pennsylvanischen Systems als eine Rückkehr zu der uralten Gefängnißeinrichtung bezeichnen, wie sie seit Jahrhunderten bestanden hat.

Von der alten Gefängnißstrafe, bei welcher wenigstens vielfältig den Gefangenen eine unschädliche Beschäftigung gestattet wurde, aber durchaus kein Zwang zur Arbeit Statt fand, ist die neuere Zuchthausstrafe wesentlich verschieden. Zuchthäuser wurden zuerst im 16ten Jahrhundert in Holland und England, in London 1552, in Amsterdam 1595 eingerichtet.

---

eines Gefangenen zu bewerkstelligen sind; dann auch in den Memoiren von Casanova, so wie in dem Leben Silvio Pellico's, der zugleich die Gefängnisse auf der österreichischen Festung Spielberg, bei Brünn, beschreibt.

3) Die französischen Gefängnisse. Nachrichten von der Bastille giebt eine von Howard bekannt gemachte, und später seiner Schrift über die Gefängnisse als Anhang beigefügte Abhandlung, von der das hannöversche Magazin vom Jahre 1789 S. 1185 eine Uebersetzung liefert. Von andern französischen Gefängnissen handelt: (Mirabeau) des lettres de cachet et des prisons d'état. Hambourg 1782. Obgleich bei einsamem Gefängniß das Stillschweigen sich von selbst zu ergeben scheint, wurde dennoch in den französischen Gefängnissen überdies den Gefangenen bei ihrem Eintritte das unverbrüchlichste Stillschweigen anbefohlen, mit den Worten: „C'est ici la maison du silence.“

In Deutschland kommen sie erst im folgenden Jahrhundert vor. Die ältesten deutschen Zuchthäuser sind das Hamburger, gestiftet 1616, und das wahrscheinlich noch etwas ältere Zuchthaus in Bremen *). Seit der Mitte des Jahrhunderts werden sie immer allgemeiner, in manchen deutschen Ländern sind sie indeß erst in den ersten Decennien des vorigen Jahrhunderts errichtet worden **). Ueberall hatten die Zuchthäuser nicht die Bestimmung, Strafanstalten für Criminalverbrecher zu seyn, sondern die Haft in denselben ward lediglich, wie auch in der Benennung ausgedrückt ist, als ein polizeiliches Zuchtmittel betrachtet. Erst die Praxis hat, mit dem Uebergange zu milderen Grundsätzen des Strafrechts, die Zuchthausstrafe allmählig in die Reihe der Criminalstrafen eingeführt, und die Gesetzgebung hat sehr bald diesen Schritt der Praxis anerkannt ***). Die Zwangsarbeit in den Zuchthäusern ward bei der ersten Einrichtung derselben in Deutschland als ein vortreffliches Mittel angesehen, Bettler, Müßiggänger, und alle solche Personen, die sich überhaupt einer unordentlichen Lebensweise ergeben, zu bessern, und es mag diese Ueberzeugung ihren großen Antheil an der raschen Verbreitung dieser Strafanstalten in Deutschland gehabt haben. Es kam indeß dazu noch ein anderer Umstand.

---

*) Niemann, a. a. O. S. 180. In Ristelhueber, Wegweiser zur Literatur der Waisenpflege und der Gefängnißkunde. 2. Bd. Cöln 1840 ist S. 197 eine im Jahre 1617 zu Erfurt erschienene Beschreibung des Bremer Zuchthauses angeführt, nach welcher das Zuchthaus zu Bremen schon im Jahre 1617 als bedeutende Anstalt bekannt war.

**) Notizen über die Einführung der Zuchthausstrafe in Deutschland giebt Wächter über Zuchthäuser und Zuchthausstrafe. Stuttgart 1786. S. 18 u. f.

***) Für das gemeine Recht kommt die Zuchthausstrafe in dem Reichsschluß von 1731, wegen Abschaffung der Handwerkmißbräuche, zuerst vor. Früher schon wird diese neue Criminalstrafe sich in den Particulairrechten finden.

Die Zuchthäuser waren bei ihrer ersten Einrichtung und geraume Zeit nachher für die Regierungen sehr einträglich, und es wird namentlich zur Empfehlung solcher Strafanstalten angeführt, oder wenigstens ihnen zum Ruhme angerechnet, daß sie das Doppelte von Dem einbrachten, was sie den Regierungen kosteten *). Nicht nur bei ihrer ersten Einführung, sondern auch in einem großen Theile des 18ten Jahrhunderts war die Ueberzeugung von der großen Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit dieser neuen Strafanstalten sehr allgemein, und mehrere Rechtsgelehrte sprechen mit wahrem Enthusiasmus von dem großen Nutzen, den die Zuchthäuser stifteten **). Späterhin haben sich die Urtheile über die Zuchthäuser, wenigstens über die Gestalt, wie sie bis auf die neueren Zeiten in Deutschland eingerichtet waren, sehr erheblich geändert; besonders seitdem durch Howard die öffentliche Aufmerksamkeit auch in Deutschland auf die Verbesserung der Gefängnisse und Zuchthäuser gerichtet und in dieser Beziehung ein allgemeiner Eifer, für diesen Zweck zu wirken, bei den Schriftstellern angeregt worden war. Gewiß konnte in der Einrichtung und Verwaltung der deutschen Strafanstalten Manches gebessert werden. Als aber einmal das Streben nach Verbesserungen begann, scheint man das Gute an den bestehenden Einrichtungen gar zu sehr verkannt oder übersehen, und sich großen Erwartungen von der Wirksamkeit der gemachten Besserungsvorschläge unbedachtsamer Weise und zu rasch hingegeben zu haben.

---

*) Dies ist ausdrücklich angeführt von Döpler (Schauplatz derer Leben- und Leibesstrafen. Sondershausen 1693. 1. Bd. S. 704.)

**) So z. B. Thomasius, im Anfange des vorigen Jahrhunderts. Vergl. Wagnitz, historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, 1. Bd. S. 22, und beinahe in ähnlicher Art und Weise äußert sich noch im Jahre 1779 Püttmann (Elementa juris criminalis. §. 74.)

Dieſe Verbeſſerungsvorſchläge gingen von England aus, wo Howard ſeine erfolgreiche Wirkſamkeit entwickelte. In keinem Lande Europa's waren aber auch die Gefängniſſe ſeit langer Zeit in einem ſo ſchlechten Zuſtande und der Verbeſſerung ſo ſehr bedürftig, als in England. Schon in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts waren die Gefängniſſe daſelbſt durchgängig finſter, kalt, naß, voll ſchädlicher Dünſte, und die Gefangenen in denſelben, der Willkür der Wärter überlaſſen, vielfach dem Hunger Preis gegeben. Es ſollen ſogar viele Gefangene umgekommen ſeyn. Die Anzahl derjenigen Perſonen welche ſeit der Wiederherſtellung der Stuarts allein unter denen, die ihrer Religion wegen in die Gefängniſſe waren geworfen worden, in dieſen umgekommen ſeyn ſollen, wird von Wilhelm Penn auf 5000 angegeben *). Insbeſondere ſcheint von Alters her in England das Kerkerfieber in den Gefängniſſen ſehr allgemein herrſchend geweſen zu ſeyn, und wahre Verheerungen angerichtet zu haben. Von ähnlicher Beſchaffenheit waren die engliſchen Gefängniſſe noch, als Howard ihnen ſeine menſchenfreundliche Aufmerkſamkeit zuwandte, wie die Schauder erregenden Beſchreibungen zeigen, mit denen er ſein berühmtes Werk eröffnet. Solche Gräuel des Gefängnißweſens waren in Deutſchland nicht nur unbekannt, ſondern Howard ſelbſt fand die Gefängniſſe und Zuchthäuſer Deutſchlands mehrentheils ſo, wie er ſie wünſchte, und ſpricht es gar nicht ſelten aus, daß er bei dem Beſuch deutſcher Gefängniſſe und Zuchthäuſer ſich des Zuſtandes habe ſchämen müſſen, in dem die ähnlichen Anſtalten ſeines Vaterlandes ſich befänden. Howard's Schrift über die Gefängniſſe (1ſte Ausgabe, London 1777) erregte in Deutſchland allgemeine Aufmerkſamkeit,

*) Beneke's Grundlinien der Sittenlehre. Berlin 1841, 2. Bd. S. 371.

und bald ward die zweckmäßige Einrichtung von Zuchthäusern in einer ganzen Reihe von Schriften ausführlich erörtert *).

Des Zusammenhangs wegen ist es nothwendig, einen Augenblick bei den Reformen der Strafanstalten zu verweilen, welche Howard in England beabsichtigte, und die zum Theil unter seiner Mitwirkung ausgeführt worden. Diese Reformen, worüber Howard sich nicht in dem klaren Zusammenhange äußert, als zu wünschen wäre, gingen unverkennbar auf ein Zwiefaches, auf eine bessere Behandlung der Gefangenen und auf eine bessere Einrichtung der Strafanstalten. In letzterer Beziehung verlangte er 1) eine solche Einrichtung der Strafanstalt, daß jeder Delinquent allein schlafen könne. 2) Sonderung der Gefangenen in Classen, namentlich Trennung des weiblichen Geschlechts von dem männlichen, und der jüngeren Uebelthäter von alten Verbrechern, sowie eine Abtheilung der Gefangenen nach der Beschaffenheit ihrer Verbrechen und nach ihrem Betragen in der Strafanstalt. 3) Anhalten der Gefangenen zur Arbeit. Bis auf Howard's Zeit war die Zuchthausarbeit in England, wie früher in Deutschland, blos eine polizeiliche Strafe, und die nach englischem Rechte übliche Criminalstrafe des Gefängnisses war mit keinem Zwang zur Arbeit verbunden. Man kann daher in der Hauptsache Howard's Reform als auf die Einführung der Zuchthausstrafe in die Reihe der englischen Criminalstrafen gerichtet bezeichnen. Dieser Plan ward gesetzlich sanctionirt durch eine Parlamentsacte aus dem 19ten Regierungsjahre Georg III. (1779). Diese neu gestifteten Anstalten, welche den Namen der Besserungshäuser (penitentiary houses) erhielten, beschreibt Blackstone so, daß sie den Zweck hätten, durch Mäßigkeit, Reinlichkeit und ärztliche Hülfe, durch regelmäßiges Arbeiten, durch

*) Vergl. die Anführungen bei Riemann a. a. O. S. 196.

Einsamkeit in den Ruhestunden und durch religiöse Unterweisung die Gesundheit der Sträflinge zu erhalten und zu verbessern, die Sträflinge an Arbeitsamkeit und Betriebsamkeit zu gewöhnen, sie vor schlechter Gesellschaft zu bewahren, zum ernstlichen Nachdenken anzuhalten, und sie jede christliche und menschliche Pflicht kennen und ausüben zu lehren *). Nach dieser Beschreibung waren es also Strafanstalten wie die deutschen Zuchthäuser, nur in mancher Beziehung besser und zweckmäßiger eingerichtet als diese. Durch den angeführten Namen des Besserungshauses wurden sie von den älteren englischen Zuchthäusern (bridewells) **) unterschieden. Was übrigens späterhin aus diesen alten Zuchthäusern in England geworden ist, ob sie noch wie ehemals als polizeiliche Strafanstalten fortbestehen, ob sie eingegangen oder in Besserungshäuser verwandelt worden sind, darüber habe ich keine Auskunft finden können. Nach diesem Howard'schen Plan haben nun die amerikanischen Staaten seit 1790 ihre Strafanstalten verbessert, und anfänglich wurden diese neuen Einrichtungen von Seiten ihrer Zweckmäßigkeit und des guten Erfolgs allgemein gepriesen, auch in Deutschland als Muster empfohlen. Als 20 Jahre später die getroffenen Einrichtungen nicht eben den Erwartungen entsprachen, begannen die Nordamerikaner den Howard'schen Plan nicht nur vollständiger, als früher geschehen war, auszuführen, sondern haben denselben auch zu

*) Blackstone's Handbuch des englischen Rechts, in dem Auszuge von Gifford. 2. Bd. S. 427.

**) Bridewell war vormals der Name eines alten königlichen Pallastes in London, der von der Nachbarschaft eines Brunnens (Well) und der St. Bridgets- (Bride's) Kirche, die dem Brunnen den Namen St. Brideswell gab, diese Benennung erhielt. König Edward VI. schenkte seinen Pallast im Jahre 1552 der Stadt London zu einem Zuchthause, worauf in der Folge der Name bridewell allen übrigen Gebäuden dieser Art gegeben wurde.

vervollkommnen gesucht. Wie in Amerika seit den letzten 25 Jahren die beiden jetzt so allgemein bekannten Systeme der Zuchthauseinrichtungen, das auburn'sche mit nächtlicher Absonderung der Sträflinge in Einzelnzellen und gemeinsamer Arbeit bei Tage, unter Beobachtung eines unverbrüchlichen Stillschweigens, und das System von Philadelphia mit einsamer Einsperrung der Sträflinge in Einzelnzellen bei Tag und bei Nacht sich ausgebildet haben, ist so oft beschrieben worden, daß es unnöthig ist, hier weiter davon zu handeln *). Es mag indeß bemerkt werden, daß früher noch als in Amerika, in Deutschland der Vorschlag gemacht worden ist, in den Zuchthäusern die Züchtlinge während der Arbeit zu einem völligen Stillschweigen zu verpflichten **). Dieser Vorschlag der in Italien an einigen Orten zur Anwendung gekommen war, scheint indeß in Deutschland keine Beachtung gefunden zu haben, und noch weniger zur Ausführung gebracht zu seyn.

Die Nachrichten, welche über die verbesserten nordamerikanischen Gefängnisse nach Deutschland kamen, blieben nicht ohne Einfluß. Es wurde nicht nur die Aufmerksamkeit von Neuem auf die Verbesserung der Zuchthäuser hingelenkt, sondern es werden auch die ungünstigen Aeußerungen über die Anwendung der Zuchthausstrafe und deren Wirkungen in Deutschland häufiger, und man fängt an, den bessernden Einfluß derselben zu bezweifeln ***), eine Ansicht der Sache, die, so über-

*) Vgl. namentlich Julius, Nordamerika's sittliche Zustände, 2. Bd. S. 140 u. f. Die Einrichtung der neueren Strafanstalten in Nordamerika beginnt mit dem Jahre 1816.

**) Garve's Anmerkungen zu Macferlan's Untersuchungen über die Armuth. Leipzig 1785. S. 194 u. 195.

***) So erschien eine Abhandlung: „Warum werden so wenige der Sträflinge in den Zuchthäusern gebessert? Leipzig 1802. Im alten Archiv des Criminalrechts Bd. 6. St. 1. S. 78 (1805) hat Klein in einem Aufsatze über die Ungerechtigkeit der Zuchthausstrafe bei der jetzt noch bestehenden Beschaffenheit und Einrichtung der Zuchthäuser

trieben ſie ſeyn mag, ſich doch eine ſehr allgemeine Verbreitung verſchafft hat. In den Strafanſtalten Deutſchlands ſcheint nirgends eine Claſſenabtheilung der Sträflinge Statt gefunden zu haben. Dies wird bei den deutſchen, wie bei den Zuchthäuſern anderer Länder als ein Umſtand hervorgehoben, welcher entſittlichend auf die Sträflinge einwirke, und die Zuchthäuſer zu Schulen des Verbrechens mache *). Daneben hat es aber auch nicht an Vorſchlägen zur Abhülfe dieſer Uebelſtände gefehlt, namentlich iſt wiederholt auf die Nothwendigkeit aufmerkſam gemacht worden, die Sträflinge zu claſſificiren, und ſie außer der Zeit der Arbeit möglichſt dadurch zu iſoliren, daß jeder Gefangene einen eignen Gewahrſam für ſich habe **), um darin die Nächte und die Zeiten der Ruhe und der Erholung zuzubringen.

Mit dieſer Anſicht von der Nothwendigkeit, die Verbrechen zu claſſificiren, wird es in Verbindung ſtehen, daß in neueren Zeiten angefangen worden iſt, die Zwangarbeithäuſer von den Zuchthäuſern, oder auch verſchiedene Grade der Zuchthausſtrafe

---

auszuführen geſucht, die Zuchthäuſer ſeyen jetzt größtentheils in einem Zuſtande, daß Zuchthausſtrafe in eine wahre Ungerechtigkeit gegen viele Derjenigen ausarte, welche dazu verurtheilt werden.

*) Julius, Vorleſungen über die Gefängnißkunde, S. 230 u. 231. Vornämlich iſt hier von Zuchthäuſern des Auslandes die Rede, aber hundertfältig ſind ähnliche Aeußerungen in Deutſchland vernommen worden.

**) Ueber die dem Verbrechen angemeſſene Claſſification der Züchtlinge vergl. Wagnitz Ideen und Pläne zur Verbeſſerung der Polizei- und der Criminalanſtalten (1802) 2te Samml. S. 90; Lotz (Ideen über öffentliche Arbeitshäuſer. Hildburghauſen 1810, S. 124 u. f.) verlangt auch bei dieſen Strafanſtalten möglichſt Iſolirung der Gefangenen, und daß jeder Correctionair ſeinen eignen Gewahrſam haben müſſe, hält aber eine Claſſification der Correctionaire nach den Graden ihrer Gefährlichkeit für unnöthig, weil die beſtändige Aufſicht über die Züchtlinge die Gefahren beſeitige, die aus dem Beiſammenſeyn der Sträflinge erwachſen könnten.

von einander zu unterscheiden *). Zwar ist die Benennung „Zucht- und Arbeitshaus" früher schon gebräuchlich gewesen, allein aus der Benennung folgt keineswegs, daß damit zwei verschiedene Strafanstalten oder zwei Stufen der Zwangarbeits-Strafe haben bezeichnet werden sollen. In Dänemark wurde eine solche Sonderung der Strafgefangenen im Jahre 1790 eingeführt **). In dem Kopenhagener Zuchthause wurden zwei Abtheilungen eingerichtet, von welchen die erste, zur Aufnahme der unehrlichen und der lebenslänglichen Gefangenen bestimmt, den Namen „Zuchthaus" erhielt, die andere Abtheilung aber, in welcher alle übrigen Sträflinge ihre Strafe erleiden sollten, „das Besserungshaus" genannt wurde. Späterhin ist dieselbe Einrichtung auf die übrigen Zuchthäuser Dänemarks ausgedehnt worden. In Würtemberg ward erst im Jahre 1808 ein Zwangarbeitshaus errichtet, welches zwar anfänglich eine blos polizeiliche Strafanstalt seyn sollte, aber bald auch zur Abbüßung von Criminalstrafen benutzt wurde ***). In das Bairische Strafgesetzbuch von 1813, Art. 15, ist die Arbeitshausstrafe als eine besondere Criminalstrafe aufgenommen, die in den Strafarbeitshäusern oder in eigenen, von dem Zuchthause abgesonderten Strafgebäuden abgehalten werden sollte. Man sieht indeß aus den Anmerkungen zu diesem Artikel, daß die abgesonderten Gebäude der Strafarbeitshäuser noch nicht vorhanden

---

*) Bei dem gänzlichen Mangel einer Sammlung von geschichtlichen Nachrichten über die Einführung und Verallgemeinerung der Zwangsarbeitshaus-Strafe machen die folgenden Notizen durchaus keine Ansprüche auf Vollständigkeit, und haben zunächst keine andere Bestimmung, als auf einen Gegenstand aufmerksam zu machen, der gewiß eine eigne Behandlung wohl verdient und einer fleißigen Erforschung gewiß nicht unwürdig ist.

**) Kanzleiplacat vom 15. Januar 1790.

***) Wächter, die Strafarten und Strafanstalten des Königreichs Würtemberg. S. 49.

waren, und daß daher die Absonderung der Sträflinge in den Zuchthäusern selbst beobachtet werden solle. In der Folge ist auch in andern Staaten die Zwangarbeitshaus = Strafe von einer Zuchthausstrafe getrennt worden, und ohne Zweifel ist vielleicht noch allgemeiner eine völlige Trennung der männlichen und weiblichen Gefangenen in den Zuchthäusern zur Ausführung gekommen. So hat namentlich bei uns das Glückstädter Zuchthaus zwei Abtheilungen erhalten. In der ersten Abtheilung sollten, nach der ursprünglichen Bestimmung, diejenigen Verbrecher detenirt werden, welche zu einer längeren als fünfjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden; die übrigen in der zweiten Abtheilung. Diese Bestimmung hat indeß in den späteren Jahren wegen Mangels an Platz, nicht festgehalten werden können. Erst im Jahre 1833 ist ein engeres Local zur Detention für die weiblichen Züchtlinge eingerichtet worden. Die zweite Abtheilung des Glückstädter Zuchthauses wird den Verbesserungshäusern in Dänemark gleich geachtet *). Die erwähnten Abtheilungen des Glückstädter Zuchthauses beruhen übrigens nicht auf allgemein bekannt gemachten, gesetzlichen Vorschriften, sondern lediglich auf administrativen Verfügungen.

Nach diesen Bemerkungen folgt nun die Einleitung, welche Herr Professor David seiner Schrift über das Gefängnißwesen vorangestellt hat.

II.

Mit dem Gefängnißwesen verhält es sich in Dänemark wie in den meisten übrigen Staaten Europa's. Die Strafanstalten und die Gefängnisse sind großentheils zu einer Zeit entstanden, als man die Unschädlichkeit des Verbrechers für

*) Vergl. Neues Staatsbürgerl. Magazin 3. Bd. S. 320, und 4. Bd. S. 284.

bürgerliche Gesellschaft als den Hauptzweck der Verhaftung ansah. Die Vorstellungen von dem Wesen und dem Zweck der Strafe waren damals noch dunkel und man dachte noch nicht daran, die psychischen und physischen Wirkungen der verschiedenen Strafarten auf den Gefangenen zu erforschen. Die Rechtspflege war damals weniger geregelt und die Gesetzübertretungen waren weit geringer an Zahl als in jetziger Zeit. Deshalb ist es ganz natürlich, daß die Nothwendigkeit verbesserter und vergrößerter Strafanstalten und Gefängnisse auch bei uns empfunden wird, und zwar um so natürlicher, als die Modificationen in der Einrichtung der Strafanstalten und die Erweiterungen der Locale, welche man von Zeit zu Zeit vorgenommen hat, dem gebieterischen Bedürfnisse des Augenblicks abhalfen, ohne daß man in dieser Hinsicht eine vollständig entwickelte Idee consequent befolgte oder befolgen konnte. Hiezu kommt noch, daß zwei von unsern größten Strafanstalten durch Feuersbrünste zerstört worden sind; die eine, das Zucht-, Raspel- und Besserungshaus in Kopenhagen im Jahre 1817, zu einer Zeit, als die finanziellen Kräfte des Staates es besonders schwierig machten, dasselbe wieder aufzubauen und diejenigen Verbesserungen in diesem so wichtigen Theil der Verwaltung allgemein einzuführen, zu welchen die Umstände und die Verhältnisse schon damals aufforderten. Auch wir haben daher die traurige Erfahrung gemacht, daß die mangelhafte Einrichtung der Gefängnisse einer guten Rechtspflege bedeutende Hindernisse in den Weg legen, und daß das Zusammenleben und der Verkehr der Angeklagten mit einander in den Detentionshäusern nicht nur ein Hinderniß für die Ermittelung der Wahrheit ist und den strafenden Arm der Gerechtigkeit lähmt, indem dem Staate daraus, bei der auf diese Weise erschwerten gerichtlichen Verfolgung der Verbrechen, bedeutende Kosten erwachsen, sondern auch eine um sich greifende Demoralisation im Volke ver-

breite, da in den Gefängnissen die Verführung und der gegenseitige Unterricht in Lastern und Schlechtigkeiten im Schwange geht. Auch wir haben erfahren müssen, daß Strafanstalten, in deren ganzer Einrichtung es liegt, daß die Strafe weder hinreichend abschreckend ist, noch bessernd auf den Verbrecher wirken kann, eine neue Ursache zur Vermehrung der Verbrechen, gegen welche sie ein Hinderniß seyn sollten, und so zu einer neuen Gefahr für die Rechtssicherheit werden, der sie zum Schutze dienen sollten.

Ungerecht würde es seyn, wenn man nicht einräumen wollte, daß die Regierung lange schon die Beschaffenheit unserer älteren Gefängnißeinrichtungen erkannt und sich bemüht hat, den Mängeln derselben dadurch abzuhelfen, daß einerseits die Leiden der Haft sind vermindert worden, denen die Angeklagten in früheren Zeiten in so hohem Grade ausgesetzt waren, während ihre Strafbarkeit noch nicht erwiesen war, und daß andrerseits die Strafe für die Verurtheilten wirksamer und abschreckender ist gemacht worden. Die für das Königreich Dänemark ergangene Verordnung über die bessere Einrichtung der Gefängnisse vom 5. April 1793 ist in einem ächt liberalen Geiste abgefaßt, der sich auch in mehreren späteren, die Behandlung der Detentionsgefangenen betreffenden Bestimmungen ausspricht, so wie es auch unläugbar ist, daß die Regierung sich eifrig bemüht hat, in den Strafhäusern ein Arbeitssystem einzuführen, welches nicht blos in ökonomischer Hinsicht vortheilhafte Folgen haben sollte. Durch die Einführung einer regelmäßigen und strengen Arbeit in den Strafanstalten hat man gesucht die Strafe so intensiv zu machen, daß sie abschreckend wirken könne, und der Demoralisation der Gefangenen unter sich entgegen zu wirken, die am sichersten in dem Schooße des Müssiggangs wuchert. Auch muß man anerkennen, daß die Regierung bei uns früher als in den meisten übrigen Staaten,

durch die Anstellung von Predigern an den Strafanstalten und durch die Sorge für den Unterricht der Gefangenen, gestrebt hat, für ihre moralische Besserung zu wirken, und diejenigen wieder aufzurichten, welche früher Gott vergessen oder nie an ihn gedacht hatten.

Nichts destoweniger muß man aber bekennen, daß die Bestrebungen der Regierung bisher großentheils fruchtlos gewesen und daß die gegebenen Bestimmungen nicht mit Consequenz aufrecht erhalten worden sind — theils daß sie wegen der schlechten Construction unserer älteren Gefängnißgebäude nicht haben aufrecht erhalten werden können; so wie es auch sehr zu beklagen ist, daß die Veränderungen an den Gebäuden, welche von Zeit zu Zeit vorgenommen worden sind, nur zu oft nicht mit gehöriger Rücksicht auf die Forderungen des beabsichtigten Zweckes und nicht nach einem vollständigen Gefängnißplan ausgeführt wurden. Unsere Gefängnisse sind daher noch an manchen Orten weder hinreichend sicher, noch so eingerichtet, daß der Zweck der Detentionshaft vollständig erreicht werden kann; die Gefangenen sind hier noch größeren Leiden ausgesetzt, als die nothwendigen Folgen der Beschränkung ihrer Freiheit und der Bewachung ihrer Person, bis ihr Loos durch das Straferkenntniß entschieden worden ist, es mit sich bringen; der Verkehr und der Umgang, welcher dort zwischen den Detenirten stattfindet, lähmt und verhindert noch sehr oft den Gang der Untersuchung, und gereicht offenbar so wohl dem Angeklagten als dem Staate zum Verderben. Ich glaube, daß die Meisten, welche die Verhältnisse bei uns kennen, und in dieser Hinsicht Erfahrungen zu machen Gelegenheit gehabt haben, diese Ueberzeugung theilen werden.

Aber auch die Resultate des in unsern Strafanstalten bisher befolgten Systems sind Nichts weniger als zufriedenstellend. Die von Zeit zu Zeit dort eingeführten Veränderungen, zum

Theil durch äußere Zufälligkeiten geboten, und ohne daß denselben eine bestimmte Idee zum Grunde gelegen hat, so wie die verschiedene Verwaltungsart der Strafanstalten hat unter Andern die Folge gehabt, daß die Intensität der Strafe an den verschiedenen Orten, wo die Verurtheilten ihre Verbrechen büßen, sehr verschieden ist. So ist es denn außer allem Zweifel, daß der für ein und dasselbe Verbrechen zu gleicher Strafe Verurtheilte ein ganz verschiedenes Uebel erleidet, je nachdem er z. B. seine Strafe in dem Zuchthause zu Kopenhagen oder in dem Zuchthause auf Möen abhält. Die für die Verbrechen bestimmte Straf-Scala ist dadurch auf mehrfache Weise abgeändert worden, und die Strafe im Besserungshause für geringere Gesetzübertretung ist auf diese Weise in vieler Hinsicht härter geworden als Festungsarbeit, welche von dem gröberen Verbrechen abschrecken sollte. Es ist leicht einzusehen, wie gefährlich dies für die Rechtssicherheit, und wie wenig übereinstimmend es mit der Gerechtigkeit ist. Die Rückfälle sind bei uns sehr zahlreich, die Kränklichkeit und die Sterblichkeit in unsern Strafanstalten ist sehr groß und die Kosten des Unterhalts und der Bewachung der Gefangenen in denselben sind keineswegs geringe. Ich werde dies durch Data, die aus den Erfahrungen der letzten Jahre genommen sind, zu erläutern suchen. Wenn es bewiesen ist, daß Derjenige, welcher einmal sich eine Uebertretung des Gesetzes hat zu Schulden kommen lassen und einer unserer Strafanstalten anheim gefallen gewesen, gemeiniglich dorthin zurückkehrt, weil er nach überstandener Strafe eben so gefährlich, wenn nicht noch gefährlicher für die Rechtssicherheit ist, als vor seiner ersten Verurtheilung; daß Krankheit und Sterblichkeit unter der Bevölkerung der Strafanstalten in einem weit höheren Grade herrscht, als unter dem Volke im Allgemeinen und daß der Unterhalt der Gefangenen nicht wenig

kostspielig ist, so wird man doch wohl einräumen müssen, daß das Strafsystem, welches wir bisher befolgt haben, große und wesentliche Mängel hat, und daß alle Aufforderung vorhanden ist, dasselbe zu verändern.

Die Mittelzahl der in der Strafanstalt auf Christianshafen *) befindlichen Verbrecher war:

im Jahre	1835	395	Männer	und 182	Frauen.
= =	1836	378	=	= 172	=
= =	1837	377	=	= 180	=
= =	1838	377	=	= 193	=
= =	1839	373	=	= 199	=

Von diesen haben früher die Strafe öffentlicher Zwangsarbeit erlitten:

im Jahre	1835	168	Männer	und 106	Frauen.
= =	1836	144	=	= 102	=
= =	1837	148	=	= 99	=
= =	1838	150	=	= 105	=
= =	1839	149	=	= 111	=

Von den in den letzten 5 Jahren im Zucht-, Kaspel- und Besserungshause befindlichen Verbrechern sind also unter den Männern ungefähr 40 pCt. und unter den Frauen ungefähr 56 pCt. früher zu öffentlicher Strafarbeit in dieser oder in einer andern Strafanstalt des Landes verurtheilt gewesen, der Vielen nicht zu gedenken, welche ihre früheren Vergehen durch Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod oder auf andere Weise abgebüßt haben.

Daß die Zahl dieser Rückfälligen außerordentlich groß ist, wird sicher Niemand in Abrede stellen **). Unsere übrigen

*) Dem auf der Insel Amack belegenen Theile von Kopenhagen.

**) In den sämmtlichen französischen Zuchthäusern (maisons centrales) waren am 1. Januar 1836 unter 15,870 darin befindlichen Verbrechern 6,155 Rückfällige. Dies macht 38 von 100 aus. (Stati-

Strafanſtalten bieten ähnliche oder noch traurigere Erfahrungen dar.

In dem Wiburger Zuchthauſe befanden ſich:

am	Schluſſe	des	Jahres	1835	126	Männer	und	90	Frauen.
=	=	=	=	1836	141	=	=	73	=
=	=	=	=	1837	162	=	=	80	=
=	=	=	=	1838	177	=	=	77	=
=	=	=	=	1839	165	=	=	82	=

Von dieſen ſaßen zum 2ten bis zum 7ten Male in Wiburg ſelbſt:

im	J.	1835	34	Männer	od.	27	pCt.	40	Frauen od.	44 pCt.
=	=	1836	39	=	=	28	=	33	= =	45 =
=	=	1837	49	=	=	30	=	35	= =	44 =
=	=	1838	41	=	=	24	=	37	= =	48 =
=	=	1839	43	=	=	26	=	43	= =	52 =

Ueberhaupt aber ſind von den darin befindlichen Gefangenen früher beſtraft worden und haben theils öffentliche Strafarbeit, theils die Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod erlitten:

im	Jahr	1835	92	Männer	und	70	Frauen.
=	=	1836	110	=	=	54	=
=	=	1837	135	=	=	59	=
=	=	1838	128	=	=	57	=
=	=	1839	127	=	=	61	=

---

stique des maisons centrales publiée par le ministre de l'intérieur). Von 100 Galeerenſclaven waren zu derſelben Zeit in den ſämmtlichen Sclavenkerkern (bagnes) 39 Rückfällige. (Moreau-Christophe sur la réforme des prisons en France pag. 154.) Die Anzahl der Rückfälligen in den Correctionshäuſern (prisons departementales) war noch größer; aber der Zuſtand dieſer Dinge wird auch in Frankreich als ſo bedenklich angeſehen, daß man hauptſächlich aus dieſem Grunde eine Reform des ganzen Gefängnißweſens für unumgänglich nothwendig hält.

Von den Männern ist also beinahe ein Drittel und von Frauen beinahe die Hälfte früher in der Viburger Straf-Anstalt gewesen, und überhaupt sind über drei Viertel der Gefangenen früher schon bestraft worden.

In dem Sclavenhause in der Festung Kopenhagen hat die Mittelzahl der Gefangenen in den 5 letzten Jahren durchschnittlich 480 betragen, von denen ungefähr 310 oder über 60 pCt. früher in dieser oder in andern Strafanstalten hier im Lande gewesen sind. An neuen Gefangenen kamen hinzu:

im Jahre 1835 44 Gefangene, von denen 27 früher öffentliche Strafarbeit erlitten.

= = 1836 49 = = = 22 = =
= = 1837 77 = = = 40 = =
= = 1838 76 = = = 45 = =
= = 1839 89 = = = 42 = =

Von den in den letzten 5 Jahren zur Karrenstrafe verurtheilten Verbrechern waren also ungefähr 52 pCt. früher aus unsern Strafanstalten entlassene Verbrecher.

(Unter den Strafanstalten der Herzogthümer Schleswig und Holstein ist das Glückstädter Zuchthaus bei weitem die wichtigste. Nach dem von den zur zweiten Abtheilung des Glückstädter Zuchthauses gehörigen Gebäuden in der Nacht vom 8. auf den 9. Juli 1839 ein großer Theil durch eine Feuersbrunst zerstört worden, ist auch bei dieser Hauptstrafanstalt der Herzogthümer ein sehr beträchtlicher Neubau nothwendig geworden, bei dessen Ausführung auf eine Verbesserung der Einrichtungen in dieser Strafanstalt ernstlich Bedacht zu nehmen seyn wird) *).

*) Das Eingeklammerte ist ein Zusatz des Herausgebers.

Denn auch die Strafanstalten der Herzogthümer bieten dieselbe traurige Erscheinung dar, wie die des Königreichs. Von den im Glückstädter Zuchthause zu Anfang des Jahres 1839 befindlichen 717 Gefangenen, nämlich 622 Männern und 95 Frauen, hatten 294, oder 47 pCt. von den Männern, und 30, oder 31 pCt. von den Frauenspersonen früher in diesem oder in einem andern Zuchthause gesessen; im Ganzen waren unter 100 Gefangenen 44 Rückfällige.

In dem Zuchthause zu Altona haben im Laufe des Jahres 1839 55 Verbrecher gesessen, von denen 31, oder 56 pCt. früher zu öffentlicher Strafarbeit verurtheilt gewesen sind. Bedenkt man die Lage Altona's, und daß die aus der dort befindlichen Strafanstalt entlassenen Verbrecher sehr häufig nach dem so nahen Auslande gehen, so muß man um so mehr einräumen, daß die Menge der Rückfälligen auch hier laut von den Mängeln des Strafsystemes zeugt.

Die Anzahl der Rückfälle ist unläugbar der Prüfstein für die Zweckmäßigkeit eines jeden Gefängnißsystems. Denn dieses kann weder für genügend auf Besserung wirkend gehalten werden, noch als Abschreckungsmittel hinlänglich dem Hange und der Versuchung, auf der Bahn des Verbrechers fort zu schreiten, entgegenwirken, wenn Diejenigen, welche aus der Strafanstalt herauskommen, häufig, in Folge der neuen Gesetzübertretungen, deren sie sich schuldig gemacht haben, in dieselbe zurückkommen. Die Rückfälle sind daher ein Punct von äußerster Wichtigkeit um zu erkennen, in wie fern ein Strafsystem dem Zweck entsprechend zu halten ist oder nicht. Deswegen kann ich die hier angeführten Data dem Nachdenken und der Erwägung nicht genug empfehlen.

Ich gehe jetzt auf den Gesundheitszustand in einigen unserer Strafanstalten über.

In der Strafanstalt auf Christianshafen betrug die Sterblichkeit:

im J.	1835	nach einer	Mittelzahl	von	577	Gefangenen	29
= =	1836	=	=	=	550	=	26
= =	1837	=	=	=	557	=	36
= =	1838	=	=	=	570	=	36
= =	1839	=	=	=	572	=	30.

Die Durchschnittszahl der Gefangenen in diesen 5 Jahren hat also 565 betragen, und in dem Lauf derselben Jahre sind 153 gestorben, unter diesen waren aber 4 Selbstmörder, und einer wurde hingerichtet. Die Sterblichkeit kann daher eigentlich nur zu 148 angenommen werden, oder zu $29\frac{1}{5}$ im Jahre auf eine durchschnittliche Bevölkerung von 565, welches $5\frac{1}{5}$ pCt. ausmacht. Jedoch ist in den nächst vorhergehenden Jahren die Sterblichkeit noch weit größer gewesen. In dem Quinquennium, welches den hier genannten Jahren vorherging, starben in der Strafanstalt:

im Jahre	1830	68
= =	1831	51
= =	1832	96
= =	1833	81
= =	1834	51
	zusammen	347

im Jahre also 69 bei einer Durchschnitts-Bevölkerung, die zwar etwas größer als die obengenannte war, aber doch 650 nicht überstieg, so daß die jährliche Sterblichkeit damals über 10 pCt. betrug *). Die Sterblichkeit war indessen in diesen Jahren im

*) Es ist merkwürdig, ja fast unerklärlich, daß die große Sterblichkeit damals nicht mehr Aufmerksamkeit erregte. Nachdem der Gefängnißarzt in dem Bericht von 1839 bemerkt hat, „daß die

ganzen Lande ungewöhnlich groß, obgleich bei weitem nicht so groß als in der Strafanstalt, denn es starben in jenen 5 Jahren im Ganzen nur etwas über 2¼ pCt. der Bevölkerung. Von 1830 bis 1835 starb im ganzen Lande Einer von ungefähr 41, in der Strafanstalt aber Einer von ungefähr 19 *). Auch darf man nicht übersehen, daß unter der Bevölkerung in den Gefängnissen sich Keine im kindlichen Alter befinden, in welchem die Sterblichkeit so groß ist, und daß in den Strafanstalten verhältnißmäßig weit weniger Personen als im ganzen Lande überhaupt sich befinden, welche die spätern Lebensperioden erreicht haben, in denen der Tod verhältnißmäßig weit mehr Opfer verlangt als in den früheren Lebensaltern. Von den am Schlusse des Jahres 1839 darin befindlichen 582 Gefangenen waren nur 28 oder ungefähr 5 pCt. über 60 Jahre alt, und nach den Listen der 10 letzten Jahre hat derjenige Theil der Bevölkerung in den Gefängnissen, welcher älter als 60 Jahre war, niemals 6 pCt übersteigen, wohingegen dieje-

---

Sterblichkeit in der Anstalt noch immer sehr gering sey" und daß sie „mit der übrigen verhältnißmäßig großen Sterblichkeit in Dänemark während dieses Jahres nicht Schritt gehalten habe" (Bibliothek for Läger Bind XII. pag. 137), obgleich die Sterblichkeit in der Anstalt 11 pCt. und im ganzen Lande ungefähr 3¼ pCt. betrug, äußert derselbe (Ebend. Bd. XV. pag. 27) in dem Jahresbericht für 1830: „Das Sterblichkeitsverhältniß fährt, wie man sieht, fort, höchst unbedeutend zu seyn." Es starben damals ungefähr 11 pCt. oder Einer von 9!

*) Vielleicht wird man mir den Einwand machen, daß ich die Sterblichkeit in der Strafanstalt mit der Sterblichkeit in der Hauptstadt vergleichen müsse, wo jene sich befindet; allein man muß bedenken, daß die Strafanstalt nicht blos für die Hauptstadt, sondern auch für das Land bestimmt ist und daß beinahe ⅔ der darin befindlichen Gefangenen vom Lande gekommen sind. Aber, auch mit der Sterblichkeit in der Stadt verglichen, ist die Sterblichkeit in der Strafanstalt sehr groß. In der Stadt stirbt von ungefähr 36 Einer; in der Strafanstalt hingegen Einer von ungefähr 19, und von 1830 bis 1834 sogar Einer von ungefähr 10!!

nigen, welche 60 Jahre und darüber alt sind, im ganzen Lande zwischen 8 und 9 pCt. ausmachen *)

In dem Sclavenhause zu Kopenhagen ist die Sterblichkeit zwar nicht so groß, als in der Strafanstalt auf Christianshafen, aber doch stets um ein nicht Unbedeutendes größer als unter andern Verhältnissen, besonders wenn man auf das Lebensalter der Gefangenen und darauf Rücksicht nimmt, daß sie in der freien Luft arbeiten, und nicht wie in andern Strafanstalten die Bewegung entbehren. Von 1835 bis 1839 starben in der Strafanstalt 75 oder 15 im Jahre, außer daß sich 6 in dieser Periode selbst um's Leben brachten. Es starb also in dem Sclavenhause Einer von ungefähr 31, während im ganzen Lande Einer von 41, und in der Hauptstadt Einer von 36 starb.

In Wiburg starben zu derselben Zeit 53 oder beinahe 11 im Jahre, was auf eine Durchschnitts-Bevölkerung von ungefähr 230 Einen von 21 ausmacht. Diese Sterblichkeit muß um so größer erscheinen, als dort auch nicht über 6 pCt. der Bevölkerung über 60 Jahre alt sind, und die Gefangenen dort auch nicht die Bewegung in freier Luft entbehren, da sie an Privatleute zur Arbeit überlassen sind, und wenigstens zum Theil außerhalb der Strafanstalt arbeiten.

Wenden wir den Blick auf die in unsern Strafanstalten stattfindende Kränklichkeit, so erhalten wir eine neue Bestätigung der verkehrten Einrichtung derselben und der ungünstigen Beschaffenheit des angenommenen Strafsystemes. Zwar ist es unzweifelhaft, daß viele Krankheitsfälle, welche in den Listen aufgeführt werden, fingirt sind, und daß der Aufenthalt in den Strafanstalten nicht so ungesund ist, als man es nach der Anzahl der aufgeführten Krankentage annehmen müßte. Dies

*) Bei der Volkszählung im Jahre 1834 fanden sich unter 1,123,797 Personen 101,413, welche 60 Jahre oder darüber alt waren.

gilt aber von allen Strafanſtalten und wenn es ſich alſo zeigt, daß die Krankheitsfälle hier häufiger als in den Strafanſtalten anderer Länder ſind, ſo muß man wohl annehmen, daß die Einrichtungen und das Syſtem, welches befolgt wird, mitwirkende Urſachen dieſer traurigen Erſcheinung ſind. Ueberdies iſt die große Sterblichkeit eine unbeſtreitbare Thatſache, und ſelbſt das Factum, daß in unſere Strafanſtalten, in denen ſich eine ſo überwiegende Zahl auf Lebenszeit verurtheilter Gefangener befindet, nicht mehr als 5 bis 6 pCt. in einem Alter von mehr als 60 Jahren gefunden werden, giebt Zeugniß von der ungeſunden Beſchaffenheit der Strafanſtalt und beweiſ't, daß der Aufenthalt in derſelben die Geſundheit untergräbt und die Lebenskraft ſchwächt.

In der Strafanſtalt auf Chriſtianshafen zählte man:

im Jahre	1835	28,113	Krankentage
= =	1836	28,617	=
= =	1837	31,548	=
= =	1838	26,372	=
= =	1839	22,871	=

Die Mittelzahl der Gefangenen in dieſen 5 Jahren iſt oben angegeben worden, und man wird daraus erſehen, daß im Durchſchnitt jährlich 48 Krankentage auf jeden Gefangenen kommen. In dem Jahre (1837), in welchem man die meiſten Kranken zählte, kamen 56 Krankentage auf jeden Gefangenen, und in dem Jahre (1839), in welchem man die wenigſten Kranken zählte, 39 Krankentage auf jeden Gefangenen. In der Londoner Strafanſtalt Millbank kamen nach den Berichten von 5 Jahren im Durchſchnitt 19 Krankentage auf jeden Gefangenen *); in den ſämmtlichen franzöſiſchen Zuchthäuſern 22

*) First report from the select Committee of the House of Lords appointed to inquire into the present state of the several gaols and

auf jeden Gefangenen *); in Genf nach einem Durchschnitt von 10 Jahren 18 Krankentage auf jeden Gefangenen **); in Auburn und Philadelphia ungefähr dieselbe Anzahl ***). Ich muß wiederholen, was ich früher hinsichtlich der fingirten Krankheiten angedeutet habe, und ich gestehe, daß ich, hauptsächlich mich auf die in der „Bibliothek for Läger" mitgetheilten Jahresberichte über die Kranken in dem Zucht-, Kaspel- und Besserungshause zu Kopenhagen stützend, zu glauben geneigt bin, daß man bei uns in dieser Hinsicht noch weniger schwierig ist als an andern Orten. Aber der Unterschied zwischen den Krankentagen in der Christianshafener Anstalt und in fremden Strafanstalten ist doch zu groß ****), um einzig und allein der größeren Sorgfalt, welche hier vielleicht dem Gefangenen bewiesen wird, der sich krank meldet, und der größeren Bereitwilligkeit des Gefängnißarztes, ihn in das Krankenhaus aufzunehmen, zugeschrieben zu werden. In dem Wiburger Zuchthause zählte man von 1835 bis 1839 30,538 Krankentage, was bei einer durchschnittlichen Bevölkerung von 230 Gefangenen jährlich 26½ Krankentage auf jeden Gefangenen ausmacht. In dem Sclavenhause in der Festung Kopenhagen

---

houses of Correction in England and Wales. Ordered to be printed 12th May 1835 pag. 39.

*) Analyse des réponses des Directeurs à une circulaire ministérielle 1836 pag. 94.

**) Cramer-Andéoud, Documens sur la prison de Genève pag. 25.

***) Julius, Nordamerika's sittliche Zustände Bd. 2 S. 225, 226.

****) Etwas kann es auch dazu beitragen, daß die Inquisiten aus den Polizeigefängnissen bisweilen als Kranke in das Krankenhaus der Strafanstalt aufgenommen werden, welches in mehrfacher Hinsicht sehr bedenklich ist. Im Jahre 1836 waren auf diese Weise 120 Inquisiten dazu zur Kur und Pflege hingebracht, im Jahre 1839 hingegen nur 44.

zählte man in demselben Zeitraume 84,105 Krankentage *). Es kommen demnach auf jeden Gefangenen jährlich 35 Krankentage, denn die Durchschnittszahl der Sclaven betrug in diesen Jahren 483. Bedenkt man nun, daß es den Sclaven nicht an Bewegung fehlt, sondern daß sie im Gegentheil in der freien Luft arbeiten, so muß diese Anzahl von Krankentagen sehr groß erscheinen, und ein neues Argument gegen das hier eingeführte Straffystem seyn. Aber man darf auch nicht übersehen, daß sämmtliche Locale, welche ungefähr 500 Sclaven zum Aufenthalt und als Schlafstellen angewiesen sind, nur 56,000 Kubikfuß Luft enthalten, und daß also, wenn die Sclaven in der Strafanstalt eingesperrt sind, nicht mehr als 110 Kubikfuß Luft auf jedes Individuum kommen.

Bevor ich dazu übergehe, mit einigen wenigen Worten unsere Strafanstalten hinsichtlich des Kostenaufwandes zu besprechen, will ich nur noch eine Thatsache hervorheben, welche bestätigen wird, was ich vorhin angedeutet habe, daß die Strafanstalten ihrem Platze in der Straf = Scala nicht entsprechen, also auch in dieser Hinsicht für bedeutend mangelhaft angesehen werden müssen, und woraus es ebenfalls schon hervorgehen wird, wie kostspielig der Unterhalt der Verbrecher in den Sclavenhäusern seyn muß.

Die Anzahl der Gefängnißtage in der Sclavenanstalt in der Festung Kopenhagen betrug:

---

*) Im Jahre 1835 16,186 Krankentage
" " 1836 16,208 "
" " 1837 18,201 "
" " 1838 17,304 "
" " 1839 16,606 "

Auch hier zählte man 1837 die meisten Kranken, in welchem Jahre beinahe 38 Krankentage auf jeden Gefangenen kamen. Die Durchschnittszahl der Gefangenen betrug nämlich im Jahre 1837 497.

im Jahre	1835	172,484
= =	1836	174,142
= =	1837	178,189
= =	1838	177,402
= =	1839	181,228.

Die Zahl der Arbeitstage in der genannten Strafanstalt betrug dagegen:

im Jahre	1835	84,585
= =	1836	84,584
= =	1837	83,309
= =	1838	75,420
= =	1839	77,905.

Die Zahl der Gefängnißtage verhielt sich also zu der Zahl der Arbeitstage im Durchschnitt dieser fünf Jahre wie 365 : 168; oder mit andern Worten: jeder Gefangene war im Durchschnitt nur 168 Tage im Jahre beschäftigt, und war dagegen 197 Tage im Jahre müssig und ohne Arbeit. Von den letztern waren zwar 60 Tage Sonn- oder Festtage und 35 Tage brachte, wie wir oben gesehen haben, jeder Gefangene im Durchschnitt als Kranker oder als Reconvalescent in der Krankenstube zu. Allein es geht doch offenbar daraus hervor, daß jeder Gefangene im Durchschnitt 100 Tage im Jahre müssig gewesen ist und nicht gearbeitet hat, in denen er, in Gemäßheit des über ihn gefällten Urtheils und nach dem Zweck und der Bestimmung der Strafe, öffentliche Arbeit hätte verrichten sollen *).

*) Dazu kommt noch, daß sicherlich die meisten Arbeitstage nicht für voll gerechnet werden können, sondern theilweise in Müssiggang zugebracht werden. Dies mag freilich bei Strafanstalten dieser Art auch in andern Ländern der Fall seyn. Wagnitz (Ideen und Pläne 1ste Sammlung S. 10) führt an, daß er zu Spandau im Juli 1800 um 3 Uhr Nachmittags mehr als 100 Baugefangene müssig gefunden habe. Anmerk. des Herausg.

Die Kosten, welche unsere Strafanstalten erfordern, sind bereits mehrmals öffentlich besprochen worden. Ich will in dieser Hinsicht die Leser besonders auf die Verhandlungen der ersten holsteinischen Provinzialversammlung verweisen, wo es dargethan wurde, wie kostspielig die Strafanstalt in Glückstadt gewesen ist. Der Beitrag der Herzogthümer zur Unterhaltung dieser Strafanstalt ist jetzt nach dem Patent vom 22. Mai 1838 auf 52,500 Mark Hamburger Courant (21,000 Thlr. Preuß. Cour.) festgesetzt, und da die Anstalt etwas über 700 Gefangene zählt, so kommt auf diese Weise schon der Unterhalt eines jeden Gefangenen auf 75 Mark Hamb. C. (30 Thlr. Preuß. C.). In den kleineren Strafanstalten ist natürlich der Unterhalt des Gefangenen noch kostspieliger, wie sich denn auch zeigt, daß der Unterhalt des Gefangenen in dem kleinen Zuchthause in Altona sich im Durchschnitt auf 140 Mark Hamb. C. (56 Thlr. Preuß. Cour.) beläuft. Zwar ist der Unterhalt des Gefangenen im Königreiche, selbst in den kleineren Strafanstalten nicht so kostspielig, jedoch kommt derselbe sowohl in dem Zuchthause zu Odense, als in der Strafanstalt auf Christianshafen auf ungefähr 50 Reichsbankthaler (93 M. 12 S. Hamb. C. oder 37½ Thlr. Preuß. C.), an dem letzteren Orte sogar dasjenige nicht mit inbegriffen, was die Bewachung durch die an die Strafanstalt abgegebene tägliche Militairwache dem Staate kostet. Ein Sclave kostet, so lange er sich in der Sclaverei befindet, die Bewachung mit eingerechnet, dem Staate ungefähr 80 Reichsbankthaler (150 Mark Hamb. C. oder 60 Thlr. Preuß. C.) im Jahre; hievon muß aber der Werth der von ihm für den Staat verrichteten Arbeit abgezogen werden. Für diese wird der Anstalt eine festgesetzte Bezahlung vergütet, und dadurch der Unterhalt des Sclaven auf ungefähr 50 Reichsbankthaler (93 M. 12 S. Hamb. C. oder 37½ Thlr. Preuß. C.) herabgebracht. Daß aber der Staat dieselbe Arbeit, welche jetzt von den

Sclaven verrichtet wird, für eine geringere Summe erhalten könnte, ist kaum zu bezweifeln, und so sind die Sclavenhäuser sicher auch in ökonomischer Hinsicht weniger vortheilhaft als es den Anschein hat — Etwas, worüber man sich kaum wundern kann, besonders, wenn man auf das, was oben bemerkt worden, Rücksicht nimmt: daß der Sclave, wie anzunehmen ist, von den 300 Werktagen des Jahres nur an 168 Tagen arbeitet. In dem Zuchthause zu Wiburg kostet der Gefangene ungefähr 38 Reichsbankthaler (71 M. 4 S. Hamb. C. od. 28½ Thlr. Preuß. C.) im Jahre, außer dem, was die Vortheile, die dem Unternehmer bewilligt sind, betragen, und welche natürlich den Unterhalt des Gefangenen wieder etwas vertheuern. Wenn es aber auch eingeräumt werden muß, daß der Unterhalt des Gefangenen hier weniger als in andern Strafanstalten kostet, so hat doch das hier eingeführte System so offenbare Nachtheile, besonders in Hinsicht auf Besserung der Züchtlinge, daß die geringere Kostspieligkeit nicht als ein Vorzug gelten kann. Ich muß noch bemerken, daß in der Berechnung der Kosten für die Strafanstalten keine Rücksicht auf die Verzinsung der Capitalien genommen ist, die in denselben stecken, so wie ich kaum darauf aufmerksam zu machen brauche, daß die Anschläge hier nur annäherungsweise gegeben sind. Hieraus wird man ersehen, daß die Kostspieligkeit unserer Strafanstalten, wie ich oben bemerkt habe, keineswegs unbedeutend ist, obgleich ich gerne einräume, daß sie, an und für sich betrachtet, oder mit dem verglichen, was der Unterhalt der Gefangenen an manchen andern Orten kostet, nicht die auffallendste Schattenseite unseres Strafsystemes ist. Allein die Kostspieligkeit darf nie allein an und für sich, sondern muß stets in Verbindung mit den Wirkungen des Strafsystems in Hinsicht auf die Besserung der Züchtlinge und mit den übrigen Resultaten betrachtet werden.

Unterm 8. April 1840 hat es dem Könige gefallen eine

Commission niederzusetzen, um zu untersuchen, welcher Einfluß bei der bevorstehenden Errichtung neuer Strafanstalten, sowohl im Königreiche als in dem Herzogthume Holstein, statt der zum Theil abgebrannten Gebäude, den neueren Gefängnißsystemen einzuräumen ist. Die Regierung hat so auf die unzweideutigste Weise an den Tag gelegt, daß der Erfolg des bisher befolgten Systems ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen ist, und daß sie eine Reform des Gefängnißwesens für nothwendig und wichtig hält. Aber auch das Publikum soll dieses einsehn und erkennen, und eine klare Anschauung von dieser für den Staat und die Rechtssicherheit so wichtigen Angelegenheit haben, und zwar um so mehr, als die Ausführung dieser dem Zweck entsprechenden Reform jedenfalls große Aufopferungen von Seiten des Staates erheischen wird, und dieser auf verschiedene Weise genöthigt werden kann, auf die Unterstützung und Mitwirkung der Communen Anspruch zu machen.

Ich habe geglaubt dadurch, daß ich gerade jetzt mich öffentlich über die verschiedenen neueren Gefängnißsysteme ausspreche, als auch durch die Darstellung ihrer Eigenthümlichkeiten sowohl, als der Einwendungen, welche gegen jedes einzelne gemacht werden, so wie der Erfahrungen, welche man bisher hinsichtlich ihrer Resultate gesammelt hat, dazu beitragen zu können, daß eine richtigere Auffassung dieser so wichtigen Angelegenheit unter uns allgemeiner als bisher werde, und möglicherweise auch dadurch zu bewirken, daß mehrere Stimmen sich öffentlich über eine Angelegenheit aussprechen, in der so manche Zweifel zu lösen und so viele Rücksichten zu nehmen sind, ehe eine wohlbegründete Ueberzeugung sich bilden kann. Mit diesem Ziel vor Augen habe ich auch geglaubt, diese Bemerkungen voranschicken zu müssen, deren Zweck es ist: zur Erweckung und Begründung der Ueberzeugung beizutragen, daß die Gerechtigkeit und das Interesse des Staates dazu auf-

fordere, wesentliche Verbesserungen hinsichtlich unseres Gefängnißwesens in's Werk zu richten, und daß die Ausgaben, welche dadurch veranlaßt werden mögen, denjenigen beigezählt werden müssen, denen sich der Staat, bei Verfolgung seines höheren Zweckes, weder entziehen kann noch darf.

Den im Vorstehenden vom Herrn Professor David mitgetheilten Nachrichten über unsere Strafanstalten kann noch nachträglich Einiges hinzugefügt werden.

Die Karrenstrafe, welche seit geraumer Zeit in den Herzogthümern nur eine beschränkte Anwendung litt, und nur gegen Civilpersonen, in Gemäßheit der Forst- und Jagdverordnung, und sodann gegen Personen vom Militärstande erkannt wurde *), soll in Zukunft ganz aufhören. Im Laufe des verwichenen Sommers hat eine königliche Resolution verfügt, daß auf Karrenstrafe nicht mehr erkannt werden solle. Eine fernere, unsere Strafanstalten betreffende Veränderung besteht in der vor Kurzem verfügten Aufhebung des Altonaer Zuchthauses, in Folge welcher die bisher in Altona detenirten Gefangenen neulich nach Glückstadt gebracht und in die dortigen Strafanstalten aufgenommen worden sind **). Es dürfte endlich nicht ohne Interesse seyn, eine genauere Uebersicht der Gesammtzahl der Strafgefangenen in den Strafanstalten der Herzogthümer in verschiedenen Zeiträumen zu geben. Ich wähle dazu 1) das

---

*) Circulair vom 6. August 1818 und Kanzleischreiben vom 18. Januar 1835.

**) Nach dem Altonaer Merkur vom 2. October 1841 sind am 30. September die Altonaischen Züchtlinge, 29 an der Zahl (28 Männer und 1 Mädchen) nach den Glückstädter Strafanstalten transportirt worden. Nur 2 Züchtlinge, deren Strafzeit bald abgelaufen war, blieben in Altona zurück.

Decennium von 1794—1803, während welcher Zeit die Gefangenen theils in dem 1819 aufgehobenen Zuchthause in Neumünster, theils in der Glückstädter Strafanstalt ihre Strafzeit abhielten, und 2) eine Uebersicht für den Zeitraum vom Juni 1829 bis Ende Juni 1841. In Betreff der temporairen Zuchthausstrafen verdient noch bemerkt zu werden, daß unter den Strafen, die über 10 Jahre hinausgehen, nur die 15jährigen Zuchthausstrafen ziemlich häufig vorkommen, und daß diese zugleich als das Maximum der temporairen Freiheitsstrafe angesehen werden kann. Darüber hinaus kommen zwar auch 16- und 20jährige Zuchthausstrafen vor, jedoch werden nur sehr Wenige dazu verurtheilt. Seit 1829 sind im Glückstädter Zuchthause nur zwei gewesen, die zu einer 16jährigen, und eben so viele, die zu einer 20jährigen Zuchthausstrafe sind verurtheilt worden. Während mehrerer Jahre ist von Züchtlingen der ersten Art gar keiner und von Züchtlingen der zweiten Art nur ein Einziger da gewesen. Unter den kürzeren Zuchthausstrafen ist die 12jährige zwar etwas häufiger als die 16- und 20jährige, aber auch verhältnißmäßig selten gewesen. Zuchthausstrafen von 11, 13, 14, 17, 18 und 19 Jahren kommen gar nicht vor.

1) Anzahl der Zuchthausgefangenen in Neumünster und Glückstadt während der Jahre von 1794 bis 1803 *).

Im Jahre	Neumünster	Glückstadt			Gesammtzahl.
		aus Holstein	aus Schleswig	Fremde	
1794	28	60	53	2	143.
1795	32	51	63	3	149.
1796	31	47	58	2	138.
1797	31	50	43	2	126.
1798	24	46	46	2	118.
1799	23	46	45	2	116.
1800	25	53	53	2	133.
1801	27	46	39	2	114.
1802	23	41	64	1	129.
1803	25	32	91	—	148.

2) Anzahl der in Glückstadt detenirten Züchtlinge während des Zeitraums vom Juni 1829 bis Ende Juni 1841.

Im Jahre	Temporaire Zuchthausgefangene		Summe der temporairen Zuchthausgefangenen	Zuchthausgefangene auf Lebenszeit		Summe der Zuchthausgefangenen auf Lebenszeit	Gesammtzahl der Züchtlinge
	Männer	Weiber		Männer	Weiber		
1829 Juni 30.	418	75	493	96	34	130	623
Decbr. 31.	402	74	476	96	35	131	607
1830 Juni 30.	385	71	456	98	33	131	587
Decbr. 31.	391	82	473	102	34	136	609

*) Niemann's Nebenstunden S. 291 und neues Staatsbürg. Magazin III. Bd. S. 888.

Im Jahre	Temporaire Zuchthausgefangene		Summe der temporairen Zuchthausgefangenen	Zuchthausgefangene auf Lebenszeit		Summe der Zuchthausgefangenen auf Lebenszeit	Gesammtzahl der Züchtlinge
	Männer	Weiber		Männer	Weiber		
1831 Juni 30.	428	87	515	102	35	137	652
Decbr. 31.	406	78	484	102	32	134	618
1832 Juni 30.	432	85	517	98	27	125	642
Decbr. 31.	448	84	532	99	27	126	658
1833 Juni 30.	477	92	569	103	28	131	700
Decbr. 31.	504	93	597	105	28	133	730
1834 Juni 30.	417	69	486	109	26	135	621
Decbr. 31.	485	90	575	113	26	139	714
1835 Juni 30.	471	86	557	113	26	139	696
Decbr. 31.	446	79	525	108	26	134	659
1836 Juni 30.	439	75	514	106	26	132	646
Decbr. 31.	458	75	533	109	24	133	666
1837 Juni 30.	471	79	550	115	24	139	689
Decbr. 31.	487	69	556	112	25	137	693
1838 Juni 30.	479	67	546	118	26	144	690
Decbr. 31.	504	70	574	118	25	143	717
1839 Juni 30.	500	73	573	124	27	151	724
Decbr. 31.	495	73	568	119	26	145	713
1840 Juni 30.	511	86	597	117	21	138	735
Decbr. 31.	504	93	597	117	20	137	734
1841 Juni 30.	489	95	584	116	22	138	722

Ueber die Anzahl der Rückfälligen unter den Zuchthausgefangenen in Glückstadt hat sich bereits Herr Prof. David geäußert. Genaueres hierüber ergeben die von dem Herrn Pastor Lübkert mitgetheilten Nachrichten *). Unter den am Schlusse des Jahres 1838 in den Glückstädter Strafanstalten befindlichen 717 Züchtlingen waren allerdings 224 Rückfällige. Es verdient indeß dabei bemerkt zu werden, daß die allermeisten

*) Lübkert kurze Chronik der Glückstädter Strafanstalten. Itzehoe 1839. S. 13.

Rückfälligen solche sind, welche zum zweiten Male im Zuchthaus saßen. Die Anzahl Derer, welche wegen eines dritten Verbrechens zur Zuchthausstrafe verurtheilt waren, macht etwa den dritten Theil aller Rückfälligen aus. Eine Uebersicht der Rückfälligen, welche sich unter den an die Strafanstalten abgelieferten Verurtheilten befanden, ergiebt für die letzten 6 Jahre folgendes Resultat:

Jahr	An die Strafanstalten sind abgeliefert		Zahl der Rückfälligen unter den Abgelieferten	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1835	151	33	42	7
1836	189	39	61	10
1837	231	38	60	6
1838	224	41	64	12
1839	250	49	86	9
1840	229	53	77	12

Die Zahl der Rückfälligen ist, wie man sieht, bei den Frauen etwas geringer als bei den Männern.

Das Verhältniß der Sterblichkeit in dem Zeitraume von 1835 bis 1840 incl. war folgendes:

Jahr	Mittelzahl der Zuchthausgefangenen	Gestorben	Verhältniß der Sterblichkeit
1835	705	37	1 : 19
1836	656	28	1 : 23
1837	691	21	1 : 33
1838	704	21	1 : 34
1839	718	25	1 : 29
1840	734	15	1 : 49

Die Gesammtzahl der Verstorbenen in 6 Jahren beträgt demnach 147, macht im Jahre 24½. Die Sterblichkeit hat in den letzteren Jahren zusehends abgenommen. Selbst aber, wenn man die ungünstigsten Jahren 1835 und 1836 einrechnet,

ist das Resultat weit günstiger als in den Strafanstalten des Königreichs Dänemark. Im Jahre 1840 ist die Sterblichkeit sogar eine geringere als im ganzen übrigen Lande.

Will man den Gesundheitszustand der Gefangenen nach der Anzahl der Krankentage beurtheilen, so ist das Resultat folgendes:

Jahr	Zahl der Zuchthaus-gefangenen	Zahl der Krankentage	Kommen durchschnittlich auf jeden Zuchthaus-gefangenen
1835	705	19,107	27
1836	656	17,318	26¼
1837	691	15,956	23
1838	704	17,726	25¼
1839	718	15,108	21

Auch in dieser Beziehung ist es mit den Glückstädter Strafanstalten viel besser bestellt, als in den Strafanstalten des Königreichs Dänemark, wogegen allerdings, nach den Bemerkungen des Herrn Professors David, der Gesundheitszustand in mehreren ausländischen Strafanstalten sich noch günstiger dargestellt.

III.

Indem ich zu einigen Betrachtungen über die Verbesserung unserer Strafanstalten, und über den Werth der verschiedenen sogenannten Strafsysteme übergehe, ist es vielleicht nicht unzweckmäßig, zu bemerken, daß hier unter Strafsystem nichts Anderes verstanden wird, als die Gesammtheit der in einer Strafanstalt getroffenen Einrichtungen, in Verbindung mit dem Inbegriff der erfahrungsmäßigen Grundsätze, worauf jene beruhen. Von einer wissenschaftlichen oder speculativen Theorie des Strafrechts kann hier verständigerweise nicht die Rede seyn. Damit hat die Gesetzgebung über die Einrichtung der Strafanstalten nichts zu thun. Die Frage, welche durch eine Theorie

des Strafrechts beantwortet werden soll, die Frage nämlich, warum in der bürgerlichen Gesellschaft gestraft werden müsse, und worauf die rechtliche Nothwendigkeit der Strafe beruhe, gehört ausschließlich dem Gebiete der Speculation an. Im practischen Leben ist die Nothwendigkeit der Strafe niemals bezweifelt worden, und der Gesetzgebung ist lediglich daran gelegen, zur Gewißheit darüber zu gelangen, welche Strafmittel die zweckmäßigsten und wirksamsten sind, und welche andere Zwecke, neben dem Hauptzwecke aller Strafe, durch die Anwendung der Strafmittel auch noch erreicht werden können. Die richtige Antwort auf diese Frage ist allein im Gebiete der Erfahrung, durch vollständige Auffassung der hier in Betracht kommenden Thatsachen und durch deren richtige Würdigung zu erlangen. Geht man darauf aus, bestehende Strafanstalten zu reformiren, so wird es überdies allemal eine Hauptsache seyn, darüber auf's Reine zu kommen, ob die vorhandenen Einrichtungen für die Erreichung ihrer Zwecke nicht hinreichend wirksam, oder ob sie gar in dieser Beziehung mit erheblichen Nachtheilen verbunden sind. Auch hierüber können nur die Zeugnisse der Erfahrung entscheiden. Es ist aber keineswegs leicht, in dieser Beziehung zu einem sichern Resultat zu gelangen.

Die Anträge auf eine Verbesserung der Glückstädter Strafanstalten und der Strafanstalten überhaupt sind zunächst durch die Wahrnehmung hervorgerufen worden, daß die Zahl der Züchtlinge fortwährend zunehme. Wenn gleich die häufigen Klagen über die steigende Anzahl der Strafgefangenen nicht frei von Uebertreibungen seyn dürften, so wird man doch nicht umhin können, die Thatsache selbst, über welche geklagt wird, als wirklich vorhanden anzuerkennen. Zwar darf bei Vergleichung der Angaben über die Anzahl der Züchtlinge in früheren Zeiten bis zum Jahre 1818 hin, nicht aus der Acht gelassen werden, daß damals viele männliche Verbrecher zur Karren-

ſtrafe verurtheilt worden, die ſeit der vorher erwähnten Beſchränkung dieſer Strafe zum größeren Theile in das Zuchthaus gekommen ſind. Eine wirkliche Vermehrung der Züchtlinge läßt ſich indeß nicht in Abrede ſtellen. Vergleichen wir die letzten 20 Jahre, ſo ſtieg die Zahl der Glückſtädter Züchtlinge, welche kurz vorher ungefähr 400 betragen hatten, im Jahre 1821 auf 500, im Jahre 1824 auf 600, im Jahre 1833 auf 700, und iſt in den Jahren 1839 und 1840 auf 735 gekommen. Zugleich zeigt ſich jedoch bisweilen eine wechſelnde Abnahme. So namentlich in den Jahren 1834, 1835 und 1836. Selbſt bei der Zunahme der Züchtlinge in den letzteren Jahren war die Zahl am Ende des Juni 1841 um etwas geringer als am Schluſſe des Decembers 1833. Jedenfalls iſt die Anzahl der Züchtlinge in den ſpäteren Jahren langſamer geſtiegen als früherhin. Selbſt aber, wenn zugegeben wird, daß die Vermehrung der Züchtlinge im Steigen begriffen ſey, ſo iſt doch ſehr die Frage, ob unmittelbar daraus auf eine größere Häufigkeit der Verbrechen geſchloſſen werden darf. Das iſt am Ende aber doch die Hauptſache, ob die Anzahl der Verbrechen größer wird oder nicht. Die Frage wird wohl nicht grade allemal zu bejahen ſeyn. Denn man darf nicht vergeſſen, daß in neueren Zeiten die Wachſamkeit der Behörden eine größere geworden iſt, daß die Behörden durch verbeſſerte Polizeieinrichtungen, z. B. durch Anſtellung von Polizeireitern beſſer unterſtützt werden als früher, daß überhaupt manches genauer genommen wird, und daß daher in den ſpäteren Jahren mehrere Verbrechen und Vergehen, welche früher unentdeckt blieben, zur Kunde der Gerichte gelangen und beſtraft werden. Auf die Anzahl der Züchtlinge kann ferner eine Verſchiedenheit in der gerichtlichen Zumeſſung der Strafen einen nicht unerheblichen Einfluß äußern, wie es denn von ſelbſt klar iſt, daß eine etwa eintretende größere Strenge die Anzahl

der Züchtlinge nothwendig vermehren muß. Es ist auch wohl zu bemerken, daß, wenn auch wirklich die Zahl der Verbrechen zugenommen hat, dies jedoch fast ausschließlich nur bei den geringeren Verbrechen der Fall gewesen ist; keineswegs ist dies aber bei den schwereren Verbrechen wahrzunehmen. Die Anzahl der zur lebenswierigen Zuchthausstrafe in Glückstadt Verurtheilten ist in den letzten 10 Jahren fortwährend fast dieselbe geblieben. Das Verhältniß derselben zu der Gesammtzahl der Züchtlinge hat sogar eher etwas abgenommen. Endlich wäre noch, ehe über die unzulängliche Wirksamkeit unserer Strafanstalten ein entscheidendes Urtheil gefällt wird, die Frage wohl zu erwägen, ob die Quelle der zahlreicheren Verbrechen in solchen Ursachen liegt, denen durch Strafe mit Erfolg entgegengewirkt werden kann, oder in anderen Ursachen, auf welche Strafgesetze und Strafanstalten keinen Einfluß zu haben vermögen.

In Beziehung auf die Mangelhaftigkeit oder Vollkommenheit der Strafanstalten wird sehr allgemein der größeren oder geringeren Anzahl der vorkommenden Rückfälle ein überaus großes Gewicht beigelegt. Mit Rücksicht hierauf ist es vornämlich, daß über unsere Strafanstalten Klagen erhoben und die Zuchthäuser nicht als Besserungsanstalten, sondern als Schulen der Verbrechen und Laster charakterisirt werden. Die Rückfälle sollen beweisen, theils daß die Strafe unwirksam gewesen ist, theils daß die Züchtlinge, während ihres Aufenthalts in den Zuchthäusern, die Kunst, Verbrechen zu begehen, noch vollständiger gelernt hätten, als früher. Auf die letztere Bemerkung ließe sich erwidern, daß, wenn die Züchtlinge auch in den Zuchthäusern neue Verbrechen zu begehen lernen, ihre Ausbildung in dem Fache dennoch sehr unvollkommen geblieben seyn müsse, weil sie sich doch nicht die Geschicklichkeit angeeignet haben, die Entdeckung ihrer Verbrechen zu verhindern, und sich selbst der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen. Allein es

ist überhaupt unrichtig, die Wirksamkeit der Strafen nach den Rückfällen zu bemessen. Denn die Strafen sollen nicht blos auf die Züchtlinge wirken, sondern auch, und in der That vornämlich, auf diejenigen Menschen, welche nicht im Zuchthause sind, und die Hauptfrage muß immer die seyn, wie viele von allen andern Menschen, durch die Zuchthausstrafe der Verurtheilten auf der Bahn des Rechts sind erhalten worden. Unstreitig wäre es mit der Strafrechtspflege alsdann am Besten bestellt, wenn es gar keine andere Verbrecher als Rückfällige gäbe. Mit der Zeit würden alsdann alle Zuchthäuser leer stehen. Man muß es daher als einen sehr günstigen Umstand ansehen, wenn die Zahl der Rückfälle größer wird im Verhältniß zu der Zahl derer, die zum ersten Male eine Strafe erleiden. Eine solche Zunahme der Rückfälle beweist grade, daß die Verbrechen sich immer mehr auf einen gewissen Kreis des Volks beschränken, beweist mithin eine wachsende Verallgemeinerung der sittlichen Bildung im Volke. Im Allgemeinen ist außerdem vor der zwiefachen Einseitigkeit zu warnen, welche bei Beurtheilung von Strafanstalten nicht so ganz selten zu seyn pflegt, indem einerseits Das, was eine bestehende Anstalt der Art leistet, verkannt und wenig beachtet, anderntheils die Erwartung Desjenigen, was eine neue und verbesserte Einrichtung solcher Anstalten leisten könne und leisten werde, auf's Höchste gesteigert und in nicht geringem Maße übertrieben wird. Welche Einrichtungen der Strafanstalten auch getroffen werden mögen, es wird niemals eine vollkommene Wirksamkeit der Strafe zu erwarten seyn, und die Verschiedenheit zwischen den einzelnen Strafsystemen wird in dieser Beziehung immer eine relative bleiben. Daß durch die Strafanstalten auf eine sittliche Besserung der Sträflinge hinzuwirken sey, kann freilich keinem Zweifel unterliegen. Aber die sittliche Verbesserung eines Verbrechers kann niemals durch bloße äußere Einrichtun-

gen, gleichsam auf einem mechanischen Wege bewirkt werden, und ist also auch mit Sicherheit niemals zu verbürgen *).

Wie sehr man auch darauf ausgehen mag, sich davor zu sichern, die Unvollkommenheit unserer Strafanstalten nicht zu übertreiben, und sich nicht sanguinischen Hoffnungen von der Wirksamkeit neuer Einrichtungen zu überlassen, immer werden doch manche Verbesserungen in unsern Strafanstalten zu treffen seyn, und die neueren, in andern Ländern zur Ausführung gekommenen Zuchthauseinrichtungen werden uns dabei in mancher Beziehung als Muster dienen können. Es wird schon aus den historischen Anführungen sich ergeben haben, mag indeß hier noch ausdrücklich bemerkt werden, daß die in Umlauf gekommenen fremden Ausdrücke: Pönitentiar-Anstalt und Pönitentiar-System in der That nichts Neues bezeichnen. Man kann sie füglich durch Zuchthaus, Zuchthauseinrichtung oder auch durch Besserungshaus, Besserungshauseinrichtung übersetzen. Welche von diesen Bezeichnungen man wählt, ist völlig gleichgültig. Die eine bezeichnet die Sache von Seiten des angewandten Mittels, die andere von Seiten des zu erreichenden Zwecks.

Die drei neueren Zuchthauseinrichtungen, deren Vorzüge und Mängel Herr Professor David in seiner Schrift einer ausführlichen Prüfung unterworfen hat, haben Einen Grundsatz mit einander gemein, den nämlich, daß die Strafgefangenen während der Nacht durchaus von einander abgesondert seyn müssen, daß jedem Sträfling eine eigene Schlafzelle anzuweisen sey. Dieser Grundsatz wird von Allen, die sich über die neueren Zuchthauseinrichtungen geäußert haben, nicht nur als richtig,

*) Vergl. die treffenden Aeußerungen in dem an die französische Deputirtenkammer am 20. Juni 1840 erstatteten Commissionsbericht über die Reform der Gefängnisse, in Noellner Fortschritte des Pönitentiarsystems in Frankreich. Darmstadt 1841. S. 68.

sondern als durchaus nothwendig anerkannt. Es wird daher keinem Bedenken unterliegen, daß auch bei den vorzunehmenden Verbesserungen unserer Strafanstalten dieser Grundsatz zu befolgen seyn werde.

In der Art wie die Züchtlinge bei Tage zu behandeln sind, weichen dagegen die verschiedenen Systeme von einander ab, und hier tritt uns nun die Frage entgegen, ob von den drei Systemen das eine oder das andere, und mit welchen Modificationen es anzunehmen seyn möchte. Nach allen bis jetzt vorliegenden Nachrichten kann über die Verwerflichkeit der Auburn'schen Zuchthauseinrichtung nicht füglich ein Zweifel obwalten. Als wesentlicher Fehler bei derselben hat sich herausgestellt, das es ohne eine barbarische Disciplin gar nicht, und selbst mit dieser auf eine vollkommen befriedigende Weise sich nicht ausführen lasse. Das sogenannte Classificationssystem ist, anderer Einwendungen dagegen nicht zu gedenken, allein schon wegen der discretionairen Gewalt, die der Zuchthausdirection eingeräumt werden soll, und welche mit unbezweifelten Grundsätzen über die Kraft und die Bedeutung eines Straferkenntnisses in directem Widerspruch steht, nicht zu billigen. Trennt man von dieser Zuchthauseinrichtung die discretionaire Gewalt der Directoren, so würde das Classificationssystem auch in den Zuchthäusern älterer Einrichtung anwendbar seyn. Das Wesentlichste ist alsdann die Sonderung der Züchtlinge in einzelne kleine Abtheilungen, die bei Tage zusammen arbeiten, eine Maßregel, durch welche unverkennbar die Aufsicht erleichtert und die Erhaltung der Ordnung unter den Züchtlingen befördert werden muß.

Viel durchgreifender würde die Veränderung seyn, wenn bei den vorzunehmenden Verbesserungen das Wesentlichste in der Philadelphischen Zuchthauseinrichtung zum Muster dienen sollte.

Nach dem bisher Angeführten wird die Regierung nur

die Wahl haben, entweder unsere bisherige Zuchthauseinrichtung im Wesentlichen, jedoch unter Befolgung des obenerwähnten Grundsatzes wegen nächtlicher Vereinzelung der Gefangenen, beizubehalten, und allenfalls in einzelnen Puncten, etwa durch eine Schärfung der Disciplin und dadurch eine Sonderung der Züchtlinge in kleinere Abtheilungen während der Arbeitszeit, möglichst zu verbessern, oder auch sich zur Einführung des Pennsylvanischen Strafsystems zu entschließen. Die Beantwortung der Frage, ob das Pennsylvanische System anzunehmen sey oder nicht, wird hauptsächlich davon abhängen, ob der Verkehr unter den Züchtlingen und ihr Umgang mit einander wirklich so demoralisirend auf sie einwirke, als allgemein behauptet wird. Es will mir allerdings vorkommen, als wenn in den Schilderungen des nachtheiligen Einflusses, den das Zusammenleben der Züchtlinge auf den sittlichen Charakter des Einzelnen äußert, eine Voraussetzung enthalten ist, die schwerlich als begründet wird angesehen werden können, die Voraussetzung nämlich, daß die Züchtlinge in ihren Untugenden von allen andern Menschen wesentlich verschieden seyen, daß sie an der Begehung von Verbrechen ihre besondere Freude finden und ihren Stolz darin setzen, Verbrechen zu begehen. Ist aber auch nur ein Theil jener Schilderung als gegründet anzuerkennen, so liegt am Tage, daß die Einführung der Pennsylvanischen Zuchthauseinrichtung als das zweckmäßigste Mittel angesehen werden muß, den schädlichen Einwirkungen des einen Züchtlings auf den andern am sichersten vorzubeugen. Wenn auch bei einer solchen Einrichtung der Strafanstalten der Züchtling nicht durch die Strafe gebessert wird, so ist doch so viel gewiß, daß jeder Umgang mit andern Züchtlingen, wodurch er verschlechtert werden könnte, unmöglich gemacht wird, und daß sonach aller Grund vorhanden ist zu der Hoffnung, der Züchtling werde das Haus wenigstens nicht schlechter verlassen, als er hineingekommen ist. Außerdem gewährt das Pensylvanische System, weil durch dasselbe die Zuchthausstrafe eine viel strengere wird, den erheblichen Vortheil, daß die Zuchthausstrafen in einem sehr bedeutenden Grade abgekürzt werden können und sogar abgekürzt werden müssen.

Bei der Annahme des Pennsylvanischen Straffystems wird es indeß nicht erforderlich seyn, dasselbe ganz und vollständig in der Art und Weise zu befolgen, wie wir es bisher angewandt und in den Schriften hierüber charakterisirt finden. Es verdient wenigstens eine nähere Erwägung, ob das System in allen seinen Einzelnheiten auch wirklich wohl begründet erscheine, und ob es nicht zu seinem Vortheile in einiger Beziehung eine Veränderung erleiden könne. Nach meinem Erachten dürften einige Modificationen bei Annahme dieses Systems theils nothwendig seyn, theils sich wenigstens von Seiten der Zweckmäßigkeit empfehlen. Nothwendig dürfte es nämlich zuvörderst seyn, neben der strengen Pennsylvanischen Haft die lebenswierige Zuchthausstrafe in der bisherigen Art und Weise beizubehalten. Der vorher angeführte, an die französische Deputirtenkammer erstattete Bericht enthält bereits einen solchen Antrag. „Es giebt," so lautet der Commissionsbericht, „so verdorbene und so gefährliche Verbrecher, daß die bürgerliche Gesellschaft sie für immer aus ihrem Schooße verbannen muß" *). Diese Motivirung ist freilich sehr kurz, scheint mir aber zugleich sehr gut zu seyn und unwiderleglich.

Einige andere Einzelnheiten möchten wohl in den Grundsätzen des Systems selbst kaum begründet erscheinen, oder auf Voraussetzungen beruhen, die in der Wirklichkeit schwerlich vorhanden sind. Die Vertheidiger des Pennsylvanischen Systems sind der Meinung, daß die Anwendung desselben nur bei einer längeren, mindestens zweijährigen Dauer der Strafe von Wirksamkeit seyn könne. Es hat aber mir wenigstens nicht klar werden wollen, worauf diese Ansicht beruhe. Denn sollen die kürzeren Gefängnißstrafen ebenfalls in völliger Einsamkeit und Isolirung abgehalten werden, so scheint es ziemlich gleichgültig, ob dazu ein Pennsylvanisches Zuchthaus oder ein anderes benanntes Gefängniß gewählt wird. Ist es aber die Meinung, daß die auf kürzere Zeit zur Zwangsarbeit verurtheilten Verbrecher gemeinschaftlich mit einander arbeiten sollen, so ist wiederum dieselbe Gefahr vorhanden, daß der Verkehr

*) Noellner a. a. O. S. 112.

unter den Sträflingen zur Entsittlichung der Einzelnen führen werde, da diese Gefahr weder durch die Dauer der Strafe noch durch die Art des Verbrechens, sondern lediglich durch den verderbten Charakter bedingt ist, der bei den Sträflingen vorausgesetzt wird und eben so gut da vorhanden seyn kann, wo die gesetzliche Strafe des Verbrechers nur eine verhältnißmäßig geringe ist, als bei den schwereren Verbrechern. Daß die auf kurze Zeit zu einer Pennsylvanischen Zuchthausstrafe Verurtheilten, während ihres Aufenthalts in der Strafanstalt, sich nicht die Geschicklichkeit im Arbeiten aneignen können, die bei einem längeren Aufenthalt möglich ist, und daß ihre Arbeit folglich der Anstalt nicht denselben Vortheil gewährt, als die Arbeit der auf längere Zeit Verurtheilten, ist zwar nicht zu bestreiten. Diese ökonomische Betrachtung und diese Rücksicht auf die Herbeiführung einer möglichst guten ökonomischen Balance der Strafanstalt scheint mir nicht recht in ein System zu passen, dessen Aufgabe es ist, die Sträflinge sittlich zu verbessern oder wenigstens die sittliche Verschlechterung derselben zu verhindern. Demnach dürfte kein Grund vorhanden seyn, bei Einführung des Pennsylvanischen Strafsystems kürzere Zuchthausstrafen als zweijährige auszuschließen, vielmehr könnten füglich alle kürzeren Zuchthausstrafen zugelassen werden, gegen deren Anwendung keine anderweitige Gründe sprechen.

Nach der bisherigen Art und Weise, in der die zur Frage stehende Zuchthauseinrichtung ausgeführt worden ist, soll mit besonderer Sorgfalt dahin gewirkt werden, daß die Züchtlinge durchaus nicht in Erfahrung bringen, welche andere Züchtlinge sich in der Strafanstalt befinden. Hierauf wird ein überaus großer Werth gelegt. Wie es aber überhaupt möglich sey, diesen Zweck zu erreichen, ist in der That nicht abzusehen, und es ist sehr zu zweifeln, ob dieser Zweck jemals in irgend einem erheblichen Umfange erreicht worden ist. Manche Verbrechen werden von Complicen begangen, und es müßte ein sehr einfältiger Mensch seyn, der, wenn er es auch nicht aus dem Straferkenntnisse erführe, es sich nicht selbst sagte, daß seine Mitschuldigen ebenfalls eine Zuchthausstrafe zu erleiden und diese in demselben Zuchthause mit ihm abzuhalten haben wer-

den. Außerdem ist es sehr wahrscheinlich, daß die Meisten, welche zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt werden, schon eine Anzahl von Personen kennen, die ihrer Verbrechen wegen bereits in der Strafanstalt sitzen, in welche der Verurtheilte abgeführt wird. Es scheint daher eine wahre Unmöglichkeit, einen Züchtling in vollkommener Unkunde darüber zu erhalten, welche andere Sträflinge sich in der Anstalt befinden. Das Bestreben aber, jenen unmöglichen Zweck zu erreichen, hat zu Maßregeln geführt, die, nach meinem Erachten, den Charakter einer Spielerei annehmen. Dahin zähle ich, daß der neuankommende Züchtling mit verbundenen Augen in das Haus und in seine Zelle geführt, daß er nicht bei seinem Namen, sondern nur mit der Nummer benannt wird, unter welcher er in den Registern der Strafanstalt aufgeführt ist. Solche Spielereien bei einer wahrlich sehr ernsten Sache können nur von Uebel seyn.

Die Einwendungen gegen das Pennsylvanische Strafsystem, welche aus dem nachtheiligen Einfluß hergenommen werden, den dasselbe auf den körperlichen und geistigen Zustand der Gefangenen angeblich haben soll, hat Herr Prof. David mit großer Sorgfalt gewürdigt, und ich weiß dem Gesagten nichts Erhebliches hinzuzufügen. Nur darauf will ich aufmerksam machen, daß die einsame Haft, selbst ohne alle Beschäftigung, gar nichts Neues ist, und daß bei ihrer häufigen Anwendung in früheren Zeiten, wenn sie auch zu manchen Klagen und Beschwerden der Gefangenen Anlaß gegeben, die Erfahrung doch nicht die Thatsache bestätigt hat, daß Geisteskrankheiten zu den besonders zu befürchtenden Folgen einer einsamen Haft gehören. Wie manche Personen aus den höchsten Ständen, Fürsten und Prälaten haben Jahrelang in einsamen Gefängnissen hingesessen, ohne daß ihre Geisteskräfte wären geschwächt worden! Sollte denn wohl das gegenwärtige Geschlecht auf einmal so nervenschwach geworden seyn, daß die Menschen nicht eine einsame Haft ertragen könnten, ohne in Wahnsinn zu verfallen? Eine große Anzahl angesehener Aerzte ist darüber einverstanden, daß die einsame Haft nach dem Pennsylvanischen System nicht mehr wie jede andere Zucht-

hauseinrichtung Geisteskrankheiten hervorrufe *). Unparteiische Liebe zur Wahrheit macht es zwar zur Pflicht, die Einwendungen Derjenigen, welche anderer Meinung sind, zu hören, und mit Fleiß die Thatsachen zu sammeln, die zu einem vollkommen sicheren Resultate zu führen geeignet sind. Allein schon jetzt ist doch der in dieser Beziehung erlangte Grad der Gewißheit in der That ein sehr bedeutender, und es dürfte fast zu den Unbegreiflichkeiten gehören, daß Gegner des Pennsylvanischen Systems in ihrem Eifer so weit gehen, aller entgegenstehenden Gründe ungeachtet, es für eine durch die Erfahrung bewiesene Thatsache zu erklären, daß kein anderes Gefängnißsystem so sehr wie das der beständigen Einsamkeit dazu führe, die Gefangenen wahnsinnig zu machen **). Die Entscheidung der zuletzt erwähnten Frage wird hoffentlich bald durch die Resultate der Untersuchungen gefördert werden, welche gegenwärtig von den, sowohl von der Preußischen als von unserer Regierung ausgesandten Commissarien an Ort und Stelle über die Einrichtung und Verwaltung mehrerer nach dem Pennsylvanischen System eingerichteter Strafanstalten angestellt werden. Herr Professor David und Herr Bauinspector Fries haben im September d. J. eine solche Untersuchungsreise nach Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Belgien und England angetreten, und es ist zu erwarten, daß das Wichtigste, welches die von ihnen gemachten Beobachtungen und eingezogenen Nachrichten ergeben, demnächst zur öffentlichen Kunde gelangen werde.

Kiel, den 26. November 1841.

Dr. Falck.

*) Zu den vom Herrn Professor David angeführten gutachtlichen Aeußerungen angesehener Aerzte ist noch hinzugekommen die Ausführung von Warrentrapp in der Schrift: „Ueber Pönitentiarsysteme, insbesondere über die vorgeschlagene Einführung des Pennsylvanischen Systems in Frankfurt." S. 53 u. f.

**) So spricht noch Criminaldirector Temme in seiner neulich erschienenen Schrift: „Die Preußischen Strafanstalten." Berlin 1841. S. 48. — Eine Schrift, bei der Vieles zu bemerken seyn würde, wenn hier der Ort dazu wäre.

Es sind jetzt beinahe 70 Jahre verflossen, seitdem der Engländer Howard die Aufmerksamkeit des Publicums auf den Zustand der Strafanstalten in den meisten Ländern Europa's hinlenkte. Nachdem er mit großen Anstrengungen, Mühseligkeiten und Gefahren die Gefängnisse fast überall in Europa untersucht hatte, erhob er seine männliche und kräftige Stimme, um zu zeigen, wie weit die Strafanstalten von Dem entfernt waren, was sie seyn sollten, und wie nicht nur Gerechtigkeit und Menschlichkeit, sondern auch die Staatsklugheit dieselben so einzurichten gebiete, daß Die, welche wegen begangener Verbrechen zur Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden, in den Strafanstalten nicht physisch und moralisch zu Grunde gehen, sondern im Gegentheil, während sie in denselben ihre Strafe erleiden, zugleich gebessert werden können. Der Eifer und die Ausdauer, ja man kann sagen, der Heldenmuth, mit welchem Howard für diese Sache wirkte, gab einen mächtigen Antrieb zur Reform der Strafanstalten — eine Reform, welche gleich wichtig ist, möge man sie allein aus dem moralischen oder auch zugleich aus dem ökonomischen Gesichtspuncte betrachten. Es ist einleuchtend, welch' großes Uebel in moralischer Hinsicht es für die bürgerliche Gesellschaft ist, wenn Diejenigen, welche einmal den Strafanstalten anheimgefallen sind, in denselben noch mehr verderben und in Trägheit, Unordnung und Unsittlichkeit, die sie schon zum Verbrechen geführt haben, noch mehr bestärkt werden. Eben so wenig ist es zu verkennen, wie viel der Staat in ökonomischer Hinsicht verliert, wenn Die, welche einmal zur Haft in den Strafanstalten sind verurtheilt worden, aus denselben als für die bürgerliche Gesellschaft und die Rechtssicherheit eben so gefährliche oder als noch gefährlichere

Menſchen herausgehen, wie ſie vorher bei ihrem erſten Verbrechen waren, eben ſo arbeitsſcheu oder noch arbeitsſcheuer und unordentlicher als ſie früher waren, und wenn als unausbleibliche Folge der häufigen, in der ſteigenden Verderbtheit der Beſtraften begründeten Rückfälle neue und ſchwerere Criminalkoſten erwachſen. Strafanſtalten, welche nicht ihren Zweck erreichen und nicht den Strom der Verderbniß hemmen, ſondern im Gegentheil durch ihre Einrichtung die Verdorbenheit vermehren, ſind daher, wie wenig ſie auch im Vergleich mit verbeſſerten Gefängniſſen zu koſten ſcheinen, viel koſtſpieliger als dieſe. Denn ſie verurſachen dem Staate einen unendlich größeren mittelbaren Verluſt, wenn Die, welche aus denſelben herauskommen, für den Frieden der bürgerlichen Geſellſchaft gefährlicher ſind, als ſie es waren, ehe ſie ihre Strafe erlitten, und wenn Diejenigen, welche einmal in den Zuchthäuſern geſeſſen haben, bald wieder in dieſelben zurückkehren. Die Strafanſtalten mußten aber in der Mitte des vorigen Jahrhunderts überall dieſe Wirkung haben.

Es iſt indeſſen nicht meine Abſicht zu zeigen, wie dieſe im Allgemeinen zu jener Zeit beſchaffen waren, als Howard den Jammer und das Elend, die Ungerechtigkeit und die Unmenſchlichkeit entſchleierte, welche in denſelben herrſchten. Ebenſo wenig liegt es in meinem Plane zu zeigen, was ihm ſelbſt zu bewirken gelang, oder wie er die von ihm beabſichtigte Reform im Einzelnen ausgeführt haben wollte. Nur das will ich hervorheben, daß Howard nicht blos ein Auge für die Fehler und Mängel der Strafanſtalten hatte, ſondern daß er auch vollkommen die richtigen Principien erkannte, nach welchen ſie zu verbeſſern ſind, daß er ſchon „Trennung und Beſchäftigung“ als weſentliche Stücke in einem dem Zwecke entſprechenden Gefängnißplane und als die Grundbedingungen bezeichnete, damit eine Strafanſtalt ihren Zweck erreichen könne. Er zeigte ſchon, daß wenn Verbrecher ohne Rückſicht auf das Alter und den Grad der Strafbarkeit beiſammen ſind, wenn der Eine durch Umgang und Geſpräch auf den Andern wirken kann, wenn ſie die Zeit in Müſſiggang und Unthätigkeit zubringen können, wenn in der Strafanſtalt weder für die ſittliche Erziehung des Gefangenen, noch für ſeinen Unterricht im Arbeiten geſorgt wird, daß alsdann Die, welche aus einer Straf-

anstalt entlassen werden, im Allgemeinen noch verderbter seyn müssen, als sie es bei ihrer Verurtheilung waren, daß sie nach der Freilassung sehr häufig neue Verbrechen begehen und auf's Neue der Bestrafung und dem verderblichen Einflusse der Strafanstalten anheimfallen. Es ist eine himmelschreiende Ungerechtigkeit, wenn der Staat, um ein begangenes Unrecht zu ahnden, den Uebertreter des Gesetzes in Verhältnisse bringt, in welchen der Hang Unrecht zu begehen, statt vermindert und unterdrückt zu werden, wachsen und zunehmen muß, und wenn der Staat, um den moralisch Gesunkenen zu züchtigen, ihn in eine Lage bringt, in der seine Moralität noch mehr untergraben wird. Der Staat handelt aber nicht nur ungerecht gegen den Einzelnen, sondern auch gegen sich selbst, wenn er, statt dahin zu streben, daß durch die Strafe Besserung bewirkt werde, die Strafe so einrichtet, daß moralische Verschlechterung die fast unausbleibliche Folge wird, und er handelt zugleich unklug, indem er dadurch die Rechtssicherheit neuen Gefahren und die bürgerliche Gesellschaft neuen Kosten aussetzt.

Die Wahrheiten, welche Howard aussprach, waren zwar in dem Sinne nicht neu, als wenn früher Niemand Etwas der Art geäußert hätte; aber vor ihm hatte Keiner dieselben weder mit so vieler Wärme ausgesprochen, noch sie mit so vielen traurigen Erfahrungen bestätigt, und sie mit so vielen erwiesenen Thatsachen unterstützt, die das ganze Gewicht dieser Wahrheiten in's Licht setzten. Daher waren auch die Aeußerungen, welche zu einer oder der andern Zeit laut wurden, um die Regierungen an ihre Pflicht und an ihren Vortheil in dieser Hinsicht zu erinnern, und selbst die Veranstaltungen, welche an dem einen oder andern Orte zur Verbesserung der Strafanstalten getroffen wurden, für die Sache im Ganzen so gut wie ohne Wirkung gewesen, während Howard's Bestrebungen diese Angelegenheit fast in ganz Europa auf's wirksamste förderten. Der Zeitpunkt, in welchem er auftrat, trug indessen nicht weniger dazu bei, als die heldenmüthige Ausdauer und Selbstaufopferung, welche er bewies, und welche nicht nur seine Landsleute, sondern fast ganz Europa für seine Unternehmungen und Pläne begeisterten. Howard trat nämlich eben zu der Zeit auf, als die großen Fragen über die Rechte des

Menſchen, über den Zweck des Staats und über die zweckmäßige Einrichtung der Staatsanſtalten, um dieſen zu erreichen, alle Gemüther in Bewegung zu ſetzen und die Gährung in der Welt hervorzubringen begannen, aus der ſo viel Gutes und Großes hervorgegangen iſt, wenn gleich dadurch auch Leidenſchaften in Bewegung geſetzt worden ſind, die zur Einſeitigkeit und zur Uebertreibung geführt und vieles Unglück verurſacht haben.

Hier iſt es jedoch nicht der Ort zu zeigen, wie die Reform des Gefängnißweſens auf das Genaueſte mit den reformatoriſchen Beſtrebungen zuſammenhängt, welche ſeit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts den Charakter des Zeitalters ausgemacht haben. Ich habe nur den Endpunkt der Reform bezeichnen wollen, auf deren Nothwendigkeit und Dringlichkeit Howard zuerſt die Aufmerkſamkeit lenkte, die aber noch nirgends conſequent durchgeführt iſt, obgleich es unläugbar iſt, daß die empörende Grauſamkeit, mit welcher die Verbrecher zu Howard's Zeit an den meiſten Orten behandelt wurden, jetzt nirgends mehr geduldet wird, und obgleich nicht nur mehrere der ärgſten Mißbräuche, welche damals gäng und gebe waren, jetzt abgeſchafft, ſondern auch hinſichtlich der Ordnung und der Disciplin in den Strafanſtalten einzelne wirkliche Verbeſſerungen faſt überall eingeführt ſind. Was nämlich bisher für die Verbeſſerung derſelben geſchehen iſt, beſchränkt ſich an den meiſten Orten allein auf Ordnung und Disciplin. Damit iſt die Aufgabe aber bei weitem nicht gelöſ't; denn ſo lange die Gefangenen in den Strafanſtalten ſich gegenſeitig durch Verkehr mit einander bei Tag und bei Nacht verführen und ſittlich verderben können, die Arbeit nur als eine Quelle des Ertrages und die Ordnung nur als ein Sicherungsmittel betrachtet wird, um die Maſſe der in der Strafanſtalt eingeſchloſſenen Verbrecher deſto leichter regieren zu können, ſo lange wird dieſe niemals ihren höheren Zweck erreichen und dazu beitragen können, daß Die, welche aus derſelben hervorgehen, nicht von Neuem Verbrechen begehen und den Rechtsfrieden im Staate ſtören. Daher ſehen wir auch, daß ältere Strafanſtalten, welche, ohne einer durchgreifenden Reform in ihrer weſentlichen Einrichtung unterworfen geweſen zu ſeyn, nur in ihrer innern Leitung und Einrichtung abgeändert worden ſind, für die Beſſerung der

Verbrechen Nichts haben ausrichten können, sondern im Gegentheil fortwährend eine mitwirkende Ursache zur Vermehrung der Verbrechen geblieben sind. Man kann es daher auf der einen Seite nur beklagen, daß die Staaten, entweder aus Mangel an Geldmitteln, oder weil sie die Wirkungen der zweckmäßiger eingerichteten Strafanstalten entweder gar nicht kannten, oder über diese Wirkungen keine hinreichende Erfahrung hatten, aus Dem, was bisher in dieser Hinsicht geschehen ist, nicht größeren Vortheil gezogen haben. Auf der andern Seite aber muß man auch um so mehr wünschen und hoffen, daß die Reform der Strafanstalten überall, wo jetzt für dieselbe gewirkt wird, auf eine Weise durchgeführt werde, die zum Ziele führen kann und daß die großen Opfer, welche die Staaten der öffentlichen Sicherheit bringen müssen, dadurch werden vermindert werden, daß die Strafanstalten eine solche Einrichtung erhalten, daß sie ihrem Zwecke zu entsprechen und dem Strom der Verderbniß Einhalt zu thun vermögen. Denn die geringere Staatsausgabe, durch welche ein beabsichtigter Zweck nicht erreicht wird, ist im Grunde ein viel größeres Opfer, als die bedeutendere Summe, durch welche Das, was Noth thut, zuwege gebracht wird.

Schon vorhin habe ich Trennung und Beschäftigung als die Grundbedingungen bezeichnet, ohne welche eine Strafanstalt ihren Zweck nicht erreichen könne. Aber wie sollen die Gefangenen so getrennt werden, daß es dem mehr Verdorbenen nicht möglich ist, auf den minder Verdorbenen nachtheilig und verführend einzuwirken; daß das Gemüth des Verbrechers sich der Selbstbesinnung, der Reue und den guten Lehren öffne, daß Alles, was das Erwachen jener und das Eindringen dieser stören könnte, fern von ihm gehalten werde? Und wie sollen die Gefangenen zugleich beschäftigt und zur Arbeit angehalten werden, so daß sie Arbeitsamkeit lieb gewinnen und an Ordnung und Thätigkeit gewöhnt werden, in deren Mangel so oft die Ursache ihrer früher begangenen Verbrechen liegt und ohne welche sie nicht im Stande sein werden, wenn sie aus der Strafanstalt entlassen sind, sich vor neuen Fehltritten zu hüten? Wie sollen Trennung und Beschäftigung eingerichtet seyn, damit diese Einrichtungen sich gegenseitig unterstützen und wirksam in die sittliche Lehre eingreifen

können, um zu beweisen, daß die Strafe dem Verbrecher nicht blos ein Uebel sey, sondern auch eine moralische Lehre und ein Mittel der sittlichen Bildung für ihn werde? Dies sind die Fragen, welche seit Howard's Zeit Alle beschäftigt haben, die über die Reform des Gefängnißwesens gedacht und geschrieben, oder die dafür gewirkt haben. Was zur Verbesserung des Zustandes der Gefängnisse geschehen ist, hat, wie oft auch der Zweck verfehlt worden ist, doch hauptsächlich die Beantwortung dieser Fragen zum Ziel gehabt.

In keinem Lande hat die hier gestellte Aufgabe so sehr das Nachdenken beschäftigt und nirgends ist in dieser Hinsicht so viel gethan worden, als in den nordamerikanischen Freistaaten. Dies ist keineswegs ein Zufall; im Gegentheil man wird es sehr natürlich finden, wenn man bedenkt, daß alle diejenigen Ideen, welche der Reform des Gefängnißwesens die Bahn gebrochen haben, nirgends mit größerer Kraft hervorgetreten sind und gewirkt haben, als in den Colonien, welche sich von der brittischen Oberherrschaft losrissen und sich als freie Staaten constituirten. Die ungeheure Entwicklung der Kräfte brachte hier außerdem das Bedürfniß nach neuen Sicherheitsanstalten mit sich, und schuf zugleich die Mittel, um diese zu gründen. Während in der alten Welt so häufig die Frage aufgeworfen werden mußte, wie wenig von dem Alten aufzugeben sey, war die Frage hier, wie viel man von dem Neuen einführen sollte; während man dort unter den immer drückenderen Staatslasten sich sträuben mußte, Das für unbrauchbar zu erklären, dessen Einrichtung dem Staate schon große Summen gekostet hatte, konnte hier nur die Frage seyn, wie man auf die zweckmäßigste Weise die Summen anwenden sollte, welche für die neuen Bedürfnisse der Staaten aufgebracht werden mußten. Hiezu kommt aber noch, daß der practische Sinn der Nordamerikaner und der auf materiellen Vortheil gerichtete Speculationsgeist, welcher einen Grundzug ihres Nationalcharakters ausmacht, sie bald auch den materiellen Vortheil erkennen ließ, den selbst die kostspieligsten Strafanstalten dem Staate gewähren, wenn sie ihren Zweck erreichen, und wenn durch sie der häufigen Wiederholung der Verbrechen entgegengearbeitet wird; während auf der andern Seite das religiöse Leben, weit davon entfernt, in den Freistaaten

zu Grunde gegangen zu ſeyn, im Gegentheil unter dem Schatten der Freiheit neue Kraft gewonnen hat und ein Beſtreben unterſtützte, welches darauf ausging, den moraliſch Geſunkenen zu heben, und ihn, der moraliſch vernichtet zu ſeyn ſchien, der menſchlichen Geſellſchaft wieder zu geben.

Wenn daher von der Reform des Gefängnißweſens die Rede iſt, ſo muß Europa ſich nach Amerika wenden, um zu lernen, wie die Ideen, welche es ſelbſt entwickelt hat, ſich dort in ihren praktiſchen Reſultaten zeigen. Denn gleichwie es kaum in Zweifel geſtellt werden kann, daß die Ideen zu den amerikaniſchen Strafſyſtemen von Europa ausgegangen ſind, eben ſo wenig iſt es zu läugnen, daß dieſe zuerſt in Amerika auf eine Weiſe ausgeführt wurden, die es möglich macht, den Werth derſelben zu beurtheilen. Hierüber iſt man auch in dem Maaße einverſtanden, daß diejenigen Regierungen, welche in der neueſten Zeit die Wichtigkeit verbeſſerter Strafanſtalten am meiſten erkannt und am eifrigſten darnach geſtrebt haben, die Reform ihrer Zuchthäuſer zu bewirken, Commiſſarien nach Nordamerika geſandt haben, um die dort eingerichteten verbeſſerten Strafanſtalten, in denen ein Pönitentiar-Syſtem eingeführt iſt, an Ort und Stelle zu unterſuchen. Pönitentiar-Syſtem wird nämlich diejenige Zuchthauseinrichtung genannt, welche durch zweckmäßige Trennung und Beſchäftigung der Gefangenen den Zweck hat, die Strafe ſowohl abſchreckend als reformirend (beſſernd) zu machen, oder es zu bewirken, daß der zur Haft in eine Strafanſtalt Verurtheilte zugleich ein ſolches Uebel erleidet, daß er, aus Furcht davor, wenn er nach beendigter Strafzeit ſeine Freiheit wieder erlangt, ſich enthalten werde, vom Neuem Verbrechen zu begehen, und hier eine ſolche moraliſch-induſtrielle Erziehung erhalte, daß er nach ſeiner Entlaſſung ſowohl den Vorſatz als die Kraft haben wird, ſich auf eine redliche Weiſe zu ernähren und Verſuchungen und Lockungen zu neuen Verbrechen zu widerſtehen. Man hat dies in Amerika auf zweierlei Weiſe zu bewirken geſucht, entweder durch gänzliche Abſonderung der Gefangenen von einander, ſo daß ein Jeder, ungeſehen und ungehört von allen Andern, am Tage in dem abgeſonderten Raume (Zelle) arbeitet, in welchem er auch die Nacht zubringt, oder durch

Absonderung der Gefangenen von einander zur Nachtzeit, während man sie am Tage unter strenger Beobachtung des Stillschweigens zusammen arbeiten läßt. Die erste Art von Pönitentiar-System heißt das philadelphische, und ist in Philadelphia und zu Pittsburg im Staate Pennsylvanien, so wie in der neuesten Zeit in mehreren andern Staaten eingeführt; das andere heißt das auburn'sche, und ist in Auburn und zu Sing-sing im Staate New-York eingeführt, von wo aus es von 1824 an bis 1831 wiederum in einem großen Theile der vereinigten Staaten eingeführt worden ist.

Diese neueren Strafanstalten sind, wie gesagt, von den von verschiedenen Regierungen nach Amerika gesandten Commissarien zu dem Zwecke untersucht worden, um die Resultate der verschiedenen Systeme kennen zu lernen. Die Berichte, welche die Commissarien ihren Regierungen abgestattet und zugleich durch den Druck veröffentlicht haben, sind daher von äußerster Wichtigkeit für einen Jeden, dessen Beruf es ihm zur Pflicht macht, oder dessen Ueberzeugung von der Wichtigkeit der Reform des Gefängnißwesens ihm die Aufgabe stellt, in seinem Vaterlande zur besseren Einrichtung der Strafanstalten mitzuwirken. Ich werde daher in diesen Blättern mich öfters auf Crawford und Ruffel, auf Tocqueville, Beaumont, Demetz und Blouet, so wie auf Dr. Julius, oder auf die Berichte berufen müssen, welche die von der englischen, französischen und preußischen Regierung nach Nordamerika gesandten Gefängnißcommissarien abgestattet haben.

Es würde indessen einseitig seyn, es bei der Untersuchung der amerikanischen Strafanstalten bewenden zu lassen, und den Blick allein auf die Wirkungen des dort eingeführten Pönitentiar-Systems hinzuwenden. Gleichwie nämlich die Idee, sowohl zu dem philadelphischen als zu dem auburn'schen System, offenbar von Europa ausgegangen, und jenes, wenigstens annäherungsweise, in einzelnen englischen Strafanstalten, namentlich zu Gloucester und Glasgow, viel früher ausgeführt worden ist, als in Philadelphia selbst, während sich die Spur des auburn'schen Systems in mehreren älteren italienischen Strafanstalten vorfindet, so hat

das Pönitentiar-System, durch seine neue Verpflanzung von Amerika nach Europa, wiederum wesentliche Abänderungen erlitten, und ist in England, Frankreich und mehreren andern Staaten auf eine Weise in Anwendung gebracht worden, welche die größte Aufmerksamkeit verdient. Außerdem hat man in mehreren Strafanstalten der Schweiz und Deutschlands ein sogenanntes Classificationssystem eingeführt, welches auch eine Art von Pönitentiar-System ist, und hat dort, ohne sich strenge an ein's der in Amerika eingeführten Strafsysteme zu halten, diese auf eine Weise mit einander zu verbinden gesucht, oder von jedem Systeme so viel aufgenommen, als zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks: den Gefangenen zu bessern, während er seine Strafe erleidet, oder ihn eine Strafe erleiden zu lassen, welche innere und äußere Motive bei ihm hinterlassen kann, nach seiner Entlassung nicht wieder die Bahn des Verbrechens zu betreten, zweckmäßig erachtet wurde. Auch die in der neueren Zeit an verschiedenen Orten in Europa ausgeführten Verbesserungen im Gefängnißwesen verdienen eine sorgfältige Untersuchung und Prüfung, wenn die Frage entsteht, welches Gefängnißsystem bei uns rathsam und anwendbar seyn möchte. Dies ist um so mehr der Fall, als die Verhältnisse in Amerika und in Europa in mehrfacher Hinsicht so verschiedenartig sind, daß die dort gewonnenen Erfahrungen hier nicht immer gleiche Gültigkeit wie dort haben können, und daß Vieles, was dort leicht auszuführen ist, hier viel größeren Schwierigkeiten begegnet. Freilich ist es wahr, daß auch zwischen den europäischen Staaten unter sich hinsichtlich der Verhältnisse ein nicht geringer Unterschied Statt findet, aber offenbar ist hier die Verschiedenheit doch in einem viel geringeren Grade vorhanden, als zwischen Amerika und Europa, nicht blos in so fern es den Volkscharakter, sondern auch in sofern es die individuellen Bedingungen betrifft. Auf Beides muß aber Rücksicht genommen werden, wenn man es nicht dabei bewenden lassen will, die Vorzüge und Mängel der verschiedenen Gefängnißsysteme allein von der theoretischen Seite zu betrachten, sondern zugleich die Verwirklichung des practisch Ausführbaren in einem bestimmten Staate vor Augen hat. Daher ist es von äußerster Wichtigkeit, daß die französische Regierung in der neueren Zeit,

mit Erlaubniß der betreffenden Regierungen, in den meisten europäischen Staaten die neueren Strafanstalten durch Reisende hat untersuchen lassen, und daß die Berichte derselben durch den Druck veröffentlicht worden sind. Auch auf diese werde ich in der Folge mich zu berufen fortwährend Gelegenheit haben, gleichwie auf die Berichte der englischen Gefängnißcommissarien, unter deren Leitung und Aufsicht die Reform des Gefängnißwesens in Großbrittanien ausgeführt wird.

Ehe ich indessen zu der Beschreibung der theils in Amerika, theils in Europa ausgeführten neueren Gefängnißsysteme übergehe, und ehe ich nachweisen werde, von welchen Ansichten die verschiedenen Pönitentiar-Systeme ausgegangen sind und auf welchen Principien sie beruhen, welche Einwendungen gegen jedes einzelne von ihnen gemacht worden sind und welche practische Resultate sie gehabt haben, muß ich noch die Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand lenken, der mit der besseren Einrichtung der Strafanstalten in der genauesten Verbindung steht und eigentlich einen nothwendigen Theil der beabsichtigten Reform ausmacht, wiewohl man denselben lange übersehen oder nicht gehörig erkannt zu haben scheint, da man erst in der neuesten Zeit dieser Sache die Aufmerksamkeit geschenkt hat, auf welche sie in so hohem Grade Anspruch hat. Ich meine die Detentionsgefängnisse.

Die Bestimmung derselben ist, Diejenigen, welche wegen Verbrechen angeklagt sind, so lange aufzunehmen, bis die gegen sie eingeleitete gerichtliche Untersuchung beendigt worden ist und ihre Freisprechung oder Verurtheilung Statt gefunden hat. Der Zweck der Detentionsgefängnisse ist, dem Staate für das Zurstellebleiben des wegen eines begangenen Versehens oder Verbrechens Verdächtigen und Angeklagten Sicherheit zu gewähren, so daß über das Gegründete oder Ungegründete des Verdachts und der Anklage entschieden werden, die Ermittelung der Wahrheit daraus hervorgehen und das möglicherweise zu fällende Straferkenntniß demnächst vollzogen werden kann. Es kann also hier nicht die Rede davon seyn, dem Gefangenen irgend ein anderes Uebel zuzufügen, als dasjenige, welches mit der Freiheitsbeschränkung nothwendig verbunden ist, die, in Folge der gegen ihn erhobenen Anklage, im Interesse der Rechtssicherheit zu einer Noth-

wendigkeit geworden iſt. Zu ſtrafen oder zu beſſern muß ganz außerhalb des eigentlichen Zwecks dieſer Anſtalten liegen; denn ſo lange keine Strafbarkeit erwieſen iſt, hat der Staat weder das Recht noch die Aufforderung zu dem Einen oder zu dem Andern. Dahingegen hat der Staat offenbar das Recht, das Detentionsgefängniß ſo einzurichten, daß durch daſſelbe der Entdeckung des Verbrechens und der Erforſchung der Wahrheit nicht entgegengewirkt wird, ſo wie es auch die Pflicht des Staates, ſowohl gegen ſich ſelbſt als gegen den Angeklagten iſt, Sorge dafür zu tragen, daß dieſer während der Dauer des Gefängniſſes nicht demoraliſirt, oder durch das Zuſammenleben und den Umgang mit Individuen, welche nachtheilig auf ihn wirken können, der Verführung oder irgend einem andern moraliſchen Uebel ausgeſetzt wird, und daß es dem Verhafteten, welcher arbeiten will, um für ſich und die Seinigen Etwas zu verdienen, nicht an Gelegenheit dazu fehle.

Allein welche Hinderniſſe müſſen nicht für die Ermittelung der Wahrheit entſtehen, wenn ein Angeklagter den andern in ſeinen Vorſätzen und Beſtrebungen beſtärken kann, die Wahrheit zu verheimlichen; wenn Einer den Andern lehren kann, wie man am ſicherſten den Geſetzen Trotz zu bieten vermag; und wenn ſie mit einander überlegen können, wie ihnen dies am beſten gelingen wird? Mit welchen Koſten und Verluſten muß nicht der Staat belaſtet werden, wenn die Schwierigkeiten für die gerichtliche Unterſuchung, welche die Ermittelung der Wahrheit zum Zweck hat, ſo vermehrt werden? Wie mancher muß nicht in den Detentionsgefängniſſen zu Grunde gehen, und welche ſittliche Verdorbenheit muß nicht durch dieſelben bewirkt werden, wenn der unſchuldig Angeklagte oder Derjenige, bei dem das Schlechte noch keine tiefe Wurzeln gefaßt hat, in die Geſellſchaft Solcher gebracht wird, welche ſchon im Sündenregiſter, bei denen Laſter und Schlechtigkeit eingewurzelt ſind und die, wenn auch nicht Vortheil, ſo doch ihre Freude daran haben, die ihnen liebgewordene verderbliche Geſinnung zu wollen und zu nähren, und wenn er mit Solchen zu verkehren genöthigt wird? Ein kluger Menſchenkenner hat geſagt, daß zwiſchen allen Schlechten und Laſterhaften eine geheime Verbindung beſtehe. Kann der Staat auch mittelbar

Nichts dazu thun, um derſelben entgegenzuwirken und ſie aufzulöſen, ſo darf er doch nicht ſeinerſeits dazu beitragen, ſie noch inniger und mehr um ſich greifend zu machen. Dies thut er aber doch offenbar, wenn die Detentionsgefängniſſe Sammelplätze für Solche werden, welche die Bahn des Laſters betreten haben, und wenn der unſchuldig Angeklagte oder Der, welcher nur aus Leichtſinn oder Schwachheit gefehlt hat, dorthin verſtoßen und in eine Geſellſchaft gebracht wird, wo Verführung, Liſt und ſchlechtes Beiſpiel um ſo viel eher ihre Opfer finden müſſen, als Unthätigkeit und Müſſiggang hier die Verdorbenheit befördern.

Dieſe wenigen Erwägungen führen zu dem Schluß, daß ein Detentionsgefängniß, wenn es ſeinen Zweck erreichen ſoll, ſo eingerichtet ſeyn muß, daß die Angeklagten, mit gehöriger Rückſicht auf die Geſundheit, in demſelben ſicher feſtgehalten und von einander abgeſondert ſeyn können, damit der in Verdacht gerathene Unſchuldige nicht durch das Zuſammenſeyn mit Dem, welcher wirklich ein Verbrechen begangen hat, leide, damit der minder Demoraliſirte nicht von dem mehr Demoraliſirten verführt werde, und damit nicht neue Hinderniſſe für die Ermittelung der Wahrheit durch den gegenſeitigen Verkehr der Gefangenen bewirkt werden, ſo wie daß ihnen in den Gefängniſſen Gelegenheit zur Beſchäftigung und zum Verdienſt muß gegeben werden können, ſowohl um der Langenweile der Einſamkeit entgegenzuwirken, als auch um die Arbeitsluſt und Arbeitskraft zu erhalten, welche mit dem ganzen ſittlichen Zuſtande des Individuums in einer ſo genauen Verbindung ſtehen. Aber eine Dieſem entſprechende Einrichtung der Detentionsgefängniſſe, ſo daß jeder Angeklagte, bis er freigeſprochen oder verurtheilt iſt, ſich in einer hellen und luftigen Zelle befinde, wo ihm Gelegenheit zur Arbeit gegeben und Bewegung in freier Luft verſchafft werden kann, ohne der Abſonderung Abbruch zu thun, würde nicht allein mit der Gerechtigkeit und der ſchuldigen Rückſicht gegen den möglicherweiſe Schuldloſen, ſo wie auch mit dem Zweck der Detentionsgefängniſſe, an und für ſich betrachtet, ganz übereinſtimmend ſeyn, ſondern eine ſolche Einrichtung der Detentionsgefängniſſe wird ſich auch als nothwendig erweiſen, wenn man die Detentionsgefängniſſe in Verbindung mit den Strafanſtalten betrachtet.

Obgleich ein Jeder für unschuldig gehalten werden muß, so lange seine Strafbarkeit nicht erwiesen ist, so ist es doch eine traurige Wahrheit, daß die größere Mehrzahl Derer, gegen die eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet wird, schuldig sind; und wie traurig dies auch ist, so würde es doch weit trauriger seyn, wenn die Detentionshaft in den meisten Fällen gegen Individuum versucht würde, die entweder schuldlos wären, oder deren Strafbarkeit durch die Gerichte nicht ausfindig gemacht werden könnte. Der Staat hat daher das Recht, von der Voraussetzung auszugehen, daß er bei Verhängung der Detentionshaft nicht so sehr Unrecht hat, wenn er bei der Einrichtung derselben gleich darauf Rücksicht nimmt, daß die Meisten von denen, die in der Detentionshaft sich befinden, demnächst den Strafanstalten überantwortet werden. Freilich geht dieses Recht nicht so weit, daß er darüber die Rücksichten der Billigkeit und die Forderungen der Gerechtigkeit sollte vergessen dürfen, welche er gegen den möglicherweise schuldlos Angeklagten zu erfüllen hat; aber er kann sehr wohl Alles erfüllen, was Gerechtigkeit und Billigkeit in dieser Hinsicht fordern, und doch die Detentionshaft mit der Einrichtung der Strafanstalten in Einklang bringen. Diese sollen, wie vorhin gezeigt worden, den Zweck haben, den Verbrecher so zu strafen, daß er dadurch gebessert werden kann, darin liegt aber schon, daß die Detentionshaft nicht so eingerichtet seyn darf, daß Der, welcher in die Detentionshaft gebracht wird, verschlechtert werden muß, und daß moralische Verderbniß dadurch verpflanzt werde. Aber wie soll dies vermieden werden können, wenn die Verhafteten hier die Zeit in Müssiggang und in gegenseitigem Verkehr mit einander zubringen, so daß der mehr Verderbte den minder Verderbten verführen und im Laster, in Bosheit und List unterrichten kann; wenn sie zusammen Pläne schmieden, wie sie den Wächter hinter das Licht führen sollen; und Anschläge ersinnen, wie sie ungestraft fernere Verbrechen begehen können? Dem Zweck der Strafanstalten muß offenbar entgegengearbeitet oder die Erreichung desselben wenigstens äußerst schwierig gemacht werden, wenn der Verbrecher während des Detentionsgefängnisses in seiner Neigung zur Unthätigkeit und Trunkheit noch mehr bestärkt und noch durchtriebener in der Lasterhaftigkeit wird, bis das Urtheil seinen Lebens

herbeigeführt hat, oder wenn ein Solcher, auf dem unglücklicherweise ein Verdacht ruht, der, obgleich er unschuldig ist, seine Gefangennehmung veranlaßt, während der Detentionshaft in Schande und Laster, von denen er sich bisher rein erhalten hat, eingeweiht, und damit vertraut gemacht wird. Auch von dieser Seite betrachtet wird es einleuchtend seyn, daß die Detentionsgefängnisse so eingerichtet seyn müssen, daß moralische Ansteckung sich nicht in ihnen verbreiten kann, und daß die Lust und der Trieb zur Arbeit nicht in denselben zu Grunde gehen.

Mag man also die Detentionsgefängnisse an und für sich, oder in ihrem Zusammenhange mit den Strafanstalten betrachten, so wird man zu dem Resultat gelangen, daß die Gefangenen hier von einander abgesondert seyn müssen, und daß ihnen Gelegenheit zur Arbeit und zur Beschäftigung muß dargeboten werden können, so daß die Grundbedingungen für die Reform der Detentionsgefängnisse gerade dieselben sind, wie für die Reform der Strafanstalten. Sonderbar muß es freilich scheinen, daß man weit früher seine Aufmerksamkeit auf die Reform der Strafanstalten als auf die Reform der Detentionsgefängnisse gerichtet, und daß man weit eifriger für jene als für diese gewirkt hat, während doch Nichts sowohl vernünftiger als gerechter seyn würde, als mit dem Anfang zu beginnen. Diese Anomalie geht so weit, daß selbst an einzelnen Orten, wo man schon längst in den Strafanstalten theilweise ein Pönitentiar-System eingeführt hat, für die Verbesserung der Detentionsgefängnisse gar nichts oder sehr wenig ist gethan worden. Dies ist namentlich in England und in mehreren der vereinigten amerikanischen Staaten der Fall gewesen. Bedenkt man ferner, daß die Detentionsgefängnisse sehr oft zugleich zu Strafgefängnissen benutzt werden, in denen die wegen geringerer Verfehen Verurtheilten die leichteren Strafen, wie einfaches Gefängniß, und die Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod abhalten, so muß die geringe Sorgfalt, welche man bisher für die Reform der Detentionsgefängnisse gezeigt hat, noch mehr auffallen.

Indessen läßt sich diese auffallende Erscheinung recht wohl erklären. Auf der einen Seite hat man die Detention als ein Uebel oder als eine eigentliche Strafe betrachtet, welche der Staat dem blos Verdächtigen aufzuerlegen nicht berechtigt seyn könne, und

auf der andern Seite hat der Umſtand, daß die Detentionsgefängniſſe nicht eigentliche Staatseinrichtungen wie die Strafanſtalten ſind, ſondern im Gegentheil meiſtens als bloße Communal-Einrichtungen betrachtet werden, es weit ſchwieriger gemacht, die nöthigen Mittel zu ihrer Umgeſtaltung herbeizuſchaffen, und da, wo das Communalleben ſich zu einem gewiſſen Grade von Freiheit entwickelt hatte, eine gleichartige Reform in der großen Menge von Detentionsgefängniſſen durchzuführen, welche man über das ganze Land vertheilt findet, und die Communen von ſehr verſchiedenen Vermögensverhältniſſen gehören. Allein offenbar mit Unrecht hat man behauptet, daß der Staat, weil er Den nicht ſtrafen darf, auf welchem ein bloßer Verdacht ruht, denſelben auch nicht in ein einſames Gefängniß ſetzen dürfe; die Einſamkeit ſei ein fühlbares Uebel, und müſſe als eine Strafe angeſehen werden. Allein auch die bloße Entziehung der Freiheit iſt ein fühlbares Uebel, und aus demſelben Grunde, weshalb es dem Staate nicht zuſtehen ſollte, den Verdächtigen in ein einſames Gefängniß zu ſetzen, müßte es ihm auch nicht zuſtehen, demſelben ſeine Freiheit zu entziehen. Wenn aber der Staat das Recht hat, Den zu verhaften, auf dem ein gewiſſer Grad von Verdacht ruht, und dieſes Recht macht man dem Staate nicht ſtreitig, ſo folgt hieraus geradezu, daß er auch das Recht haben muß, dieſe Haft ſo einzurichten, daß der Zweck derſelben erreicht werden kann. Aber der Zweck der Detentionshaft, welcher darin beſteht: während der Dauer des Sicherheitsgefängniſſes den Grund des Verdachtes zu unterſuchen und die Wahrheit zu ermitteln, kann durchaus nicht oder wenigſtens nur höchſt unvollkommen und nicht mit der erforderlichen Sicherheit erreicht werden, wenn der Angeklagte ſich in der Geſellſchaft von Menſchen befindet, die ihm mit allen Mitteln zur Verheimlichung der Wahrheit behilflich ſind und mit ihm daran arbeiten können, die Hinderniſſe zu vergrößern, welche ſich der Entdeckung der Wahrheit in den Weg ſtellen. Man hat es eine „Härte“ genannt, einem Menſchen, welcher mit Andern zu verkehren und zu leben gewohnt iſt, die Geſellſchaft und den Umgang zu entziehen, blos weil irgend ein Verdacht auf ihm ruht; iſt es aber nicht härter wegen eines Verdachtes den Unſchuldigen nicht blos mit wirklich Verdächtigen in Gemeinſchaft zu bringen, ſondern auch es ihm mit

möglich zu machen, ihr Gesellschaft und ihren vertraulichen Umgang zu vermeiden? Die individuelle Ansicht, was in jedem einzelnen Falle als eine Härte betrachtet werden muß, entweder von den Mitgefangenen getrennt zu seyn oder mit ihnen zusammen leben zu müssen, kann doch niemals der Einrichtung der Detentionsgefängnisse im Ganzen zum Grunde gelegt werden; und da dies nicht möglich ist, so ist es doch viel vernünftiger und gerechter, auf das Gefühl und die Ansicht des unschuldig Angeklagten, als auf die des Schuldigen und Demoralisirten Rücksicht zu nehmen, denn nur der Letztere ist es, welcher Trennung als eine Härte ansehen kann, während der unschuldig Angeklagte die Absonderung von Verbrechern dem Zusammenleben mit ihnen vorziehn wird, deren aufgedrungene Gesellschaft für ihn eine moralische Strafe ist. Die Richtigkeit dieser Ansicht scheint auch in neuerer Zeit mehr und mehr erkannt worden zu seyn, gleichwie die Ueberzeugung auch immer mehr und mehr Eingang findet, daß durch die Reform der Strafanstalten nichts Großes wird erzielt werden können, so lange die Detentionsgefängnisse Diejenigen demoralisiren und verstockter machen, welche aus diesen in die Zucht und Disciplin jener Anstalten übergehen.

Die mit dem Umbau einer großen Menge von Detentionsgefängnissen verbundenen großen Kosten und der vorher angedeutete Umstand, daß diese Sicherheitsanstalten nicht als eigentliche Staatseinrichtungen, sondern als Einrichtungen der Communen betrachtet werden, machen es hier freilich unmöglich, auf ein Mal oder in kurzer Zeit eine Reform durchzuführen. Allein die ökonomischen Gründe, welche dieselbe verzögern, werden natürlich an Kraft verlieren, je mehr es erkannt wird, daß die Anwendung des Absonderungsprincips hier sowohl mit der Gerechtigkeit übereinstimmend, als auch offenbar die einzige Art und Weise ist, auf welche die Detentionshaft ihren Zweck mit Sicherheit erreichen kann, und durch welche es auch leichter möglich werden wird, daß die verbesserten Strafanstalten ihren beabsichtigten Zweck erfüllen können. Die Communen müssen es einsehen, daß die auf Erbauung eines verbesserten Detentionshauses verwendeten Kosten auch in finanzieller Hinsicht Vortheil bringen, wenn die Criminaluntersuchung

abgekürzt, die Wahrheit leichter entdeckt, und der um ſich greifenden Demoraliſation, welche zu Armuth und Verbrechen führt, dadurch entgegengearbeitet wird. Sie werden ſicherlich alsdann weniger abgeneigt ſeyn, die nöthigen Opfer zu bringen, als ſie es jetzt oft ſind, denn es wird ihnen dann klar ſeyn, daß die größere Ausgabe, welche dafür auf einmal gemacht werden muß, ſowohl unmittelbar als mittelbar zur Erſparung von Ausgaben beitragen wird, welche die Commune haben würde, wenn die Criminalunterſuchung durch den ſchlechten Zuſtand der Gefängniſſe und durch den Verkehr verzögert wird, der unter den Gefangenen Statt findet, und wenn die Detentionsgefängniſſe dazu dienen, die ſittliche Verdorbenheit der Gefangenen zu bewirken, oder zu vermehren. Aber auch die Regierungen können ihrerſeits zu der ſo nothwendigen Reform der Detentionsgefängniſſe in hohem Grade dadurch beitragen, daß ſie die weſentliche Einrichtung, welche ein Detentionsgefängniß haben muß, vorſchreiben, und wenn ſie zufolge der dem Staate zuſtehenden Oberaufſicht über die Communen, es denſelben zur Pflicht machen, in jedem einzelnen Falle, wo ein neues Detentionshaus erbaut werden muß, oder wo der Umbau eines alten durchaus nothwendig wird, nach einem beſtimmten Plane zu bauen. Dies iſt zwar nicht der ſchnellſte Weg, um zum Ziele zu gelangen, aber bei Berückſichtigung der Verhältniſſe iſt er doch vielleicht der rathſamſte, und er iſt auch derjenige, welchen man in mehreren Staaten gewählt hat, um eine Reform durchzuführen, welche ohne Zweifel eben ſo ſchwierig zu bewirken, als dringend nothwendig iſt.

Während die Anſichten und Meinungen hinſichtlich desjenigen Straffyſtems, dem der Vorzug zu geben iſt, oder darüber ſehr verſchieden ſind, wie das in den Strafanſtalten einzuführende Pönitentiarſyſtem eingerichtet ſeyn muß, ſind hingegen Alle, welche die Nothwendigkeit einer verbeſſerten Einrichtung der Strafanſtalten erkennen, aber, wie geſagt, hinſichtlich der Einrichtung derſelben verſchiedener Meinung ſind, darüber einig, daß das Abſonderungsprincip bei der Detentionshaft angewendet werden muß, und daß dies eben ſo nothwendig iſt, um der Wahrheit auf die Spur zu kommen, als um den Angeklagten vor einer größeren Verderbniß im Gefängniſſe zu bewahren. Ich glaube es daher nicht nöthig zu haben, bei dieſem Puncte, wie wichtig er auch iſt, und wie viel

auch hier überall noch zu thun übrig bleibt, mich länger aufzuhalten; denn, wie gesagt, erst in der neusten Zeit hat man angefangen einzusehen, daß man bei einer durchgreifenden Reform der Strafanstalten nothwendigerweise von den Detentionsgefängnissen ausgehen muß. Früher dachte man höchstens daran, die Einrichtung der Detentionsgefängnisse mit gewissen Humanitäts-Rücksichten in Einklang zu bringen, so daß die hier detenirten Angeklagten nicht länger den physischen Leiden preisgegeben würden, die nicht selten aus der bloßen Detention entsprangen. Allein alsdann ist es noch ein weiter Schritt bis die Detentionshaft mit ihrem Zweck übereinstimmend und sowohl in dem wahren Interesse des Staats und der Rechtssicherheit, als des Angeklagten eingerichtet wird.

Nachdem ich auf diese Weise nur das Grundprincip der Sicherheits-Haft angedeutet habe, gehe ich jetzt zu derjenigen Haft, welche Strafe sein soll, über. Ich werde in diesem Abschnitte die verschiedenen Einrichtungen der Strafanstalten zu beschreiben suchen, welche in neuerer Zeit in Ausführung gebracht worden sind, und welche unter dem gemeinschaftlichen Namen des Pönitentiarsystems zusammengefaßt werden.

Das Philadelphische System, nach welchem die Gefangenen, jeder in seiner Zelle, bei Tag und bei Nacht durchaus abgesondert, am Tage aber durch passende Arbeit in den Einzelnzellen beschäftigt sind, ist von folgenden Ansichten ausgegangen.

In einer Strafanstalt, wo Die, welche Verbrechen begangen und Geringschätzung gegen die Gesetze gezeigt haben, in Gesellschaft zusammen leben, und durch Umgang und Gespräch auf einander einwirken können, müssen die verderbteren Charaktere stets einen nachtheiligen Einfluß auf die minder Verderbten ausüben. Jeder böse Hang und jedes Laster muß hier Nahrung finden, und die moralische Verderbniß muß durch die Macht des Beispiels immer größere Fortschritte machen. Derjenige zu seyn oder für Den gehalten zu werden, der den Gesetzen am Besten Trotz zu bieten

vermag, muß das Ziel der Eitelkeit unter Menſchen ſeyn, welche alle mit den Geſetzen in Widerſpruch gelebt und hier keine anderen Vorzüge geltend zu machen haben. Sich auf die Mittel vorzubereiten, um neue Verbrechen zu begehen, muß der Hauptgegenſtand des Beſtrebens unter Menſchen ſeyn, welche gewöhnlich nicht an ihre Entlaſſung aus der Strafanſtalt denken können, ohne ſich zugleich daran zu erinnern, wie ſchwer es für ſie ſeyn wird, Erwerb und Unterhalt zu finden. Die Selbſtbetrachtung und das Inſichgehen, welche zur Reue führen, und die moraliſche Beſſerung vorbereiten könnten, müſſen bei dem Zuſammenleben und dem Umgange unter Menſchen, deren Wille gute Vorſätze zu faſſen jedenfalls ſchwach iſt, bei denen die Leidenſchaft die Vernunft beſiegt hat, und deren frühere Erziehung und Lebensverhältniſſe in den allermeiſten Fällen ihren egoiſtiſchen Neigungen ein unwiderſtehliches Uebergewicht gegeben haben, unvermeidlich geſtört werden. Dieſe Menſchen werden nur dann zum Nachdenken und zu einer klareren Erkenntniß der Natur und der Folgen ihrer früheren Vergehen geführt werden können, wenn das Denken, ſo zu ſagen, ſich gegen das Innere zu kehren genöthigt wird, wenn der Menſch in geſellſchaftlicher Zerſtreuung keine Beſchäftigung, und wenn der Trieb, ſich mitzutheilen, der in der menſchlichen Natur tief begründet iſt, auf keine andere Weiſe Befriedigung findet, als in dem Umgange mit Perſonen, welche dazu beitragen wollen und können, ſie das Gute lieben und an den beſſeren Vorſätzen feſthalten zu lehren, die bei ihnen entſtehen. Das Herausreißen aus jeglichem Umgange und aus allem Zuſammenleben mit gleichgeſtimmten Menſchen und mit ſolchen Individuen, in deren Nähe der Laſterhafte ſich wohl fühlt, und bei denen er ſich keinen Zwang aufzulegen braucht, wird allein ſchon im Stande ſeyn, der Gefangenſchaft den abſchreckenden Charakter zu geben, ohne welchen die Strafe einen Theil ihres Zwecks verfehlen wird; während gerade eine Befriedigung des Verlangens mit Menſchen leben und verkehren zu können, die mit der vorherrſchenden thieriſchen Natur ſympathiſiren, oder wenigſtens das Vergeſſen der wahren Beſchaffenheit ihres Zuſtandes, welches aus einem ſolchen Zuſammenleben erwächſt, die Gefängnißſtrafe weniger abſchreckend macht.

Doch nicht allein, daß Gefangene, welche mit einander um-

gehen und unter ſich verkehren, in der Strafanſtalt ſelbſt demoraliſirend auf einander einwirken, und daß dadurch die moraliſche Beſſerung unmöglich oder wenigſtens weit ſchwieriger gemacht wird, als es ſonſt der Fall ſeyn würde: die bloße Kunde, welche der eine Gefangene von dem Aufenthalt des Andern in der Strafanſtalt erhält, wird ein Band zwiſchen ihnen, das die verderbteren Charaktere ſtets zu benutzen wiſſen werden, um nach der Entlaſſung eine Art von Herrſchaft über die minder Verderbten auszuüben, und um freiwillige oder gezwungene Mithelfer zur Begehung eines neuen Verbrechens zu finden. Daß Menſchen ſich in einer Strafanſtalt geſehen haben, daß der Eine, wenn auch kein Verbrechen, ſo doch ein Geheimniß des Andern kennt, welches dieſer vor den Augen der Welt verborgen halten will: dies knüpft zwei Menſchen, wie verſchieden auch die Wege ſind, welche ſie zu der Strafanſtalt geführt haben, auf ewig zuſammen. Dieſes Bewußtſein, und das gegenſeitige Wiedererkennen, zu dem daſſelbe führt, bewirken eine Verbindung zwiſchen ihnen, welche, ſelbſt wenn ihre Wege nach überſtandener Strafe ſie noch ſo weit aus einander führen mögen, ſtets den minder Schlechten in Abhängigkeit von dem im höheren Grade Schlechten halten, und dies um ſo mehr vermögen werden, jemehr jener ſeinen früheren Fehltritt vor den Augen der Welt zu verbergen wünſcht.

Die allermeiſten von Denen, welche in den Strafanſtalten ihr Verbrechen büßen, ſind arbeitsſcheu, und ſind Verbrecher geworden, nachdem ſie der Trägheit, oder richtiger geſagt, weil ſie der Trägheit verfallen waren. Sie haben gebettelt, geſtohlen und geraubt, weil ſie nicht haben arbeiten wollen; ſie haben Unordnungen begangen und Gewaltthätigkeiten verübt, weil es ihnen neben der Arbeitsluſt an der Regelmäßigkeit, der Ordnung und der Selbſtbeherrſchung fehlte, welche die Arbeitsluſt ſtets mit ſich bringt. Die Arbeit giebt dem Menſchen nicht blos Mittel, ſich auf eine redliche Weiſe zu ernähren, ſondern ſie ſchafft auch den Seelenzuſtand, welcher die Früchte des Erwerbs zu ſchätzen weiß, und in welchem der Gedanke, von geſtohlenem Gut zu leben, das Gefühl empört. Der Menſch muß es aber lernen, ſeine Arbeit inſtinctmäßig zu lieben, wenn auch zur Zeit die Seele für wahre Liebe zu nützlicher Beſchäftigung nicht empfänglich iſt. Wo Unordnung

und Verirrung zur Gewohnheit geworden iſt, und ſchlechte Handlungen eben ſo oft inſtinctmäßig als mit klarer Ueberlegung geſchehen, iſt darauf hinzuwirken, daß die Ordnung und Regelmäßigkeit zur Gewohnheit, und daß die Luſt zu nützlicher Beſchäftigung zu einem neuen Inſtinct werde. Dies wird aber nur dann gelingen können, wenn die Arbeit ein Hülfsmittel gegen die peinliche Einförmigkeit des Müßiggangs und der Einſamkeit wird, und wenn die Luſt zur Arbeit nicht durch einen phyſiſchen Zwang, ſondern durch eine moraliſche Nothwendigkeit ſich nach und nach als eine Gewohnheit, als eine Zuflucht und als ein Troſt in der Seele feſtwurzelt. In einer ſolchen Einſamkeit, wo der Gefangene durch eine moraliſche Nothwendigkeit ſich an Arbeitſamkeit gewöhnt, und wo jedes menſchliche Weſen, welches die Monotonie dieſer Einſamkeit unterbricht, ihn die Bedeutung der Fortſchritte, welche er bei ſeiner Arbeit macht, erkennen lehrt, und darnach ſtrebt, ihn in den guten Vorſätzen zu beſtärken, die während der Arbeit bei ihm entſtehen, wird auch das Gemüth ſich mehr und mehr dem Troſte der Religion öffnen und der Wille geſtärkt werden, eine Bahn zu verlaſſen, deren Gefährlichkeit und moraliſche Schlechtigkeit während der Selbſtbetrachtung klar geworden ſeyn muß, der die Seele dort nicht hat entfliehen können, wo in der einſamen Zelle Alles die Gedanken auf das Innere und auf Gott den Allwiſſenden und Allgegenwärtigen, den Gnädigen und Barmherzigen zurückführt. Der Gefangene, bei dem unter einer ſolchen Selbſtbetrachtung Arbeit zu einem Inſtinct geworden iſt, und der auf dieſe Weiſe ſich mit ſich ſelbſt ausſöhnt, und die Theilnahme Derer gewinnt, die er zu lieben gelernt hat, wird, wenn nicht aus anderer Urſache, ſo doch, weil ſie die einzigen menſchlichen Weſen waren, welche er in ſeiner Einſamkeit ſah, und welche durch ihre bloße Gegenwart ihn tröſteten und erfreuten, durch ihren Rath, ihre Ermahnungen und Lehren ihn ermunterten und unterſtützten, auch nach ſeiner Entlaſſung in ſeinem geſtärkten Glauben an Gott, in dem gewonnenen Zutrauen zu ſeinen Mitmenſchen und in ſeiner angewöhnten Arbeitsluſt eine ſichere Stütze haben, und nicht allein im Beſitz einer Kraft ſeyn, die er nützlich anwenden kann, ſondern auch im Beſitz eines Arbeitstriebes und einer Gewohnheit, welche

ihn in der Anfechtung bewahren und ihm ein Schutz gegen Verführung seyn werden.

Wer von dem strafenden Arm der Gerechtigkeit ist erreicht worden, glaubt im Allgemeinen, daß er ungerecht behandelt sei, wenn auch nicht von dem Gesetze, so doch von dem Schicksal. Das bittere Gefühl, welches der Gedanke an die Ungerechtigkeit des Schicksals bei ihm erzeugt, kämpft gegen seine Reue, und versperrt den Weg zur Besserung. „Mein Unrecht gegen die Welt ist nicht größer als ihre Ungerechtigkeit gegen mich," dies ist der heimliche Gedanke der meisten Verbrecher; dies ist eine Rede, mit der sie das erwachende Gewissen einschläfern. Nichts ist daher wichtiger, als diesem Gedanken jegliche Nahrung zu entziehen, und während der Abbüßung des Verbrechens in der Strafanstalt zu verhindern, daß dieses bittere Gefühl auf's Neue entsteht, und daß irgend Etwas in der Behandlung dem Gefangenen das Recht oder den Vorwand zu dem Gedanken gebe, daß er weniger gerecht oder mit geringerer Schonung als alle Andern behandelt werde. Gleichheit und Consequenz der Gefängnißdisciplin ist daher von der höchsten Wichtigkeit; diese wird aber nur dann in ihrem ganzen Umfange erreicht und niemals gestört werden können, wenn dieselbe, so zu sagen, an die eigenthümliche Construction des Gefängnisses geknüpft ist, und wenn von derselben nicht die geringste Abweichung geschehen kann, ohne das ganze Wesen der Strafanstalt zu zerstören. Wenn der eine Gefangene nicht in die geringste Berührung mit dem andern kommt, wenn das ganze Leben eines Jeden innerhalb der Mauern seiner Zelle abgeschlossen liegt, kann der Eine eben so wenig die Vergehen des Andern entgelten, als hier dann von irgend einem Vergleich zwischen der Behandlung der Einzelnen die Rede seyn kann. Alle die unzähligen Veranlassungen fallen weg, durch welche Diejenigen, welche Gehorsam von den Gefangenen fordern, verleitet werden könnten, diesen gegenüber einen Fehlgriff zu begehen, durch den der einzelne Gefangene sich beeinträchtigt glauben oder durch den das moralische Ansehen, in welchem Jene stehen müssen, geschwächt werden könnte. Auf der andern Seite wird die große Verschiedenheit in dem Charakter und der Strafbarkeit der Gefangenen, welche für jeden unter ihnen eine besondere Behandlung erfordert, ohne der äußeren so nothwendigen

Gleichheit Abbruch zu thun, die eben so nothwendige innere Ungleichheit gestatten; denn diese wird, ohne Andere zu erbittern, oder den Gedanken an Ungerechtigkeit zu erzeugen, nur dann Statt finden können, wenn die Einzelnzellen, so zu sagen, eben so viele besondere Strafanstalten ausmachen.

Von diesen Ansichten ausgehend, ist das philadelphische System auf die völlige Trennung der Gefangenen bei Tage und bei Nacht basirt. Jeder Gefangene erleidet seine Strafe in einer Einzelnzelle ohne mit irgend einem Mitgefangenen in die geringste Berührung zu kommen, ja ohne daß der Eine die geringste Kunde von der Anwesenheit des Andern in der Strafanstalt erhält. Aber gleichwie der Umgang und jede Mittheilung unter den Gefangenen zu einer Unmöglichkeit gemacht wird, und hier Alles darauf abzweckt, der Verbindung zwischen Denen, die der Strafanstalt anheimgefallen sind, und dem Einflusse entgegenzuwirken, welchen der Eine auf den Andern ausüben kann, so arbeitet das System darauf hin, daß der Gefangene mit Personen in Verbindung gebracht werde, die durch gute Lehren und Ermahnungen, durch Warnungen und nützliche Anweisungen zur Beschäftigung, seine moralische Besserung vorbereiten, und die guten Vorsätze unterstützen, welche während der Einsamkeit und Arbeit bei ihm entstehen. Das System geht darauf aus, den bösen Willen des Gefangenen zu beugen, indem es theils demselben einen unübersteiglichen Damm entgegensetzt, theils den Gefangenen nöthigt, an den guten Vorsätzen festzu halten, welche während der Selbstbetrachtung bei ihm entstehn, und sich an den Trost der Religion fest zu klammern, wenn Alles, was seiner Leidenschaftlichkeit Nahrung gewähren könnte, ihm entzogen wird. Das System geht darauf aus, ihm Müßiggang hassen, Arbeit lieben zu lehren, und ihm diese zur Gewohnheit zu machen, weil er nur durch sie seinen Zustand erträglich finden kann, weil er sich selbst und seinen Gewissensbissen nur dann entfliehen kann, wenn er sich der Beschäftigung hingibt. Das System sucht nicht, wie man so oft zu glauben scheint, eine völlige Isolirung des Gefangenen zu bewirken. Es geht nur darauf aus, ihn von Denen zu trennen, welche böse Neigungen und Geringschätzung der Gesetze mit ihm theilen, vor denen er mit seiner Schlechtigkeit prahlen oder

von deren Schlechtigkeit er verführt werden würde; die Bestrebungen gehen aber auch zugleich darauf hin, ihn in nähere und dauerndere Verbindung mit Denen zu bringen, welche darnach streben werden, wohlthätig auf ihn zu wirken, und denen sein Herz sich um so eher öffnen wird, als er sich keinem Andern mittheilen kann, und als die Gelegenheit andere Gesellschaft zu finden ihm benommen ist. Wenn man daher das System ein Isolirungs-System nennt, so darf dies nur in dem Sinn verstanden werden, daß das System darauf ausgeht, den einen Gefangenen in jeder Beziehung von andern Gefangenen zu isoliren.

Das System ist aber so weit davon entfernt ein Isolirungs-System im strengsten Sinn des Worts zu seyn, daß es im Gegentheil wesentlich auf die Bedingung gebaut ist, daß durch Andere wohlthätig auf den einzelnen Gefangenen eingewirkt werden kann und eingewirkt werden wird, wenn derselbe von seinen Mitgefangenen ganz und gar abgesondert ist.

Um dieses System zu verwirklichen, ist es nothwendig, daß das Gefängnißgebäude diese partielle Isolirung, d. h. die völlige Trennung der Gefangenen gestatte, während die Einrichtung auf der andern Seite so beschaffen seyn muß, daß die Verbindung zwischen den Gefangenen und Denen, welche die Aufsicht über sie haben, und sowohl in geistiger als in industrieller Hinsicht wohlthätig auf sie einwirken sollen, auf jede Weise erleichtert wird. Die Zelle, welche dem Gefangenen bei Tag und bei Nacht zum Aufenthalte angewiesen wird, muß so eingerichtet seyn, daß nicht nur jene Trennung, sondern auch diese Verbindung erreicht werden kann. Sie muß geräumig, hell und groß genug seyn, damit die Arbeit, welche in derselben von dem Gefangenen verrichtet werden soll, dort auch bewerkstelligt, und daß die Luft darin, während des Aufenhalts des Gefangenen bei Tag und bei Nacht, nicht auf eine für die Gesundheit nachtheilige Weise verdorben werden kann. Sie muß außerdem alle Bequemlichkeiten enthalten, auf welche der Gefangene in seiner Lage Anspruch machen kann, und im Ganzen so eingerichtet seyn, daß es nicht ganz unmöglich wird, zu einzelnen Zeiten oder bei gewissen Gelegenheiten den Gefangenen ununterbrochen in derselben bleiben zu lassen. Da aber Bewegung in freier Luft unter allen Umständen, wenigstens auf die Länge der

Zeit, als ein wesentliches Mittel zur Erhaltung und Beförderung der Gesundheit angesehen werden muß, so ist die Strafanstalt so einzurichten, daß dem Gefangenen Gelegenheit zu dieser Bewegung verschafft werden kann, ohne der Isolirung, auf welche das System gebaut ist, Abbruch zu thun. Es ist auch dahin zu streben, denselben Zweck rücksichtlich der Krankenpflege im Gefängnisse zu erreichen, und nicht weniger wichtig ist es, bei der Einrichtung des Gefängnißgebäudes dafür zu sorgen, daß darin Gottesdienst Statt finde, und daß die Gefangenen demselben beiwohnen können, ohne daß der Isolirungszustand, den die Aufrechthaltung des Systems erfordert, dadurch gestört wird.

Um sich von der Ordnung und der Disciplin in einer philadelphischen Strafanstalt einen Begriff machen zu können, werde ich einen Auszug aus dem Bericht des Dr. Julius*) in dieser Hinsicht mittheilen.

Sobald der Verbrecher an die Strafanstalt abgeliefert worden, wird er in das Comptoir des Directors gebracht, wo ein Verhör mit ihm angestellt, und sein Name, sein Geschlecht, sein Alter, seine Größe, sein Verbrechen, seine Strafzeit u. s. w. in dem Protocoll der Strafanstalt bemerkt wird. In diesem wird er mit einer laufenden Nummer bezeichnet, bei welcher er, so lange er sich in der Strafanstalt befindet, stets genannt wird, so daß sein Name dort niemals ausgesprochen wird. Hierauf wird er in ein kleines Gebäude geführt, welches in dem Hofe vor dem eigentlichen Gefängnißgebäude liegt, und aus drei kleinen Zimmern besteht. In dem ersten wird er ganz entkleidet, und ihm das Haar abgeschnitten; in dem zweiten ist ein Bad eingerichtet, in welchem er sich baden muß, und in dem dritten wird er in die Gefängnißtracht eingekleidet. Hierauf wird ihm eine undurchsichtige Kappe über die Augen gezogen, und auf diese Weise wird er von zwei Aufsehern in die eigentliche Strafanstalt hineingeführt. Hier wird er von dem Director selbst empfangen, der eine kurze passende Anrede an ihn hält, in welcher er ihn mit den für das Gefängniß geltenden Anordnungen bekannt macht, und ihn ermahnt, jetzt

*) Julius, Nordamerika's sittliche Zustände, 2ter Band, Seite 280 und folgende.

einen neuen und bedeutungsvollen Abſchnitt ſeines Lebens zu beginnen. Hierauf wird er nach der Zelle gebracht, die zu ſeinem fernern Aufenthalt beſtimmt iſt, und erſt, wenn er in dieſelbe hineingekommen iſt, wird ihm die Kappe vom Kopfe genommen, und er bleibt hier allein, ſeinen Betrachtungen überlaſſen — ohne ein Buch und ohne irgend eine Beſchäftigung.

Erſt nach Verlauf einiger Tage wird der Gefangene in ſeiner Zelle von dem Director oder von einem der Inſpectoren, dem Arzte oder dem Prediger beſucht, und er pflegt alsdann gewöhnlich gegen dieſen zu äußern, wie lieb es ihm ſeyn würde, irgend eine Beſchäftigung zu erhalten, durch welche er ſich in der peinlichen Einſamkeit zerſtreuen könne. Allein dieſe wird ihm nicht gleich angewieſen, ſondern erſt, nachdem der Director des Gefängniſſes bei öfters wiederholten Beſuchen ſich davon überzeugt hat, daß die Einſamkeit anfängt auf die Beſchaffenheit ſeines Gemüths Einfluß zu gewinnen, und ihm die ganze Bedeutung ſeiner gegenwärtigen Stellung fühlen zu laſſen. Erſt alsdann wird ihm die Erlaubniß zu arbeiten, welche er als eine Gunſt erbittet, zugeſtanden. Sehr häufig dauert es nur einige Tage, bis er dieſe Luſt zur Arbeit äußert, niemals aber hat es länger als ein Paar Wochen gewährt, und alle Gefangenen ſtimmen darin überein, daß dieſe Zeit die qualvollſte ſey, welche ſie in der Strafanſtalt zubringen. Denn alle Geſpräche, welche die genannten Perſonen, die allein den Gefangenen in dieſer Zeit beſuchen, mit ihm führen, ſind kurz und handeln blos von ſeinem inneren Seelenzuſtande. Auch erhält er niemals, weder mündlich noch ſchriftlich, die geringſte Nachricht von Dem, was außerhalb der Mauern ſeiner Zelle vor ſich geht. Später, wenn er ſich gut aufführt, kann es ihm wohl erlaubt werden, an ſeine Verwandten zu ſchreiben, und ſie von ſeinem Seelenzuſtande zu unterrichten, aber Mittheilungen von ihnen darf er auch dann nicht empfangen.

Der Gefangene wählt hierauf ſeine Arbeit, und verſteht er Nichts von den Arbeiten, die in der Strafanſtalt verrichtet werden, ſo wird er in der von ihm gewählten Beſchäftigung von einem der Werkmeiſter der Anſtalt, die zugleich Aufſeher ſind, unterrichtet. Im Allgemeinen macht der Gefangene ſchnelle Fortſchritte, und ſchnellere, als es während der Freiheit der Fall zu ſeyn

pflegt, weil er zwar nicht für seinen Unterhalt arbeitet, aber von einem innern Drange, sich zu beschäftigen, sich von der Langeweile und von den ihn peinigenden Selbstvorwürfen zu befreien, angespornt wird. Kann er nicht lesen, so wird er auch hierin unterrichtet, und von dem Prediger und andern christlich gesinnten Besuchern über die heiligen Wahrheiten der Religion in Gesprächen belehrt, in denen ihm sein bisheriges Leben vorgehalten und von diesen Wahrheiten auf seinen gegenwärtigen Zustand Anwendung gemacht wird.

So löst ein Arbeitstag den andern die ganze Woche hindurch ab, und nur der dem Gottesdienst geweihte Sonntag läßt hierin eine Veränderung eintreten. Am Sonntage wird ein Vorhang längs des Corridors aufgehängt. Die Thüren der Zellen werden halb geöffnet, und der Prediger, welcher an dem einen Ende des Corridors steht, hält mit lauter Stimme eine Predigt, die von Allen gehört werden kann. Den übrigen Theil des Sonntags, welcher in allen Strafanstalten, wo die Trennung der Gefangenen nicht Statt findet, als der verderblichste Tag in der Woche angesehen werden muß, bringt der Gefangene in einer philadelphischen Strafanstalt seinen eigenen Betrachtungen überlassen, mit Nachdenken über Dasjenige zu, was er während des Gottesdienstes gehört hat. Bisweilen wird er von dem Prediger oder von Denen besucht, welche von christlichem Eifer getrieben werden, zu seiner Besserung beizutragen, und diese unterhalten sich dann mit ihm über den Inhalt der Predigt, oder geben ihm religiöse Bücher, um ihn zu erbauen. *)

Auf diese Weise vergeht dem Gefangenen in der Strafanstalt eine Woche nach der andern, und ein Jahr nach dem andern, bis seine Strafzeit beendigt ist. Ist er nicht ganz entartet und verhärtet, so kann es nicht fehlen, daß eine so einförmige und beru-

*) In der philadelphischen Strafanstalt, welche gegenwärtig in London erbaut wird, wird eine Kirche eingerichtet, in welcher die Gefangenen vereinigt dem Gottesdienst beiwohnen können, doch so, daß der Eine den Andern nicht zu sehen bekommt. Die Ausführung dieser Idee verdient die größte Aufmerksamkeit, denn der Gottesdienst kann dadurch eine viel größere Feierlichkeit erlangen und eine weit größere Wirkung auf das Gemüth haben, als der hier beschriebene Gottesdienst.

higende Lebensweise, verbunden mit steter Beschäftigung, mit belehrendem und erbaulichem Unterricht, ihren Einfluß auf das Gemüth ausüben muß. Körperliche Strafen finden hier durchaus nicht Statt, sondern vergeht sich der Gefangene gegen die Disciplin, oder will er nicht fleißig arbeiten, so wird ihm alle Beschäftigung entzogen, seine Speiseportion wird verringert, oder er wird in eine dunkle Zelle eingesperrt. Für geringere Vergehen wird er dadurch gestraft, daß er keine Erlaubniß zu Bewegung in freier Luft erhält. Daß man hier mit diesen wenigen und selten angewandten Strafmitteln ausreicht, liegt darin, daß der Gefangene in einem philadelphischen Gefängniß nicht so viele Gelegenheit hat, sich zu vergehen, als in jeder andern Strafanstalt. Die Unmöglichkeit auszubrechen muß dem Gefangenen bald einleuchten. Der klügste und pfiffigste und daher gefährlichste Verbrecher wird sich am allererſten davon überzeugen. Die mitgebrachte Unlust zur Arbeit wird von der noch größern Unlust, ganz allein ohne Beschäftigung, seinen Gewissensbissen überlassen zu seyn, besiegt; aber wo alle äußere Veranlassungen zum leidenschaftlichen Aufbrausen wegfallen, muß die Stimme des niemals ganz ausgestorbenen Gefühls für Recht und Unrecht sich bald geltend machen, und den Gefangenen an die Verworfenheit seines früheren Lebens und an seine ganze Sündhaftigkeit erinnern.

Die zunehmende Qual dieser Vorstellungen bewirkt, daß der Gefangene sich fest an die Beschäftigung anklammert, und daß er sich nach und nach an Fleiß gewöhnt; denn wollte er es versuchen, blos zu arbeiten, um sich zu zerstreuen, und nur dann und so lange sich zu beschäftigen, als die Langeweile ihn dazu treibt, so würde der erfahrne Director des Gefängnisses bald aufmerksam darauf werden, und die nächste Folge davon würde seyn, daß man es ihm eine Zeitlang nicht erlaubte, sich zu beschäftigen, was es ihn empfinden lassen würde, wie weit besser er es hat, wenn er fleißig arbeitet.

Der Versuch, aus einer Zelle nach der andern Mittheilungen zu machen, ist durch die Einrichtung derselben so gut wie unmöglich gemacht. Aber da wo diese Möglichkeit nicht ganz verhindert ist, sind die strengsten Strafen, wie eine längere Einsperrung in der dunkeln Zelle, oder bei Wasser und Brod auf mehrere Tage u. dgl.

auf diese Uebertretung gesetzt. So läuft die Zeit einförmig für den Verbrecher hin, dessen Arbeit erst in dem zweiten Jahr als recht einträglich für die Strafanstalt angesehn werden kann, weshalb, gleichwie aus moralischen Gründen, die Strafzeit in einer philadelphischen Strafanstalt nicht kürzer als zwei Jahre dauern müßte. Obgleich das erste Jahr, ehe der Gefangene sich recht an Beschäftigung gewöhnt hat, das am wenigsten einflußreiche für seine Besserung ist, so wird es doch im Allgemeinen für die schwerste Strafzeit und für diejenige gehalten, in welcher der Gefangene die Einsamkeit am unerträglichsten findet. Die Intensität der Strafe muß aber im Ganzen neben der Veränderung, welche häufig in seiner Gemüthsbeschaffenheit vor sich geht, den Vorsatz bei ihm erzeugen, sich nicht öfter Verbrechen zu Schulden kommen zu lassen, die ihn in die Mauern einer solchen Strafanstalt zurückführen könnten, und so tritt er wieder in die Welt hinaus, wenn nicht moralisch gebessert, so doch mit einer so theuer erkauften Lehre bereichert, die, in Verbindung mit seiner angewöhnten Lust zur Arbeit, ihn in den Versuchungen des Lebens bewahren wird. Wenn er entlassen werden soll, wird er zu dem Director und zu dem Inspector hineingeführt, die ihn ermahnen, den guten Vorsätzen getreu zu bleiben, die er in der Strafanstalt gefaßt hat; und er wird dann mit einem Anzuge und einem Taschengelde entlassen, womit er für seine Bedürfnisse sorgen kann, bis er Arbeit findet. So ausgerüstet verläßt er die Strafanstalt. Keiner von seinen Mitgefangenen hat hier je sein Gesicht gesehen oder seinen Namen nennen hören, und er ist so auch von dieser Seite gegen alle die Versuchungen und Gefahren, die ihn sonst erwarten würden, wenn er in einer andern Strafanstalt gewesen wäre, mehr geschützt und von denselben befreit.

Das auburn'sche System, nach welchem die Gefangenen bei Nacht getrennt sind, jeder in seiner Zelle, den Tag aber unter strenger Beobachtung des Stillschweigens und mit gemeinschaftlicher Arbeit beschäftigt zusammen verleben, ist von derselben Ansicht wie das philadelphische System ausgegangen, daß

das Zuſammenleben und der Umgang unter den Gefangenen in einer Strafanſtalt demoraliſirende Wirkungen haben müſſen, und daß das Gefängniß, in welchem der eine Gefangene den andern in die Schandthaten ſeines Lebens und in ſeine Anſichten und Pläne einweihen kann, eine Pflanzſchule von Laſtern und neuen Verbrechen werden muß. Nicht weniger ſtimmt dieſes Syſtem mit dem philadelphiſchen darin überein, daß es nothwendig ſey, die Gefangenen an Arbeitſamkeit und an ein regelmäßiges Leben zu gewöhnen; aber gleichwie die Freunde des auburn'ſchen Syſtems davon ausgehen, daß der Verkehr unter den Gefangenen verhindert werden kann, ohne ſie factiſch von einander zu trennen, ſo nehmen ſie auch an, daß dem Hange zum Müſſiggang und zur Trägheit am beſten entgegen gewirkt werden kann, und daß das Beſtreben, die Sträflinge an Arbeitſamkeit zu gewöhnen, am beſten dann wird gelingen können, wenn die Arbeit ihnen zu einer gemeinſchaftlichen Pflicht gemacht wird, der ſie ſich nicht entziehen können, ohne augenblicklich dafür beſtraft zu werden. Wer im Leben nicht ſtark genug geweſen iſt, der Verſuchung zu widerſtehen, muß in der Strafanſtalt dieſe Stärke gewinnen, und wer das geſetzliche Gebot nicht geachtet und ſeine Pflichten nicht erfüllt hat, muß in der Strafanſtalt einſehen lernen, wie nothwendig es ſey, daß er Herr über ſeine böſen Neigungen werde und ſeinen ſchwachen Willen zu regieren vermöge. Daher darf es dem Gefangenen nicht phyſiſch unmöglich gemacht werden, eine neue Ungeſetzlichkeit zu begehen, und die Arbeit darf auch nicht zu Dem gemacht werden, was ſie auch außerhalb der Gefängnißmauern nicht iſt, zu einer Annehmlichkeit und zu einem Troſte. Im Gegentheil muß der Gefangene in eine Lage gebracht werden, daß er, wie im Leben, die Geſetze übertreten *kann*, und die Arbeit muß in der Strafanſtalt, wie außerhalb derſelben, eine von Umſtänden und Verhältniſſen aufgedrungene Beſchäftigung ſeyn; allein der Gefangene muß zugleich nach und nach daran gewöhnt werden, ſich ſelbſt auch alsdann zu beherrſchen, wenn ſein böſer Wille mit den Geſetzen und der eingeführten Ordnung in Widerſpruch geräth, und die Beſchäftigung lieb zu gewinnen, durch welche er ſeinen Zuſtand verbeſſert und den Uebeln, die ihn bedrohen, entgeht.

Der Gefangene, dem es unmöglich gemacht wird, in einem Gefängniſſe zu ſündigen, wird, ſo hat man behauptet, wenn er daſſelbe verläßt, und wenn dieſe Unmöglichkeit für ihn nicht mehr exiſtirt, um ſo eher ſündigen, wenn er im Gefängniſſe nicht gelernt hat, der Verſuchung zu widerſtehen, und ſein Hang zur Trägheit wird ſich wieder äußern, weil derſelbe nicht überwunden, ſondern nur in der Einſamkeit gewaltſam niedergedrückt worden iſt. Hingegen muß der Gefangene, welcher in einer Strafanſtalt mit andern Menſchen und unter Verhältniſſen gelebt hat, bei denen er bis zu einem gewiſſen Grade ſeine Freiheit hatte, die eingeführte Ordnung zu befolgen und die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen, aber durch eine ſtrenge Disciplin und unter einer ununterbrochenen Aufſicht angehalten worden iſt, ſeine Obliegenheiten zu erfüllen, ſich an das Leben, welches, wenn er wieder aus der Strafanſtalt tritt, ſeiner wartet, gewöhnt und ſeinen Willen geſtärkt haben, nicht öfter Verbrechen zu begehen. In der Strafanſtalt ſoll der Gefangene lernen dem Geſetze zu gehorchen und an nützlicher Beſchäftigung Geſchmack zu gewinnen; allein er kann dies nicht lernen, wenn es ihm unmöglich gemacht wird, das Geſetz zu übertreten und es ihm unerträglich iſt, nicht zu arbeiten. Wenn Ordnung und Arbeitſamkeit, ſo zu ſagen, nur eine Folge der Einrichtung der Strafanſtalt ſind, ſo wird die Wirkung mit der Strafanſtalt aufhören, und der entlaſſene Gefangene, der in der Strafanſtalt nicht für die Welt erzogen worden iſt, wird in dieſer auch ein anderer ſeyn, als er in der Strafanſtalt war. Es iſt daher eben ſo wichtig, den Gefangenen in Geſellſchaft mit Andern leben zu laſſen und ſeine Lage von ſeiner eignen Beſtimmung abhängig zu machen, als es zu verhindern, daß die Geſellſchaft, in der er lebt, einen demoraliſirenden Einfluß auf ihn gewinne, oder daß er auf dieſe einen ſolchen ausübe; es zu bewirken, daß ſeine Willensbeſtimmung eine günſtige Richtung nehme. Dies wird aber erreicht werden, wenn die Gefangenen, obgleich bei Tage in Gemeinſchaft arbeitend, durch ein ſtrenges und ununterbrochenes Stillſchweigen geiſtig abgeſondert ſind, und wenn Gehorſam, ohne zu einer abſoluten Nothwendigkeit gemacht zu werden, doch zu einer Pflicht gemacht wird, die ſie nicht übertreten können, ohne augenblicklich dafür

geſtraft zu werden. Die Einſamkeit, in welche der Gefangene auf dieſe Weiſe gebracht wird, wird ebenſo ſehr dazu beitragen können, ſein Nachdenken zu wecken, als wenn ſie die Folge einer factiſchen Trennung von allen übrigen Gefangenen wäre, ohne daß dieſe Einſamkeit für ſeine Geſundheit die nachtheiligen Folgen haben kann, welche aus der Einſperrung in der Einzelnzelle bei Tag und bei Nacht entſtehen müſſen, während die factiſche Iſolirung bei Nacht und die Einſamkeit und Stille der Einzelnzelle nach beendigtem Tagewerk dazu beitragen werden, die Selbſtbetrachtungen feſtzuhalten und fruchtbar zu machen, welche bei dem Gefangenen entſtehen müſſen, der ſo durch ein ununterbrochenes Stillſchweigen geiſtig von der Geſellſchaft iſolirt iſt, in welcher er am Tage zu leben ſcheint. In einem ſolchen Zuſtande wird die Wahl der entſprechenden Mittel, um die Arbeit für ihn fruchtbringend zu machen und um ihm den Unterricht und die religiöſe Erbauung zufließen zu laſſen, der er bedarf, viel leichter ſeyn, als wenn er in einen völligen Iſolirungs-Zuſtand verſetzt wäre, und nicht in Verbindung mit andern arbeiten oder unterrichtet werden könnte.

Von dieſen Anſichten ausgehend iſt das auburn'ſche Syſtem auf völlige Trennung der Gefangenen bei Nacht und auf ihr Beiſammenſeyn und ihr Zuſammenarbeiten unter Beobachtung eines ununterbrochenen Schweigens bei Tage baſirt. Jeder Bruch des Schweigens und jede Abweichung von der eingeführten Ordnung müſſen augenblicklich ihre Strafe nach ſich ziehen; der Gefangene muß daher unter ununterbrochener Controlle ſtehen, und den Folgen jedes Fehltritts, deſſen er ſich ſchuldig macht, nicht entgehen können. Das Syſtem geht darauf aus, den Gefangenen zu lehren, ſich ſelbſt zu beherrſchen, indem daſſelbe ſcheinbar es dem Gefangenen leicht macht, ſich der Erfüllung deſſen, was ihm als Pflicht auferlegt worden, zu entziehen, obgleich die Strafe augenblicklich der Pflichtübertretung auf dem Fuße folgt. Das Syſtem geht darauf aus, ihn zur Arbeit anzuhalten und ihn an Ordnung zu gewöhnen, indem es ſeine ganze Lage im Gefängniß davon abhängig macht, wie viel und wie gut er arbeitet. Das Syſtem geht darauf aus, die ſchlechte Geſellſchaft, in welche ihn die Verhältniſſe gebracht haben, für ihn unſchädlich zu machen,

ihn zu lehren, der Verſuchung zu widerſtehen, der Verführung Augen und Ohren zu verſchließen, und ſo ihm eben die Kraft und Selbſtbeherrſchung zu geben, deren er bedarf, wenn er wieder in die Welt eintritt.

Um dieſes Syſtem zu verwirklichen, iſt es nothwendig, daß die Einrichtung der Strafanſtalt den möglich leichteſten Ueberblick über die Locale, in denen die Gefangenen zuſammen arbeiten ſollen, und überhaupt über alle die Räume geſtattet, wo ſie in Verbindung, aber unter Beobachtung eines fortwährenden Stillſchweigens, einen Theil des Tages zubringen ſollen. Alle Werkſtätten, Höfe, Gänge u. ſ. w. müſſen von einem beſtimmten Puncte aus überſehen und beaufſichtigt werden können. Denn der Gefängnißdirector oder der Inſpector muß nicht allein augenblickliche Kunde von Allem haben, was in der Strafanſtalt vorgeht, ſondern er muß auch die Menge von Gefängnißwärtern controliren können, denen die ſpecielle Aufſicht über die einzelnen Räume anvertraut iſt. Die ganze Disciplin und das ganze Syſtem beruht nämlich auf der Aufrechthaltung des Stillſchweigens, und daher iſt es unumgänglich nothwendig, jeden Augenblick Kunde von Allem haben zu können, was in der Anſtalt vorgeht, ob die vielen Aufſeher, deren die Inſpection bedarf, ihre Pflicht thun, und wie ſie die Autorität, die ihnen anvertraut iſt, gebrauchen. In einem ſolchen Gefängiſſe muß ſich eine hinreichende Anzahl von Einzelnzellen zum Aufenthalt der Gefangenen bei Nacht befinden, und dieſe müſſen ſo eingerichtet ſeyn, daß die dort beabſichtigte Iſolirung auch wirklich erreicht werde. Sie müſſen außerdem geräumig und hell genug ſeyn, damit die Gefangenen in ihnen die Sonn- und Feſttage, wenn nicht gearbeitet werden ſoll, zubringen können. Uebrigens muß natürlicherweiſe in einem Gefängnißgebäude nach dem auburn'ſchen Syſtem, gleichwie in jedem andern, gehörig für die Geſundheit und Sicherheit und dafür geſorgt ſeyn, daß die in der Anſtalt eingeſchloſſenen Gefangenen von aller Communication mit der Außenwelt abgeſchnitten ſind.

Die Pflichten der Gefangenen in einer auburn'ſchen Strafanſtalt können in den wenigen Worten zuſammengefaßt werden: ſie müſſen fleißig arbeiten, jedem Befehl unweigerlich gehorchen und ein unverbrüchliches Stillſchweigen beobachten. Sie dürfen

daher unter keinem Vorwande mit einander sprechen oder sich irgend eine mündliche oder schriftliche Mittheilung erlauben, und dürfen ebenso wenig mit Blicken, Geberden, Zeichen oder auf andere Weise sich unter einander verständigen. Auf jede Uebertretung der Hausordnung sind strenge Strafen gesetzt, welche meistens in körperlicher Züchtigung bestehen, und welche augenblicklich angewandt werden, wenn der Uebertreter auf frischer That betroffen wird. Sowohl Dr. Julius als die englischen Commissarien, welche nach Amerika gesandt worden, haben als Beilage zu ihren Berichten die in der auburn'schen Strafanstalt zu Sing-Sing geltenden Vorschriften mitgetheilt, aus welchen die dort eingeführte Hausordnung in ihrem ganzen Detail zu ersehen ist. Ich kann im Allgemeinen nur die Leser hierauf verweisen; es wird daraus ersehen werden, wie abgemessen und genau berechnet selbst die geringsten Kleinigkeiten sind, und wie das ganze Leben, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, zu einem Mechanismus gemacht ist, damit jede Abweichung von dem vorgeschriebenen Gang der Dinge und jeder Bruch an der Ordnung um so viel leichter entdeckt werden kann. Es würde zu weitläuftig seyn, die ganze umständliche Anordnung zu beschreiben, welche hier getroffen ist, und in allen ihren kleinen Einzelheiten darauf ausgeht, den Gefangenen die gegenseitige Mittheilung zu erschweren und es den Aufsehern leicht zu machen, jeden Bruch an der eingeführten Ordnung wahrzunehmen.

Das Classificationssystem, nach welchem die Gefangenen bei Tage zusammen arbeiten, unter größerer oder geringerer Freiheit, unter mehr oder weniger strengem Stillschweigen, in verschiedenen Abtheilungen nach der Verschiedenheit ihrer erwiesenen Strafbarkeit und nach ihrer vorausgesetzten verschiedenen Moralität, ist im Wesentlichen von denselben Ansichten, wie das auburn'sche System ausgegangen. Während aber dieses Letztere auf der Voraussetzung beruht, daß das vorgeschriebene Schweigen in seiner ganzen Strenge aufrecht erhalten werden kann, und daß es auf diese Weise möglich ist, Das zuwege zu

bringen, was man die ideelle Trennung der Gefangenen nennt, die zusammen arbeiten und mit einander verkehren, liegt dem Classificationssystem die Ansicht zum Grunde, es sey nicht blos möglich, sondern sogar wahrscheinlich, daß das Stillschweigen nicht in dem Grade werde aufrecht erhalten werden, daß wirklich alle Verbindung zwischen den Gefangenen unmöglich gemacht werde. Es muß daher, in Erwägung der erkannten Unmöglichkeit, das System des Schweigens so aufrecht zu erhalten, daß alle Verbindung der Gefangenen unter sich und die gegenseitige Einwirkung derselben auf einander dadurch aufhört, als höchst wichtig angesehen werden, die Verderbteren von den minder Verderbten zu trennen, und so den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche der mögliche Bruch des Stillschweigens, oder richtiger gesagt die Nicht-Erreichung des Hauptzwecks in dem auburn'schen System, haben könnte. Dies glaubt man dadurch erreichen zu können, daß die Gefangenen classificirt werden, und daß blos Diejenigen mit einander leben und verkehren, von denen man annehmen darf, daß sie in moralischer Hinsicht ungefähr auf gleicher Stufe stehen. Allein die Classification der Gefangenen muß auf diese Weise nicht nur nützlich scheinen, weil man dadurch, ohne dem Hauptzweck der Strafanstalt Hindernisse in den Weg zu legen, alle die Vortheile erreichen kann, welche das gemeinschaftliche Arbeiten und das Zusammenleben unter Beobachtung des Stillschweigens gewährt und allen den Mißlichkeiten und Gefahren entgeht, welche die individuelle factische Absonderung mit sich bringt, sondern sie muß auch eingeführt werden, weil einer höheren Gerechtigkeit nur dadurch Genüge geleistet wird. Durch die Classification soll es nämlich allein möglich werden, die Strafe nicht blos nach der Größe des begangenen Verbrechens, sondern auch nach der moralischen Schlechtigkeit des Verbrechers abzustufen. Die Classification ist auf diese Weise ein Supplement der richtenden Gerechtigkeit. Denn während diese nur hauptsächlich auf die Beschaffenheit der That Rücksicht nehmen kann, erwägt jene auch die Beschaffenheit des Thäters, so daß die Strafe jedenfalls in ein richtigeres Verhältniß zu dem verbrecherischen Willen kommt, als es der Fall ist, so lange nur mit Rücksicht auf das Verbrechen gestraft wird. Außerdem muß man, wenn die Besserung der

Gefangenen in der Wahrheit soll bewirkt werden können, ein Mittel in Händen haben, durch welches es ihnen recht einleuchtend gemacht wird, daß gute Aufführung und das Bestreben, sich zu bessern, ihre Belohnung finden. Die Befreiung von der Strafe ist ein negatives Mittel, welches nicht hinreichend ist, den egoistischen Menschen zu lehren, daß Fleiß und Ordnung ihre Belohnung erhalten und die Existenz verbessern. Der Gefangene muß durch die Gewißheit, daß er auf diese Weise seine Lage verbessert, dahin geführt werden, Gutes zu thun und dabei zu beharren. Auf der andern Seite ist es nothwendig, ein in seinen Wirkungen nachhaltigeres Strafmittel als diejenigen zu haben, welche sonst in den Strafanstalten in Anwendung gebracht werden, — ein Strafmittel, welches nicht auf eine Weise muß angewendet werden können, daß dadurch das Gemüth des Gefangenen aufgereizt wird, was so häufig bei den Strafmitteln der Fall ist, die in den auburn'schen Strafanstalten benutzt werden. Alles dies wird erreicht werden, wenn die Classification der Gefangenen eine verschiedene Behandlung gestattet, und wenn mildere Behandlung der Lohn eines guten Betragens, strengere Behandlung die sichere Folge der schlechteren Aufführung ist. Allein der Gefangene soll nicht blos in der Strafanstalt lernen, der Freiheit würdiger zu werden, er soll in ihr auch lernen, von seiner Freiheit einen vernünftigen Gebrauch zu machen, und die Strafanstalt soll daher einen Uebergang dazu bilden und für diesen eine Schule seyn. Das Ehrgefühl ist überdies der beste Hüter des sittlichen Gefühls, und das Gefängnißsystem muß deswegen darauf hinwirken, jenes zu wecken und festzuhalten, indem es den Gefangenen nicht blos materiell seinen Zustand verbessern läßt, sondern ihm zugleich eine im Verhältniß zu seiner besseren Aufführung weniger entehrende Stellung seinen Mitgefangenen gegenüber anweis't. Auf der andern Seite muß der materiell schlechtere Zustand und die entehrendere Stellung ein Schutz gegen die Fehltritte und die schlechte Aufführung seyn, welche in den gewöhnlichen Gefängnißstrafen nicht ihr hinreichendes Gegengewicht oder Abschreckungsmittel finden können.

Von diesen Ansichten ausgehend, ist das Classificationssystem auf die vollkommene Trennung der Gefangenen bei Nacht und darauf basirt, daß am Tage bei der Arbeit nur Diejenigen mit

einander in Berührung kommen, von denen man entweder nach der Beſchaffenheit ihres Verbrechens oder nach ihrem Betragen in der Strafanſtalt vorausſetzen darf, daß ſie in moraliſcher Hinſicht einander gleich ſind, ſo daß die, welche mit der größten Strenge und Härte behandelt zu werden verdienen, einer ſtrengeren Disciplin und einem ununterbrochenen Stillſchweigen unterworfen werden, und daß die Disciplin an Strenge abnimmt und Ausnahmen hinſichtlich der Aufrechthaltung des Stillſchweigens in demſelben Verhältniß eingeräumt werden, als die Gefangenen weniger moraliſch verderbt erſcheinen. Damit aber die ſtrengſte Gerechtigkeit ausgeübt und das Syſtem mit der größten Conſequenz durchgeführt werden kann, muß in einer ſolchen Strafanſtalt eine der gewöhnlichen Verwaltung beigeordnete Autorität ſeyn, die das Betragen der Gefangenen in der Strafanſtalt ſelbſt controlirt, und darüber entſcheidet, in wie fern der Einzelne in jedem vorliegenden Falle würdig iſt, weniger ſtrenge behandelt, oder auch der ſtrengeren Disciplin unterworfen zu werden. Nach dem Urtheil dieſer Autorität rückt der Gefangene von einer Claſſe in die andere auf, oder ſein Zuſtand wird verſchlimmert, indem er von einer Claſſe in die andere hinabſteigt. Das über den Gefangenen gefällte Straferkenntniß, oder die Größe und Art des Verbrechens bildet zwar für die Claſſification die erſte Grundlage, aber das Betragen in der Strafanſtalt und der erwieſene Grad von Beſſerung während der Strafzeit wird auch ein Moment, nach welchem es beſtimmt wird, in wie fern eine mildere Behandlung des Gefangenen eintreten kann, oder in wie fern eine ſtrengere Behandlung als nothwendig für ihn erachtet werden muß. Denn gleichwie das Verbrechen, deſſen der Gefangene überführt worden, der Maßſtab für ſeine Beſtrafung geweſen iſt, ſo wird angenommen, daß ſein Betragen in der Strafanſtalt der beſſere Maaßſtab ſey, um ſeine moraliſche Schlechtigkeit zu beurtheilen; und da er in der Strafanſtalt nicht blos ſein Verbrechen ſühnen, ſondern auch gebeſſert und von ſeiner moraliſchen Schlechtigkeit geheilt werden ſoll, ſo muß die Strafe ſowohl nach dem einen als nach der andern eingerichtet und ſo abgeſtuft werden, daß ſie ſowohl in der einen Beziehung als in der andern ſich wirkſam zeigen kann und gerecht werde.

einen neuen und bedeutungsvollen Abſchnitt ſeines Lebens zu beginnen. Hierauf wird er nach der Zelle gebracht, die zu ſeinem fernern Aufenthalt beſtimmt iſt, und erſt, wenn er in dieſelbe hineingekommen iſt, wird ihm die Kappe vom Kopfe genommen, und er bleibt hier allein, ſeinen Betrachtungen überlaſſen — ohne ein Buch und ohne irgend eine Beſchäftigung.

Erſt nach Verlauf einiger Tage wird der Gefangene in ſeiner Zelle von dem Director oder von einem der Inſpectoren, dem Arzte oder dem Prediger beſucht, und er pflegt alsdann gewöhnlich gegen dieſen zu äußern, wie lieb es ihm ſeyn würde, irgend eine Beſchäftigung zu erhalten, durch welche er ſich in der peinlichen Einſamkeit zerſtreuen könne. Allein dieſe wird ihm nicht gleich angewieſen, ſondern erſt, nachdem der Director des Gefängniſſes bei öfters wiederholten Beſuchen ſich davon überzeugt hat, daß die Einſamkeit anfängt auf die Beſchaffenheit ſeines Gemüths Einfluß zu gewinnen, und ihm die ganze Bedeutung ſeiner gegenwärtigen Stellung fühlen zu laſſen. Erſt alsdann wird ihm die Erlaubniß zu arbeiten, welche er als eine Gunſt erbittet, zugeſtanden. Sehr häufig dauert es nur einige Tage, bis er dieſe Luſt zur Arbeit äußert, niemals aber hat es länger als ein Paar Wochen gewährt, und alle Gefangenen ſtimmen darin überein, daß dieſe Zeit die qualvollſte ſey, welche ſie in der Strafanſtalt zubringen. Denn alle Geſpräche, welche die genannten Perſonen, die allein den Gefangenen in dieſer Zeit beſuchen, mit ihm führen, ſind kurz und handeln blos von ſeinem inneren Seelenzuſtande. Auch erhält er niemals, weder mündlich noch ſchriftlich, die geringſte Nachricht von Dem, was außerhalb der Mauern ſeiner Zelle vor ſich geht. Später, wenn er ſich gut aufführt, kann es ihm wohl erlaubt werden, an ſeine Verwandten zu ſchreiben, und ſie von ſeinem Seelenzuſtande zu unterrichten, aber Mittheilungen von ihnen darf er auch dann nicht empfangen.

Der Gefangene wählt hierauf ſeine Arbeit, und verſteht er Nichts von den Arbeiten, die in der Strafanſtalt verrichtet werden, ſo wird er in der von ihm gewählten Beſchäftigung von einem der Werkmeiſter der Anſtalt, die zugleich Aufſeher ſind, unterrichtet. Im Allgemeinen macht der Gefangene ſchnelle Fortſchritte, und ſchnellere, als es während der Freiheit der Fall zu ſeyn

pflegt, weil er zwar nicht für seinen Unterhalt arbeitet, aber von einem innern Drange, sich zu beschäftigen, sich von der Langeweile und von den ihn peinigenden Selbstvorwürfen zu befreien, angespornt wird. Kann er nicht lesen, so wird er auch hierin unterrichtet, und von dem Prediger und andern christlich gesinnten Besuchern über die heiligen Wahrheiten der Religion in Gesprächen belehrt, in denen ihm sein bisheriges Leben vorgehalten und von diesen Wahrheiten auf seinen gegenwärtigen Zustand Anwendung gemacht wird.

So löst ein Arbeitstag den andern die ganze Woche hindurch ab, und nur der dem Gottesdienst geweihte Sonntag läßt hierin eine Veränderung eintreten. Am Sonntage wird ein Vorhang längs des Corridors aufgehängt. Die Thüren der Zellen werden halb geöffnet, und der Prediger, welcher an dem einen Ende des Corridors steht, hält mit lauter Stimme eine Predigt, die von Allen gehört werden kann. Den übrigen Theil des Sonntags, welcher in allen Strafanstalten, wo die Trennung der Gefangenen nicht Statt findet, als der verderblichste Tag in der Woche angesehen werden muß, bringt der Gefangene in einer philadelphischen Strafanstalt seinen eigenen Betrachtungen überlassen, mit Nachdenken über Dasjenige zu, was er während des Gottesdienstes gehört hat. Bisweilen wird er von dem Prediger oder von Denen besucht, welche von christlichem Eifer getrieben werden, zu seiner Besserung beizutragen, und diese unterhalten sich dann mit ihm über den Inhalt der Predigt, oder geben ihm religiöse Bücher, um ihn zu erbauen. *)

Auf diese Weise vergeht dem Gefangenen in der Strafanstalt eine Woche nach der andern, und ein Jahr nach dem andern, bis seine Strafzeit beendigt ist. Ist er nicht ganz entartet und verhärtet, so kann es nicht fehlen, daß eine so einförmige und beru-

*) In der philadelphischen Strafanstalt, welche gegenwärtig in London erbaut wird, wird eine Kirche eingerichtet, in welcher die Gefangenen vereinigt dem Gottesdienst beiwohnen können, doch so, daß der Eine den Andern nicht zu sehen bekommt. Die Ausführung dieser Idee verdient die größte Aufmerksamkeit, denn der Gottesdienst kann dadurch eine viel größere Feierlichkeit erlangen und eine weit größere Wirkung auf das Gemüth haben, als der hier beschriebene Gottesdienst.

allein die Gefangenen eſſen doch hier beiſammen und machen ſich gemeinſchaftlich Bewegung in freier Luft. Die Diſciplinarſtrafe iſt hier auch etwas milder. Der Gefangene darf hier jede ſechste Woche einen Beſuch annehmen, und es iſt kein Termin beſtimmt, innerhalb deſſen er nicht in eine höhere Abtheilung aufrücken darf, wenn er ſich gut beträgt und der Verſetzung würdig erachtet wird. Selbſt in der Behandlung der hier wegen Verbrechen und wegen Vergehen Eingeſperrten findet ein, obgleich nicht bedeutender Unterſchied Statt.

Die dritte Abtheilung wird troisième quartier correctionel et d'exception genannt. In dieſelbe werden alle Diejenigen gebracht, welche wegen eines zum erſten Mal begangenen Vergehens verurtheilt und aus ſpeciellen Gründen nicht in eine andere Abtheilung gebracht ſind, ingleichen Diejenigen, welche aus den andern Abtheilungen aufrücken. Die Diſciplin iſt hier noch milder als in der zweiten Abtheilung. Die Einſamkeit dauert hier nur 4 bis 8 Tage; für den Verdienſt, welchen die Arbeit gewährt, dürfen außer Brod auch Käſe und einige wenige andere Lebensmittel gekauft werden. Stillſchweigen iſt zwar auch hier wie in den früheren Abtheilungen eine unverbrüchliche Pflicht, allein die Diſciplinar-Strafen ſind milder und der Gefangene hat Erlaubniß, ſich längere Zeit Bewegung zu machen als in den beiden erſten Abtheilungen. Er darf einmal im Monat einen Beſuch annehmen, und unter der Aufſicht des Directors mit ſeiner Familie correſpondiren. Auch hier findet hinſichtlich der wegen Verbrechen und der wegen Vergehen Verurtheilten ein Unterſchied Statt.

Die vierte Abtheilung wird quartier de jeunes gens et des améliorés genannt. In dieſelbe werden Diejenigen gebracht, welche, wenn ſie verurtheilt werden, das ſechzehnte Jahr noch nicht erreicht haben, und Individuen zwiſchen 16 und 18 Jahren, wenn die Adminiſtration dafür hält, daß ſie in dieſe Abtheilung aufgenommen werden müſſen. Außerdem alle Diejenigen, welche aus den andern Abtheilungen aufrücken, und deren fortgeſetztes gutes Betragen hoffen läßt, daß ſie moraliſch beſſer geworden ſind. Die Diſciplin iſt hier im Ganzen genommen milde, obgleich eine andere für Diejenigen, welche aus einer andern Abtheilung aufgerückt ſind als für die jungen Leute, die gleich in dieſe Abtheilung

gebracht worden. So müssen jene mit leiser Stimme mit einander reden, während diese nur mit dem Aufseher, aber niemals mit einander sprechen dürfen. Auch hinsichtlich der Disciplinar-Strafen, der Bewegung, der Anwendung des Verdienstes u. s. w. findet zwischen den Gebesserten und den hierhergebrachten jungen Leuten ein Unterschied Statt. Ueberhaupt aber findet in dieser Abtheilung eine größere Milde als in den übrigen Statt. Die jungen Leute, welche in diese Classe kommen, werden 3 Tage lang in der Einzelnzelle eingesperrt, wenn sie für eine zum ersten Mal begangene Gesetzübertretung hineingebracht werden, und 8 Tage, wenn sie früher verurtheilt gewesen sind. Es braucht kaum hinzugefügt zu werden, daß Die, welche, wegen ihres guten Betragens in der Strafanstalt, von einer Abtheilung in die andere aufgerückt sind, wieder heruntergesetzt werden können, wenn sie sich ungehorsam und der milden Behandlung unwürdig zeigen.

Nachdem so das Eigenthümliche eines jeden der genannten Systeme entwickelt worden, werde ich zur Betrachtung der Einwendungen übergehen, welche gegen jedes Einzelne unter ihnen gemacht worden sind. Bei der Hervorhebung dieser Einwendungen und bei der Untersuchung ihres Gewichts werde ich zugleich Gelegenheit haben, auf die Vortheile und Mängel jedes einzelnen Systems aufmerksam zu machen, und auf diese Weise vielleicht zu einer richtigeren Würdigung derselben beitragen können.

Gegen das philadelphische System hat man hauptsächlich eingewandt, daß die Strafanstalten, welche zur Realisirung dieses Systems errichtet werden müssen, außerordentlich kostspielig werden, und daß die Kostspieligkeit des Systems dadurch noch vermehrt wird, daß die Arbeit, welche die Gefangenen in der Einsamkeit auszuführen im Stande sind, nur wenig productiv seyz daß die Trennung nicht in dem Grade erreicht werden kann, welcher zur Durchführung des Systems nothwendig istz daß die Einsperrung in der Einzelnzelle nachtheilig auf die Gesundheit des Gefangenen ist, und störend auf seinen Gemüthszustand einwirktz und

daß der Erfahrung zufolge dieses System weder in hohem Grade abschreckend oder bessernd wirke, noch in einem bedeutenden Grade die Rückfälle vermindere.

Was den ersten Einwand oder die Kostspieligkeit betrifft, so ist es unläugbar, daß ein Gefängnißgebäude, welches in Uebereinstimmung mit dem philadelphischen System aufgeführt wird, in welchem jeder Gefangene eine eigne Zelle haben muß, in der er, von allen seinen Mitgefangenen getrennt, Tag und Nacht zubringt, wenn der Aufenthalt einigermaßen gesund und unschädlich für den Körper seyn soll, mehr kosten muß als jede andere Strafanstalt für eine gleiche Anzahl von Gefangenen, wenn keine Trennung zwischen den Einzelnen Statt findet, oder es wenigstens keines besonderen Locals für jeden einzelnen Gefangenen bedarf, und überhaupt die Einrichtungen und Vorkehrungen, welche hier nothwendig sind, nicht erfordert werden. Inzwischen hat der Umstand, daß die ersten philadelphischen Strafanstalten mit einem unzweckmäßigen architectonischen Luxus aufgeführt worden sind, viel dazu beigetragen, die Ansicht von der außerordentlichen Kostspieligkeit dieses Strafsystems zu verbreiten und die Meinung zu begründen, daß eine philadelphische Strafanstalt um mehrere Male so viel als jede andere Strafanstalt koste. Die Strafanstalt zu Philadelphia für 586 Gefangene hat wirklich 600,000 Dollars gekostet, was für jede Einzelnzelle 1023 Dollars 89 Cents, also ungefähr 3600 Mrk. Hamburger Cour. (1440 Thaler Preuß.) ausmacht, welches allerdings eine enorme Summe ist, allein man muß erinnern, daß die Ringmauer, welche die ganze Anstalt umgibt, allein 200,000 Dollars gekostet hat, und daß diese nicht blos unnöthig hoch und breit (30 Fuß und 12 Fuß), sondern auch mit ganz überflüssigen architectonischen Verzierungen versehen ist. Aus diesem einen Beispiel wird man abnehmen können, nach welchen Dimensionen und mit welchem Luxus diese Strafanstalt eingerichtet ist. Mehr oder minder ist dies auch bei den übrigen, nach dem philadelphischen System in Amerika erbauten Strafanstalten der Fall gewesen. Freilich ist man auch bei den auburnschen Strafanstalten, welche in Amerika aufgeführt sind, nicht sparsam zu Werke gegangen, und ebensowenig ist eine, nicht blos in ökonomischer Hinsicht, anstößige Verschwendung vermieden

worden; nirgends aber hat man doch der Luft der Architecten, ihre eigenen Lieblingsideen zu verwirklichen, in dem Grade nachgegeben, als bei der Erbauung einiger philadelphiſchen Anſtalten. Wendet man aber den Blick hiervon ab und vergleicht, was die verſchiedenen in Amerika, entweder nach dem philadelphiſchen oder nach dem auburn'ſchen Syſtem errichteten Strafanſtalten, als ſolche, im Durchſchnitt gekoſtet haben, ſo bleibt es doch ſtets unläugbar, daß ſich hier ein nicht unbedeutender Unterſchied zu Gunſten des auburn'ſchen Syſtems zeigt, ſelbſt wenn man Rückſicht darauf nimmt, daß die Koſtſpieligkeit mehrerer auburn'ſchen Strafanſtalten dadurch vermindert worden iſt, daß ein nicht geringer Theil der Bauarbeit von den Gefangenen ſelbſt ausgeführt wurde, welches allerdings ſehr ſchwierig iſt, wenn das Syſtem aufrecht erhalten werden ſoll, aber rein unmöglich zu bewerkſtelligen iſt, wenn die Gefangenen nach den Forderungen des philadelphiſchen Syſtems behandelt werden ſollen. Auf dieſe Weiſe hat das große Gefängniß zu Sing-Sing für 1000 Gefangene, welches von den Gefangenen ſelbſt erbaut worden iſt, nicht mehr als 200,000 Dollars oder 200 Dollars (700 Mrk. Hamb. Cour. 280 Thlr. Preuß.) für jede Einzelnzelle gekoſtet. Allein der Arbeitslohn in Amerika iſt ſo hoch, daß dieſer Umſtand dort einen weit größeren Einfluß haben muß als in Europa, und zum Beweiſe deſſen iſt es hinreichend auf das Verhältniß zwiſchen den Arbeitspreiſen in Amerika und in Europa, namentlich in Frankreich, hinzudeuten, den Blouet in ſeinem Bericht an den franzöſiſchen Miniſter des Innern geliefert hat. *) Aus dieſer und mehreren anderen Urſachen wird es daher weniger zweckmäßig ſeyn, den Blick auf die amerikaniſchen Strafanſtalten zu richten, mag man nun einen Vergleich zwiſchen der Koſtſpieligkeit der verſchiedenen Syſteme oder eine Berechnung anſtellen wollen, wie viel eine

*) Nach Blouet Rapport, S. 104, beträgt der Tagelohn

für	in Frankreich: Frncs. Cent.	Hmb. Cour. Mrk. Schill.	Prß. Cour. Thlr. Sgr.	in Amerika: Frncs. Cent.	Hmb. Cour. Mrk. Schill.	Prß. Cour. Thlr. Sgr.
Maurergeſellen	3 75	2 5½	— 28	7 95	4 15½	1 29½
Handlanger	2 30	1 7	— 17½	4 60	2 14	1 4½
Steinhauer	4 —	2 8	1 —	9 30	5 13	2 9½
Zimmergeſellen	4 —	2 8	1 —	7 90	4 15	1 29½

Strafanſtalt, nach dem einen oder nach dem andern Syſtem eingerichtet, an jedem andern Orte koſten würde. Weit mehr Aufmerkſamkeit verdienen in dieſer Hinſicht die Anſchläge über die Baukoſten bei der Aufführung einer auburn'ſchen und einer philadelphiſchen Strafanſtalt, welche Blouet mit Rückſicht auf Frankreich gemacht hat, und nach welchen die Einzelnzelle in einer Strafanſtalt für 480 Gefangene, nach dem auburn'ſchen Syſtem in Paris 1942½ Francs (ungefähr 1214 Mrk. Hamb. Cour. oder 486 Thlr. Preuß.), in den Provinzen 1155½ Francs (ungefähr 722 Mrk. Hamb. Cour. oder 289 Thlr. Preuß.) *), und nach dem philadelphiſchen Syſtem in Paris 3561¼ Francs (ungefähr 2226 Mrk. Hamb. Cour. oder 890 Thlr. Preuß.), und in den Provinzen 2136¾ Francs (ungefähr 1335 Mrk. Hamb. Cour. oder 534 Thlr. Preuß.) koſten würde.

Aus dem Angeführten wird man ſchon erſehen, daß die Behauptung, eine philadelphiſche Strafanſtalt koſte 3 bis 4 Mal ſo viel zu erbauen, als eine auburn'ſche, keineswegs Glauben verdient, und wenn man ſich dabei auf die Angabe von Zahlen beruft, offenbar aus einer unkritiſchen Auffaſſung der eigenthümlichen Verhältniſſe hervorgeht. Nach den franzöſiſchen Angaben ſollte man eher annehmen, daß eine philadelphiſche Strafanſtalt über zwei Drittel Mal ſo viel zu ſtehen kommt als eine auburn'ſche Strafanſtalt. Dr. Julius **) nimmt ſogar an, daß die erſtere nur um ein Drittheil mehr als die letztere koſtet. Wünſchenswerth würde es indeſſen ſeyn, wenn uns in dieſer Hinſicht mehrere Aufklärungen vorlägen als diejenigen, welche ſich in den gedruckten engliſchen und franzöſiſchen Berichten finden. Denn aus dieſen kann man wenigſtens ſich keine klare Vorſtellung davon machen, was die Erbauung einer ſolchen Strafanſtalt bei uns koſten möchte. Es würde um ſo wünſchenswerther ſeyn, da man

*) Dies ſtimmt ziemlich überein mit den von Beranger ausgearbeiteten und der franzöſiſchen Deputirtenkammer vorgelegten Vorſchlägen, nach welchen die Einzelnzelle, wenn man überall in Frankreich Strafanſtalten nach dem auburn'ſchen Syſtem aufführte, im Durchſchnitt 1000 Francs (625 Mrk. Hamb. Cour. oder 250 Thlr. Preuß.) koſten würde.

**) Julius, Nordamerika's ſittliche Zuſtände. 2ter Band. Seite 242.

auf der andern Seite sich auch hüten muß, dadurch zu einer falschen Rechnung verleitet zu werden, daß die Einzelnzellen, welche in einem Flügel der nach dem philadelphischen System eingerichteten Strafanstalt zu Gent erbaut sind, als nur 280 Thaler Preuß. (700 Mrk. Hamb. Cour.) pr. Zelle kostend angegeben werden; *) denn diese Einzelnzellen sind keineswegs so eingerichtet, wie sie seyn müssen, um ihren Zweck zu erreichen. **) Weit wichtiger ist es, daß man nach den Anschlägen und Berechnungen, welche in Schweden mit Rücksicht darauf gemacht worden, was die Erbauung einer philadelphischen Strafanstalt dort kosten würde, zu dem Resultat gelangt ist, daß die Einzelnzelle auf 661 Reichsthaler schwed. Banko (930 Mrk. Hamb. Cour. oder 372 Thlr. Preuß.) zu stehen kommt. ***) Man kann sich daraus eher eine Vorstellung machen, wie viel die Errichtung einer solchen Strafanstalt, in der alle die Verbesserungen angebracht sind, von deren Zweckmäßigkeit man sich in der neuesten Zeit überzeugt hat, hier kosten würde.

Allein man hat gegen das philadelphische System nicht blos eingewandt, daß die ersten Kosten bei der Errichtung der Strafanstalt weit größer sind. Man hat auch behauptet, daß eine philadelphische Strafanstalt weit mehr zu unterhalten koste als jede andere, weil die Gefangenen dort nicht so viel verdienen können, als es in einem Gefängnisse der Fall ist, wo sie blos bei Nacht getrennt sind, am Tage aber, wenn gleich unter

---

*) Julius, Nordamerika's sittliche Zustände. 2ter Band. Seite 247.

**) „Diese Zellen machten einen unbehaglichen Eindruck auf mich. Sie sind wahre Strafzellen. Sie sind weder hinreichend groß noch luftig, liegen nicht gut und sind nicht mit Allem versehen, dessen der Gefangene bedarf, wenn er hier, nicht eine kurze Zeit zur Büßung eines Disciplinar-Vergehens, sondern während einer längeren Strafzeit eingesperrt gehalten werden und ohne Nachtheil für die Gesundheit hier leben und arbeiten soll. So wie diese Einzelnzellen in der Strafanstalt zu Gent gebaut und eingerichtet sind, müssen sie dem System schaden, mit dem man einen Versuch hat machen wollen." Moreau-Christophe, rapport au ministre de l'intérieur. 1839. pag. 122.

***) Ueber Strafe und Strafanstalten von Oskar, Kronprinzen von Schweden. Aus d. Schwed. v. A. v. Treskow. Mit Anmerk. v. Dr. Julius. Seite 155.

ſtrenger Beobachtung des Schweigens, zuſammen arbeiten; und man hat ſich hier wieder auf die Erfahrungen berufen, die in Amerika gemacht ſind. Auch kann es nicht geläugnet werden, daß während mehrere der amerikaniſchen Gefängniſſe, in denen das auburn'ſche Syſtem eingeführt iſt, nicht allein dem Staate Nichts zu unterhalten koſten, ſondern ſogar einen jährlichen Ueberſchuß liefern, (Wethersfield hat auf dieſe Weiſe von 1828 bis 1838 nach Abzug der ſämmtlichen Ausgaben dem Staate eine Einnahme von 59,408 Dollars 93 Cents gewährt), ſich ein ſo günſtiges Reſultat nicht bei einer einzigen von den Anſtalten gezeigt hat, in welchen das philadelphiſche Syſtem eingeführt iſt. Dabei muß indeſſen bemerkt werden, daß die Art und Weiſe, in welcher die Induſtrie in den auburn'ſchen Strafanſtalten in Amerika betrieben wird, und die zu einem in finanzieller Hinſicht ſo günſtigen Reſultate geführt hat, das um ſo merkwürdiger iſt, als das ganze Aufſichtsperſonal in den amerikaniſchen Strafanſtalten ſo hoch beſoldet iſt, auch vielen Anlaß zur Klage gegeben hat, und daß das Beſtreben, die Arbeit der Gefangenen in dieſen Anſtalten ſo productiv als möglich zu machen, trotz ſeines anſcheinend günſtigen finanziellen Reſultats, als nachtheilig ſowohl für die Induſtrie im Ganzen als auch für die Erreichung des höheren Zwecks der Strafanſtalt angeſehen wird. Auch wird es wohl nicht geläugnet werden können, daß die großen Fabrikarbeiten, welche theils zu Wethersfield, theils zu Auburn ausgeführt worden, ſtörend in den Fabrikbetrieb vieler Privatleute eingegriffen haben, und daß der allgemeine Unwille, welcher ſich gegen „das Monopol der Straf-Fabriken" erhoben hat, nicht ungegründet ſcheint, gleichwie es auch unzweifelhaft iſt, daß da, wo die Productivität der Arbeit, wie zu Auburn, als Hauptſache betrachtet wird, es nicht hat vermieden werden können, daß der moraliſche Zweck der Strafanſtalt induſtrieller Rückſichten wegen bei Seite geſetzt worden iſt. Auf der andern Seite muß indeſſen eingeräumt werden, daß da, wo man durch eine ſtrenge Diſciplin, und ohne auf die moraliſchen Wirkungen der angewandten Strafen und des gemeinſchaftlichen Arbeitens zu achten, wirklich eine eigentlich fabrikmäßige Induſtrie in der Strafanſtalt zu erzwingen vermag, die Arbeit unter gewiſſen Verhältniſſen in hohem Grade lohnend werden kann. Es iſt daher

keineswegs als etwas Zufälliges anzusehen, daß die auburn'schen Strafanstalten in Amerika weniger zu unterhalten gekostet haben, als die philadelphischen Strafanstalten. Was hingegen die Meinung betrifft, als ob es schwierig sey, die Gefangenen da, wo, wie es in den philadelphischen Gefängnissen der Fall ist, ein Jeder einsam für sich arbeiten muß, zu beschäftigen, und als ob die Gefangenen niemals ununterbrochen dort arbeiten werden, so hat die Erfahrung diese Meinung hinlänglich widerlegt. Es ist im Gegentheil zur Gnüge dargethan worden, in wie unglaublich kurzer Zeit und mit wie weniger Anleitung der Gefangene, welcher von Allem abgeschnitten ist, was seinen Sinn von der Arbeit ablenken könnte, in dieser unterrichtet werden kann, und mit welcher Ausdauer er, um den Qualen der Langenweile zu entgehen, da arbeitet, wo er, wenn er nicht arbeitet, in einem einsamen Gefängnisse der Langenweile preisgegeben ist. In der nach dem philadelphischen System eingerichteten Strafanstalt zu Glasgow beliefen sich die Unterhaltungskosten für einen Gefangenen (eben wegen der einträglicheren und anhaltenderen Arbeit, welche in jener Strafanstalt geleistet wird) ungefähr nur auf $\frac{1}{7}$ dessen, was ein Gefangener im Durchschnitt in andern englischen Gefängnissen zu unterhalten kostet. *) Dort hat sich auch gezeigt, daß das Landvolk weit leichter in den Industriearbeiten zu unterrichten ist, welche in einer einsamen Zelle gemacht werden können, als man im Allgemeinen anzunehmen geneigt ist; gleichwie es dort auch dargethan worden, daß mehrere Arten von Arbeit als man im Allgemeinen einräumen will, in der einsamen Zelle anwendbar sind. Zur Bestätigung dieses Letzteren ist noch die Thatsache anzuführen, daß ein in der Gefängnißarbeit sehr erfahrner Mann, welcher selbst Fabrikant ist, der französischen Regierung das Anerbieten gemacht hat, falls Strafanstalten, nach dem philadelphischen System eingerichtet, in Frankreich erbaut werden, in denselben eine große Menge von aufgegebenen Arbeitsarten zu realisiren. **)

*) Nach einer Durchschnittssumme kostete in den Jahren 1835 — 1838 zu Glasgow ein Gefangener jährlich Lstrl. 2. 15 Shill., während der Unterhalt eines Gefangenen in den übrigen englischen Gefängnissen auf Lstrl. 18 angeschlagen wird.

) **Demetz, rapport pag. 141.

Indeſſen kann es nicht geläugnet werden, daß die allgemeinen induſtriellen Verhältniſſe in jedem einzelnen Lande hierauf einen bedeutenden Einfluß äußern werden, und daß die Productivität der Arbeit großentheils auf dem induſtriellen Charakter und auf den früheren Lebensverhältniſſen der Bevölkerung in dem Gefängniſſe beruhen wird. Allein es iſt hinſichtlich dieſes Punctes noch eine wichtige Rückſicht übrig, die in keinem Fall aus den Augen verloren werden darf. Man darf nämlich die Intenſität der Strafe nach dem philadelphiſchen Syſtem nicht überſehen, und es nicht unterlaſſen zu unterſuchen, ob ſie wirklich, als zugleich abſchreckend und beſſernd, ſich wirkſamer zeigt, wie jede andere Freiheitsſtrafe, denn iſt dies der Fall, ſo wird die Koſtſpieligkeit bei der Einführung des philadelphiſchen Syſtems bedeutend vermindert werden, ſelbſt wenn der Unterhalt des einzelnen Gefangenen in einer philadelphiſchen Strafanſtalt täglich mehr koſten ſollte, als in jeder andern Strafanſtalt. Die Dauer der Strafzeit würde alsdann verkürzt werden können, oder richtiger geſagt, ſie müßte verkürzt werden, wenn die Strafe nicht unverhältnißmäßig ſtrenge werden ſollte*), und die Zahl der Rückfälle wird alsdann abnehmen. Welchen Einfluß dies auf die Totalausgabe haben würde, die die Beſtrafung der Verbrechen und das Gefängnißweſen im Ganzen dem Staate verurſacht, iſt leicht einzuſehen. Erreicht das philadelphiſche Strafſyſtem ſeinen Zweck beſſer und ſicherer als jedes andere, ſo iſt es, ungeachtet ſeiner ſcheinbaren Koſtſpieligkeit, auch ökonomiſcher als jedes andere — denn die größere Ausgabe, welche ihrem Zwecke entſpricht, iſt ökonomiſcher als die kleinere Ausgabe, welche denſelben verfehlt.

Der Einwand, daß die beabſichtigte Trennung in einer philadelphiſchen Strafanſtalt nicht erreicht werden könne, ſtützt ſich insbeſondere auf die Erfahrungen, welche zu Pittsburg und an einigen anderen Orten in Nordamerika gemacht worden, wo die

---

*) Mittermaier nimmt an, daß 3 Monate Gefängnißſtrafe nach dem philadelphiſchen Syſtem 6 Monaten nach dem auburn'ſchen Syſtem und 12 Monaten nach den alten Syſtemen gleichkommen.

Construction der nach diesem System eingerichteten Strafanstalt als sehr mangelhaft erkannt ist, und einen Neubau nothwendig gemacht hat. Allein die leicht zu entdeckenden Fehler, welche an einzelnen Orten begangen sind, wo man das philadelphische System zum Theil in älteren, nicht von Anfang an nach den Forderungen desselben construirten Gebäuden hat realisiren wollen, berechtigen auf keine Weise zu dem Schluß, daß dergleichen Fehler nicht zu vermeiden sind, oder daß die Zellen nicht so eingerichtet werden können, daß die strenge Trennung durchzuführen ist. Etwas mehr Aufmerksamkeit verdient die Bemerkung, welche Blouet in seinem Bericht an die französische Regierung macht. Er sagt nämlich von der Strafanstalt zu Philadelphia, welche als ein Mustergefängniß angesehen werden muß und mit unglaublichen Kosten erbaut ist: „ohne Zweifel hat man in diesem Gefängnisse alles Mögliche gethan, um den gegenseitigen Verkehr unter den Gefangenen zu verhindern; nichtsdestoweniger und ungeachtet alles Dessen, was dafür gethan ist, kann es doch, nach dem eignen Geständniß des Directors, den Gefangenen gelingen mit einander zu sprechen. Wenn die in den Zellen angebrachten Latrinen (water-closets) gereinigt werden, und ebenfalls durch die Ventilationsröhren kann dies geschehen.“ *) Allein diese Behauptung steht nicht nur mit den Berichten von dieser Strafanstalt, welche Crawford, Julius und Lieber geliefert haben, sondern auch mit Demjenigen in Widerspruch, was Demetz, der gleichzeitig mit Blouet diese Strafanstalt untersuchte, und von dem ebenfalls ein Bericht an die französische Regierung erstattet worden ist, über die genannte Strafanstalt berichtet hat. Nach Demetz ist die Trennung hier vollkommen, und er beruft sich auf die Thatsache, daß die Gefangenen zu Philadelphia nicht die geringste Ahnung davon hatten, daß eine Cholera-Epidemie zu der Zeit herrschte, als sie in Philadelphia allgemein verbreitet war und sehr viele Opfer dahinriß, sowie er auch das ihm von dem Gefängnißdirector Wood mitgetheilte Factum anführt: daß ein Gefangener bei seiner Entlassung nicht wußte, was aus seinem Mitschuldigen geworden sey, obgleich dieser zwei Jahre

*) Blouet, rapport pag. 60.

lang in der nächſten Zelle, Wand an Wand mit ihm, eingeſperrt geweſen war. Allein man würde auch ſehr irren, wenn man glauben wollte, daß Blouet, obgleich ſich obige Aeußerung bei ihm findet, das philadelphiſche Syſtem verwerfe, da er im Gegentheil, gleichwie Demetz, demſelben den Vorzug vor jedem anderen gibt, und namentlich ſeine Ueberzeugung ausſpricht, daß die Trennung, wenn die gehörigen Verhaltungsregeln beobachtet werden, vollkommen werden kann.*)

Durch Zwiſchenräume zwiſchen den Zellen in der Breite von 2 Steinen (18″), oder welche durch dazwiſchen liegende Schichten von Sand und andere ſchlechte Schallleiter conſtruirt ſind, kann die Communication von einer Zelle nach der andern ganz verhindert werden, und wenn bei der Anlage der Latrin- und Ventilations-Röhren gehörige Vorſicht angewandt wird, ſo können dieſe auch nicht zu einer Verbindung unter den Gefangenen benutzt werden. In dem vor Kurzem erbauten Flügel der Millbank zu London iſt man durch wiederholte Verſuche zu der Ueberzeugung gelangt, daß es dort unmöglich iſt zuſammen zu ſprechen, oder ſich von einer Zelle nach der andern verſtändlich zu machen.

Außerdem, und dies iſt ein Umſtand, der beſondere Beachtung zu verdienen ſcheint, ergeben die amerikaniſchen Gerichtsacten keinen einzigen Fall, durch den es conſtatirt worden, daß der Plan oder die Vorbereitung zu irgend einem neuen Verbrechen unter zwei oder mehreren Gefangenen in einer philadelphiſchen Strafanſtalt gemacht worden iſt, oder daß die Bekanntſchaft unter Verbrechern ſich von dem gemeinſchaftlichen Aufenthalte dort herſchreibt. Dagegen ſind die ſchlagendſten Beweiſe für die Unzulänglichkeit des auburn'ſchen Syſtems, allen Verkehr unter den Gefangenen zu verhindern, grade in dieſen Gerichtsacten zu finden,

*) „Was die Conſtruction der Zelle betrifft, ſo bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß, welche von den hier beſchriebenen Mauern man auch anwendet, man es ſo ſchwierig machen kann, von einer Zelle nach der andern zu ſprechen, daß die Trennung für vollkommen angeſehen werden muß, und daß der Verſuch gehört zu werden, eher ein gefährliches Wageſtück für den Gefangenen ſeyn wird, wodurch er ſich nur einer Strafe ausſetzt, als Etwas, das ihn reizen und zum Ziele führen kann.“ Blouet, rapport pag. 92.

welche auf das Klarſte beweiſen, wie die Anfänge der begangenen neuen Verbrechen bis in die auburn'ſchen Strafanſtalten hinein verfolgt werden können, und wie Pläne ausgebrütet und Verabredungen zwiſchen Gefangenen getroffen ſind, welche gleichzeitig dort früher begangene Verbrechen gebüßt haben.

Zu den Einwendungen gegen das philadelphiſche Syſtem, welche am meiſten geltend gemacht worden, gehört, daß die ununterbrochene Einſperrung und der Aufenthalt bei Tag und Nacht in der Einzelnzelle der Geſundheit nachtheilig ſey, und beſonders auf den Gemüthszuſtand des Gefangenen ſtörend einwirke. Dieſe Anklage gegen das Syſtem hat in der allgemeinen Anſicht, daß Einſamkeit in der Länge der Zeit dem Menſchen, welcher von der Natur zur Geſelligkeit beſtimmt iſt, unerträglich wird, eine bedeutende Stütze und um ſo mehr Eingang gefunden, als man theils die Iſolirung von den Mitgefangenen, die in einer philadelphiſchen Strafanſtalt Statt findet, mit einer totalen Iſolirung verwechſelt und theils angenommen hat, daß die Erfahrung, welche früher in den philadelphiſchen Gefängniſſen gemacht worden,*) wo Einſperrung in Einzelnzellen bei Tag und Nacht ohne Arbeit Statt fand, auf die jetzigen philadelphiſchen Strafanſtalten, trotz der ganz veränderten Conſtruction der Zellen und trotz der Einführung von Arbeit in denſelben, Anwendung finden kann. Da dies indeſſen einer von den Hauptpuncten iſt, und da man unſtreitig ein Gefängnißweſen verwerfen müßte, welches hinſichtlich der Geſundheit ſich als gefährlich und unheilbringend darſtellte, ſo halte ich es um ſo nothwendiger, mich etwas länger bei dieſem Einwurf aufzuhalten und die wahre Beſchaffenheit deſſelben zu unterſuchen. Dies iſt aber um ſo ſchwieriger, weil es oft den Anſchein hat, daß die Gefängnißangelegenheit in Nordamerika eine Parteiſache geworden iſt, und weil die Verfechter der verſchiedenen Syſteme nicht ſelten die Reſultate auf eine irreleitende Weiſe darſtellen. Ich werde mich indeſſen beſtreben dieſen

*) Zu Pittsburg in dem Staate New-Jerſey und zum Theil auch in Philadelphia wurden die Gefangenen in früherer Zeit in Einzelnzellen ohne Beſchäftigung eingeſperrt; allein dieſes Syſtem iſt verworfen worden, weil die Erfahrung die Gefährlichkeit deſſelben für die Geſundheit bewieſen hat.

Punct in ein ſo klares Licht zu ſtellen, als es mir möglich iſt, und erlaube mir erſt einige allgemeine Betrachtungen vorauszuſchicken.

Wenn man von Kränklichkeit und Sterblichkeit in den Strafanſtalten ſpricht, ſo begeht man nicht ſelten den Fehler, ohne Weiteres die Krankheits- und Mortalitätsverhältniſſe in den verſchiedenen Strafanſtalten mit einander zu vergleichen, ohne Rückſicht auf die Momente zu nehmen, welche hier nothwendigerweiſe in Betracht zu ziehen ſind. Was die Kränklichkeit betrifft, ſo muß man erſtens Rückſicht darauf nehmen, in wie fern die Strafanſtalt auch Gefangene aufnimmt, die auf kürzere Zeit verurtheilt werden, oder ob ſie blos für Gefangene beſtimmt iſt, welche eine längere Strafe abzuhalten haben; denn es iſt natürlich, daß wenn Gefangene theilweiſe nur eine kurze Zeit in der Strafanſtalt ſind, die Krankheitsurſachen, welche ſich ſonſt wirkſam zeigen würden, nicht Zeit haben, ihren Einfluß zu äußern. Außerdem muß man nicht allein auf den Geſundheitszuſtand in den verſchiedenen Ländern, ſondern auch auf die Art und Weiſe Rückſicht nehmen, in der die verſchiedenen Krankenliſten geführt worden ſind. Endlich müßte man auch auf die philantropiſchen Anſichten der Gefängnißärzte Rückſicht nehmen. Denn man hat Beiſpiele, daß der bloße Umſtand, daß ein Arzt den andern abgelöſ't hat, den größten Einfluß, wenn nicht auf den Geſundheitszuſtand, ſo doch auf die Anzahl Derer gehabt hat, die in den Krankenliſten aufgeführt werden. Was die Sterblichkeit betrifft, ſo iſt es insbeſondere wichtig, das allgemeine Sterblichkeitsverhältniß in den verſchiedenen Ländern vor Augen zu haben, denn dies muß nothwendigerweiſe ſeinen Einfluß in den Strafanſtalten äußern, ohne Rückſicht auf die Einrichtung derſelben und auf die Vorzüglichkeit des eingeführten Syſtems. Es iſt natürlich, daß in einem Lande, wo überhaupt mehr Menſchen als in einem andern ſterben, auch mehr Gefangene unter ſonſt gleichen Verhältniſſen in den Strafanſtalten ſterben müſſen.

Das Sterblichkeitsverhältniß in der Strafanſtalt beweiſt daher Nichts, wenn man nicht zugleich auf das allgemeine Sterblichkeitsverhältniß in dem Lande oder Diſtricte Rückſicht

nimmt. Ueberhaupt ist es nicht einmal genug, dieses letztere zu betrachten. Will man zu einem sichern Resultat gelangen und sich eine klare Vorstellung von dem Einfluß verschaffen, den die Strafanstalt auf die Sterblichkeit hat, so muß man die Sterblichkeit in dem Gefängnisse mit der Sterblichkeit außerhalb des Gefängnisses in denselben Altersclassen betrachten, denen die Gefangenen angehören. Ich werde dies näher erklären. In der Strafanstalt auf Christianshafen starben in den fünf Jahren von 1829 bis 1833 354 Individuen, welche der Bevölkerung der Strafanstalt beizuzählen seyn möchten; denn die Sterblichkeit hat eigentlich 367 betragen, darunter befanden sich aber 13 Inquisiten und Kinder, die nicht zu den Gefangenen gerechnet werden können. Die Sterblichkeit hat bei einer durchschnittlichen Bevölkerung von 660, also 71 im Jahre oder 10¼ pCt. betragen. Das Mortalitätsverhältniß ist in diesen Jahren in ganz Dänemark 2,77 pCt. und in Kopenhagen 3,52 pCt. gewesen. Es scheint daher, daß die Sterblichkeit in der Strafanstalt in diesen fünf Jahren vier Mal so groß, als in dem ganzen übrigen Lande, und drei Mal so groß als in der Hauptstadt gewesen ist. Allein wie groß auch dieses Verhältniß ist, so ist doch die Sterblichkeit in der Strafanstalt, im Vergleich mit der allgemeinen Sterblichkeit im ganzen Lande oder mit der Sterblichkeit in Kopenhagen, weit größer gewesen. Denn in den Altersclassen, denen die Gefangenen angehören, ist die Sterblichkeit geringer als unter den oben angegebenen Verhältnissen gewesen, da die große Sterblichkeit unter Kindern im zarten Alter einen bedeutenden Einfluß auf das Mortalitätsverhältniß im Allgemeinen äußert, und von Kindern in diesem Alter sich keine unter den Gefangenen selbst befinden. Die Sterblichkeit in den Altersclassen vom 20sten bis zum 60sten Jahre, welches die Altersclassen sind, denen die Bevölkerung der Strafanstalt angehört, war in diesen Jahren nur 1,72 pCt. In den späteren Jahren ist die Sterblichkeit in der Strafanstalt zu Christianshafen freilich viel geringer als von 1829 bis 1833 gewesen; allein ich habe die Resultate dieser Jahre angeführt, weil wir hinsichtlich derselben authentische Nachrichten über die Mortalitätsverhältnisse in den Tabellen über die Volkzählung von

1834 haben, während wir dieſe für die ſpäteren Jahre noch entbehren. Man wird hieraus ſehen, daß die Vergleichung hier nicht ſo leicht iſt, als man oft zu glauben ſcheint.

Nach Vorausſchickung dieſer Bemerkungen muß ich darauf aufmerkſam machen, daß man nicht ſelten gradezu die Berichte von den Strafanſtalten in Amerika mit Rückſicht auf Kränklichkeit und Sterblichkeit verglichen hat. Allein die Verhältniſſe ſind in den Staaten, in denen die verſchiedenen Syſteme eingeführt ſind, bei weitem nicht dieſelben. Der Geſundheitszuſtand iſt im Allgemeinen beſſer, und das Mortalitätsverhältniß günſtiger in den nördlichen Staaten, wo das auburn'ſche Syſtem in Anwendung gebracht iſt, als in Pennſylvanien und New-Jerſey, wo die philadelphiſchen Strafanſtalten längere Zeit eingerichtet geweſen ſind. Außerdem findet man in den letzteren Staaten weit mehr farbige Bewohner als in den nördlichen Staaten, und in den Strafanſtalten jener weit mehr farbige Gefangene als es in dieſen der Fall iſt. Die Anzahl der farbigen Verbrecher machte z. B. zu Philadelphia $\frac{2}{3}$, und dagegen zu Auburn nicht $\frac{1}{10}$ der Gefängnißbevölkerung aus; *) es iſt aber bekannt und unbeſtreitbar, daß die Sterblichkeit in Amerika unter der Sclavenbevölkerung, und noch mehr unter der freien farbigen Bevölkerung, weit größer iſt als unter der weißen Bevölkerung. Es iſt daher leicht einzuſehen, zu welchen falſchen Schlüſſen man kommt, wenn man auf das allgemeine Mortalitätsverhältniß in den verſchiedenen Staaten keine Rückſicht nimmt, und wenn man nicht den Einfluß in Betracht zieht, den es auf die Kränklichkeit und Sterblichkeit in der Strafanſtalt hat, daß ſich in derſelben mehr oder weniger Individuen befinden, die einer ſchwarzen Race angehören, und nicht allein von Natur ſchwach und weniger ſtark als diejenigen, welche von

*) Unter den in den Jahren 1829 bis 1840 zu Philadelphia verurtheilten 1215 Verbrechern, waren 758 Weiße und 457 Schwarze. Zu Auburn waren unter 3000 verurtheilten Verbrechern nicht mehr als 270 Schwarze. Im Jahre 1838 kamen in die erſte Strafanſtalt 178 Verbrecher, von denen 63, alſo über $\frac{1}{3}$, Schwarze waren; in die zweite kamen in demſelben Jahre 218 Verbrecher, von denen nur 33, alſo nicht $\frac{1}{6}$, Schwarze waren. Von den im Jahre 1839 zu Philadelphia verurtheilten 179 Verbrechern, waren ſogar 80, oder beinahe die Hälfte, Schwarze. Die Berichte von Auburn für 1839 fehlen noch.

Europäern abſtammen, ſondern auch durch frühere Lebensverhältniſſe ſo geſchwächt ſind und ſich in einem ſo elenden Zuſtande befinden, daß jede Veränderung in Diät und Lebensweiſe bei ihnen ſtörend auf die Lebenskraft einwirkt. So ſind von 1829 bis 1840 zu Philadelphia 88 Gefangene geſtorben, darunter waren aber 60 Schwarze und nur 28 Weiße, und es muß demnach als über allen Zweifel erhaben angeſehen werden, welchen Einfluß der Umſtand, daß ein ſo großer Theil der Gefängnißbevölkerung in Pennſylvanien der ſchwarzen Bevölkerung angehört, auf das Mortalitätsverhältniß der Strafanſtalt ausübt.

Wenn daher dieſes, beſonders in den Berichten der Gefängniß-Geſellſchaft zu Boſton, ohne Weiteres als im Durchſchnitt größer in den philadelphiſchen als in den auburn'ſchen Strafanſtalten angegeben wird, ſo darf man ſich dadurch nicht irre leiten laſſen, und ich kann es nur beklagen, daß eine ſo unkritiſche Angabe ſo häufig als Grundlage bei einer ſo wichtigen Unterſuchung benutzt wird. Berückſichtigt man dagegen, wie unſtreitig geſchehen muß, das allgemeine Krankheits- und Mortalitäts-Verhältniß in den verſchiedenen Staaten und die größere oder geringere Anzahl von ſchwarzen Verbrechern, welche ſich in den verſchiedenen Strafanſtalten findet, ſo gelangt man zu einem ganz andern Reſultat. So iſt Dr. Holſt, theils auf die officiellen Berichte, welche die von Europa ausgeſandten Commiſſarien ihren Regierungen erſtattet haben, theils auf die jährlichen Berichte der Strafanſtalten ſelbſt ſich ſtützend, in ſeiner Schrift: „über die Sanitätsverhältniſſe in den Gefängniſſen nach neueren Syſtemen“ (Chriſtiania 1840) zu dem Reſultat gelangt, daß das Mortalitätsverhältniß in den Strafanſtalten, wo das philadelphiſche Syſtem eingeführt worden, 0,37 pCt. größer iſt als die Sterblichkeit unter der freien Bevölkerung an denſelben Orten, während die Sterblichkeit in den Strafanſtalten, wo das auburn'ſche Syſtem eingeführt worden, 0,73 pCt. größer als die allgemeine Sterblichkeit iſt. Für die Strafanſtalten, die nach älteren Syſtemen eingerichtet ſind, gibt derſelbe Schriftſteller die Sterblichkeit zu 1,32 pCt. größer an als unter der übrigen Bevölkerung des Orts — eine Angabe, welche ſicherlich eher zu niedrig als zu hoch iſt. Da das Reſultat, zu welchem Dr. Holſt gelangt iſt, ſich

auf die Berichte ſtützt, welche die von Europa ausgeſandten Commiſſarien gegeben haben, ſo iſt es kaum nöthig hinzuzufügen, daß dieſe darin übereinſtimmen, auch mit Rückſicht auf die Geſundheit dem philadelphiſchen Syſtem, ſowohl vor den älteren Syſtemen als auch vor dem auburn'ſchen Syſtem, den Vorzug zu geben. Im Jahre 1838 wurde überdies eine Unterſuchungs-Commiſſion niedergeſetzt, welche an Ort und Stelle die nöthigen Nachrichten über den Geſundheitszuſtand in den philadelphiſchen Strafanſtalten ſammeln, und ſowohl hierüber als in Betreff der ſich widerſtreitenden Urtheile darüber Bericht abſtatten ſollte. Auch dieſe iſt zu einem für das philadelphiſche Syſtem vortheilhaften Reſultat gelangt. Endlich hat der, ſowohl wegen ſeiner Kenntniſſe als wegen ſeiner Gewiſſenhaftigkeit, von allen Parteien in Amerika hochgeachtete Dr. Bache, der in einer Reihe von Jahren Gefängnißarzt in Philadelphia geweſen iſt, durch ſeine mit vielem Fleiß und großer Genauigkeit geführten Krankenjournale dargethan, daß von den bis 1836 aus der dortigen Strafanſtalt entlaſſenen 278 Verbrechern, 78 bei ihrer Entlaſſung in einem beſſeren Geſundheitszuſtande waren, als da ſie verurtheilt wurden, 164 waren in unverändertem Geſundheitszuſtande, und nur 36 verließen die Strafanſtalt in einem Geſundheitszuſtande, der weniger gut war, als da ſie in die Strafanſtalt kamen. Erwägt man dieſe Data, ſo wird man kaum läugnen können, daß der Einwand, der von den Widerſachern des Syſtems vorgebracht wird, ſehr an Gewicht verliert. Zwar iſt derſelbe in neuerer Zeit von zwei bekannten Aerzten, Goſſe und Coindet, wiederholt worden, und hat dadurch wieder eine gewiſſe Stärke gewonnen. Indeſſen darf ich nicht unbemerkt laſſen, daß keiner von den beiden genannten Aerzten die Wirkungen des Syſtems in Amerika ſelbſt unterſucht hat — ein Umſtand, welcher nicht ganz unwichtig iſt, denn es iſt allerdings, wie Tocqueville bemerkt, etwas höchſt Sonderbares, „daß alle Diejenigen, welche in Europa das philadelphiſche Syſtem als der Geſundheit nachtheilig angreifen, niemals Gelegenheit gehabt haben, daſſelbe unter ihren Augen in Anwendung gebracht zu ſehen, während alle Diejenigen, welche daſſelbe nach einander in Amerika unterſucht haben, mit einander darin übereinſtimmen, demſelben den Vorzug zu geben.“ „Ich

war der erste," fährt Tocqueville fort, „der in dieser Absicht nach den nordamerikanischen Staaten reis'te, und war gegen das System sehr eingenommen; ich kam zurück, vollkommen davon überzeugt, daß man es annehmen müsse, wenn die fernere Erfahrung fortwährend bestätigt, daß es für die Gesundheit der Gefangenen unschädlich ist. Achtzehn Monate nach mir wurde Crawford von der englischen Regierung mit demselben Auftrage, den ich gehabt hatte, nach Amerika gesandt, und er kam mit derselben Ueberzeugung zurück. Einige Zeit darauf wurde ein ähnliches Geschäft dem Dr. Julius von der preußischen Regierung übertragen. Er reiste nach Amerika eingenommen gegen das philadelphische System, und kam als der eifrigste Vertheidiger desselben zurück. Dasselbe war der Fall mit Demetz, der später auf Befehl der französischen Regierung nach Amerika gegangen war. Das System gewinnt daher Anhänger, so wie man es näher kennen lernt, und wird nur von Denen angegriffen, die es nicht kennen. Dies ist doch wohl von großer Bedeutung."

Indessen hat man doch auch in Europa einige Gelegenheit gehabt, die Wirkungen zu beobachten, welche das philadelphische System hinsichtlich der Gesundheit hat. Das System ist schon 13 Jahre lang in der Strafanstalt zu Glasgow befolgt worden. Zwar kann es nicht geläugnet werden, daß die dort gemachten Beobachtungen theilweise an Bedeutung verlieren, weil die Strafanstalt zu Glasgow auch Gefangene aufnimmt, die auf kurze Zeit verurtheilt werden; allein ganz ohne Gewicht sind die dort gemachten Erfahrungen doch nicht, da ein nicht geringer Theil der Gefangenen dort eine längere Strafzeit in Einsamkeit zugebracht hat. Aber alle über die Strafanstalt zu Glasgow erstatteten Berichte bestätigen, worüber auch alle Reisende, welche diese Strafanstalt untersucht haben, einig sind, daß die Einsamkeit hier auf den Gesundheitszustand der Gefangenen keinen nachtheiligen Einfluß gehabt hat. Hill hat in seinem letzten Bericht über diese Strafanstalt diese Sache offenbar mit vieler Unparteilichkeit behandelt, und er bestätigt, „es zeige sich in manchen Fällen, daß die Gesundheit des Gefangenen sich während seines einsamen Aufenthalts in der Strafanstalt gebessert habe, und daß der Gesundheitszustand der Gefangenen hier im Allgemeinen besser sey, als

unter den Volksclaſſen, denen ſie angehören. Freilich ſind einige der entlaſſenen Gefangenen, nach langem einſamem Gefängniß, ſchwächer geweſen, als da ſie hineinkamen, allein dies ſind im Allgemeinen ſolche geweſen, deren Körperkräfte durch unordentliches Leben im Voraus geſchwächt waren.“ Dem will ich nur hinzufügen, daß ich ſelbſt die glasgow'ſche Strafanſtalt unterſucht und die meiſten Gefangenen, ſelbſt die, welche lange Zeit in der Strafanſtalt eingeſperrt geweſen waren, in einem guten Geſundheitszuſtande gefunden habe. Bei Durchſicht der Krankenprotocolle habe ich mich davon überzeugt, daß die Sterblichkeit in dieſer Strafanſtalt ſehr geringe iſt, und daß die Krankheitsfälle, weit davon entfernt häufig zu ſeyn, weit ſeltener ſind als bei uns und in den meiſten übrigen Strafanſtalten Englands. Im Sommer 1839, als ich die Strafanſtalt zu Glasgow beſuchte, war dort nicht ein Einziger, der Spuren des Wahnſinns zeigte, und Brebner, welcher die Strafanſtalt 13 Jahre lang verwaltet hat, wiederholte mir, was er auch Moreau-Chriſtophe erklärte, der in ſeinem bekannten Bericht anführt: es ſey in dieſer ganzen Zeit nicht ein einziges Beiſpiel vorgekommen, daß die Einſamkeit auf den Gemüthszuſtand des Gefangenen eine ſtörende Wirkung gehabt habe.

Indeſſen iſt es doch ein Haupteinwand, den man gegen das Syſtem gemacht hat, daß die lange einſame Einſperrung Seelenſtörungen zur Folge haben ſoll, und daß ſich daſſelbe in dieſer Hinſicht ſehr gefährlich gezeigt habe. Dies iſt, wie geſagt, der Einwand, den Goſſe und Coindet mit vieler Kraft hervorgehoben haben, ſowie es nicht zu läugnen iſt, daß ſich in den philadelphiſchen Strafanſtalten in Amerika häufigere Spuren von Wahnſinn gezeigt haben, als dies im Allgemeinen in europäiſchen ſelbſt nach den älteren Syſtemen verwalteten Gefängniſſen der Fall iſt. Allein ich muß hier an Das erinnern, was ich vorhin hinſichtlich der Beſchaffenheit der Gefängnißbevölkerung bemerkt habe, daß es hauptſächlich die ſchwarzen Verbrecher geweſen ſind, auf welche die Einſamkeit eine ſo traurige Wirkung gehabt zu haben ſcheint. Außerdem, und dies iſt kein unwichtiger Umſtand, befinden ſich grade in den Unionsſtaaten, wo das philadelphiſche Syſtem eingeführt

ist, keine Irrenhäuser, während solche Anstalten sich in New-York und in mehreren Staaten vorfinden, wo das auburn'sche System in Anwendung gebracht ist. Hieraus folgt, daß Personen, welche in das Irrenhaus hätten gebracht werden sollen, wenn sie Verbrechen begangen haben, in die Strafanstalt verurtheilt werden, und es ist sogar aus dem letzten Bericht von Philadelphia vom Jahre 1839 zu ersehen, daß hier nicht weniger als 5 Gefangene zur Strafanstalt verurtheilt worden, welche gleich als verrückt angesehen werden mußten.*) Diese beiden Umstände müssen natürlicherweise einen großen Einfluß auf die Anzahl der Fälle von Wahnsinn äußern, die sich in Philadelphia gezeigt haben, denn Verrücktheit ist bekanntlich eine weit häufigere Erscheinung bei den Schwarzen als unter der weißen Bevölkerung. Der höchst elende und geschwächte Zustand der schwarzen Race macht dies leicht erklärlich, und überdies ist die schwarze Bevölkerung weit mehr als das übrige Volk in Amerika dem Trunke verfallen, obgleich es unläugbar ist, daß dieses Laster dort auch unter der weißen Bevölkerung ziemlich allgemein ist. Wie leicht aber bei einem dem Trunke ergebenen Menschen sich, besonders wenn seine gewohnte Lebensweise plötzlich verändert wird, Spuren von Verrücktheit zeigen können, ist sicher allgemein bekannt. Diese Umstände sind indessen fast immer von Denen übersehen, welche hauptsächlich den hier berührten Einwand gegen das philadelphische System geltend gemacht haben. Namentlich hat man großes Gewicht darauf gelegt, daß in den beiden letzten Jahresberichten, nämlich für 1838 und 1839, mehrere Fälle des Wahnsinns angeführt sind. Im Jahre 1838: 18, und 1839: 26. Aber obgleich dieses Factum keineswegs übersehen werden darf, sondern im Gegentheil zu einer größeren Vorsicht auffordern muß, ehe man sich für eins der Systeme entscheidet, so muß ich doch hiebei erstens bemerken, daß unter diesen 44 Fällen von Wahnsinn über die Hälfte, nämlich 24 auf die 160 schwarzen Verbrecher kommen, welche sich durchschnittlich in diesen beiden Jahren in

*) Auch als Crawford die Strafanstalt zu Philadelphia untersuchte, befanden sich in derselben 4 Wahnsinnige, welche erweislich schon bei der Verurtheilung verrückt gewesen waren. Crawford, report. appendix pag. 5.

der Anſtalt befanden, und nur 20 auf die 240 weißen Verbrecher, welche hier eingeſperrt waren; wobei es auch nicht überſehen werden darf, daß im Jahre 1839 5 weiße Gefangene bei ihrer Aufnahme ſogleich für verrückt erklärt wurden. Demnächſt muß ich noch bemerken, was ebenfalls ein bemerkenswerther Umſtand iſt, daß der Wahnſinn in den allermeiſten Fällen nur von ſehr kurzer Dauer geweſen, und bei der angewandten Curmethode bald geheilt ſeyn ſoll. Ueberdies löſ'te in dem Jahre 1837 der Arzt Darrach den vorhin erwähnten Arzt Bache ab, und dies iſt wohl nicht das erſte Mal, daß die Anſtellung eines neuen Arztes bei einer Strafanſtalt auf das Ausſehen der Krankenliſte großen Einfluß gehabt hat.

Ich glaube daher nicht, daß die philadelphiſchen Berichte zu dem Schluſſe berechtigen, zu welchem Goſſe und Coindet gelangt ſind, daß das Syſtem ſich als gefährlich für den Gemüthszuſtand gezeigt habe — was auch der berühmte Esquirol, deſſen Stimme in dieſer Sache ſo großes Gewicht hat, keineswegs annimmt. *) Daß ſich ſelten oder niemals Spuren von Wahnſinn in den nordamerikaniſchen, nach dem auburn'ſchen Syſtem verwalteten Strafanſtalten gezeigt haben, obgleich auch in dieſen ein Theil der Gefängnißpopulation der ſchwarzen Bevölkerung angehört, iſt ganz ohne Grund behauptet worden, was ich ſpäter zu beweiſen Gelegenheit haben werde. Hier will ich nur im Allgemeinen bemerken, worüber Alle einig zu ſeyn ſcheinen, daß die amerikaniſchen Berichte, die über die auburn'ſchen Strafanſtalten veröffentlicht werden, bei weitem nicht mit der Genauigkeit und Gewiſſenhaftigkeit abgefaßt ſind, als die Berichte über die philadelphiſchen Strafanſtalten, und daß dieſe ſo zu ſagen eine Offenherzigkeit athmen **), welche man in jenen vermißt.

Ehe ich dieſen wichtigen Punct verlaſſe, bei welchem ich mich ſo lange aufgehalten habe, glaube ich noch hinſichtlich der beiden

---

*) On ne devient pas fou en prison par cela seul parcequ'on y est enfermé isolement même pendant plusieures années, si d'autres causes ne viennent pas exercer d'influence directe sur la raison du détenu. Annales d'hygiène publique 1839. No. 43. p. 31.

**) Bekanntlich werden mehrere philadelphiſche Strafanſtalten von Quäkern verwaltet.

letzten Jahresberichte aus Philadelphia Folgendes bemerken zu müssen. Vom Jahre 1829 bis zum Jahre 1837 betrug die Sterblichkeit in der Strafanstalt zu Philadelphia nicht volle 2 pCt. Im Durchschnitt starb dort ungefähr Einer von 56. Diese Thatsache ist hinlänglich constatirt, und wird selbst von mehreren Widersachern des Systems eingeräumt. Allein im Jahre 1838 starben in der Strafanstalt zu Philadelphia 26, und da die Zahl der Gefangenen 402 betrug, so machte dies über 6 pCt. aus. Man hat auf dieses Factum großes Gewicht gelegt, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß in dem genannten Jahre die Sterblichkeit in Amerika im Ganzen, und ebenfalls auch in den auburn'schen Strafanstalten, ungewöhnlich groß gewesen ist; höchst wahrscheinlich besonders als Folge der Nahrungslosigkeit, welche durch die große, in dem genannten Jahre dort herrschende Handelskrisis bewirkt ward. Die Blattern rafften außerdem sowohl in der Strafanstalt als außerhalb derselben Viele dahin. Allein was auch unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen darf, ist, daß von den 26, welche im Jahre 1838 starben, nur 7 Weiße und dagegen 19 schwarze Gefangene waren. Die Zahl der weißen Gefangenen betrug 241, die Zahl der schwarzen Gefangenen 161. Die Sterblichkeit unter jenen belief sich also auf 2,86 pCt., unter diesen auf 11,80 pCt. Im Jahre 1839 starben von 434 Gefangenen im Ganzen nur 10, also wieder nicht viel mehr als 2 pCt.; allein darunter waren nur zwei weiße Gefangene bei einer Anzahl von 251, also nicht einmal 1 pCt., die übrigen 8 Todesfälle kamen auf 183 schwarze Gefangene, also betrug bei diesen das Mortalitätsverhältniß 4,4 pCt. Man hat hier einen neuen Beweis von dem Einfluß, den die schwarze Bevölkerung in Philadelphia auf die Statt findende Sterblichkeit hat.

Dies wird auch in dem letzten Bericht über die dort befindliche Strafanstalt ausdrücklich hervorgehoben. „Wenn wir," heißt es darin, „nicht verhältnißmäßig mehr schwarze Gefangene hätten, als in andern Strafanstalten, die sich in Staaten befinden, wo die Sclaverei nicht besteht *), so würde unser System in einem

*) Pennsylvanien liegt an der Gränze der Sclavenstaaten, und viele freigegebene Sclaven ziehen daher aus diesen hierhin; gleichwie

weit beſſeren Licht erſcheinen, ſowohl mit Rückſicht auf die Sterblichkeit, Kränklichkeit und den Arbeitsverdienſt als in jeder andern Hinſicht.“ Indeſſen muß auch noch hinzugefügt werden, daß zu Philadelphia oder in den übrigen philadelphiſchen Strafanſtalten in Amerika bei weitem nicht hinreichend für die Bewegung der Gefangenen in freier Luft geſorgt iſt, und daß das Syſtem ſich in Hinſicht auf die Geſundheit unzweifelhaft noch weit günſtiger zeigen würde, wenn die von Crawford in Vorſchlag gebrachten Höfe, in denen die Gefangenen, ohne der Iſolirung Abbruch zu thun, ſich täglich bewegen können, bei der Strafanſtalt angebracht würden. In dieſer Hinſicht ſteht das ſo koſtſpielige Gefängniß zu Philadelphia weit zurück. Die Höfe ſind hier klein und mit ſo hohen Mauern umgeben, daß die Sonnenſtrahlen nie hineindringen können, und nur die, welche die unterſte Etage der Strafanſtalt bewohnen, haben Zutritt zu denſelben. Allein es iſt noch ein anderer Umſtand, welcher dort ſicherlich auf die Geſundheitsverhältniſſe nicht ohne Einfluß iſt. Die Strafanſtalt nimmt auch ſehr junge Verbrecher auf. Von den hier zur Strafanſtalt verurtheilten 1215 Verbrechern waren 148 oder 20 pCt. unter 20 Jahren. Allein es iſt eine große Frage, ob die einſame Haft eine eben ſo paſſende und zweckmäßige Strafart für junge als für ältere Verbrecher, und ob es nicht mit größerer Gefahr verbunden iſt, auf jene als auf dieſe das Syſtem anzuwenden. Ich bin wenigſtens geneigt dies zu glauben, weil das Laſter, dem ſich der Gefangene am erſten in dem einſamen Gefängniſſe ergibt, und welches zerſtörend auf ſeine Geiſtes- und Körperkräfte wirkt, ſich weit leichter und häufiger bei dem jungen als bei dem älteren Verbrecher entwickelt. Es iſt höchſt bemerkenswerth, daß unter den 44 Fällen von Wahnſinn, die ſich 1838 und 1839 in der Strafanſtalt zu Philadelphia gezeigt haben ſollen, und faſt alle jenem Laſter als der nächſten Urſache derſelben zugeſchrieben werden, 32 bei Gefangenen unter 30 Jahren Statt fanden, von denen

---

auch viele Sclaven, welche entfliehen, hier hinflüchten. Es iſt alſo nicht blos die Maſſe der ſchwarzen Bevölkerung, ſondern auch die Beſchaffenheit derſelben, welche ſo höchſt unvortheilhaft für Pennſylvanien iſt.

wiederum 7 unter 20 Jahren waren. Es dürfte daher, selbst wenn man einräumen müßte, daß das philadelphische System, so, wie es in Amerika in Anwendung gebracht worden, nicht ganz von den gegen daſſelbe mit Rückſicht auf die Geſundheit erhobenen Beſchuldigungen frei geſprochen werden kann, höchſt wahrſcheinlich ſeyn, daß das Syſtem ohne Gefahr für die Geſundheit in ſolchen Strafanſtalten in Anwendung gebracht werden könnte, welche keine junge Verbrecher unter 20 Jahren aufnehmen, und in denen die Spatzierhöfe nach dem Crawford'ſchen Plane angebracht ſind, wo alſo die Gefangenen täglich, ohne der Iſolirung Abbruch zu thun, ſich in freier Luft bewegen können.

Daſſelbe gilt von dem Einwand, der gegen das Syſtem hinſichtlich der Art und Weiſe gemacht worden, auf welche der Gottesdienſt in den philadelphiſchen Strafanſtalten in Amerika gehalten wird, indem man allerdings nicht mit Unrecht behauptet hat, daß eine Predigt, welche auf die oben Seite 27 beſchriebene Weiſe gehalten wird, keinen tiefen und dauernden Eindruck auf die Gefangenen wird machen können, und daß es derſelben an der Wirkung fehlen muß, welche eine Religionshandlung, die von der ernſten Feierlichkeit der Kirche unterſtützt wird, auf das Gemüth ausüben kann. Ich räume die Richtigkeit dieſer Behauptung ein, und läugne keineswegs, daß es bei dem philadelphiſchen Syſtem eine weſentliche Verbeſſerung ſeyn würde, wenn es gelänge, eine Kirche ſo einzurichten, daß die Gefangenen dort gemeinſchaftlich dem Gottesdienſte beiwohnen könnten, ohne daß der Iſolirung dadurch Abbruch geſchähe. In dem neuen Muſtergefängniß, welches in dieſer Zeit zu London erbaut wird, ſucht man dieſen Zweck zu erreichen, und es leidet keinen Zweifel, daß man, wenn es ſich practiſch ausführbar zeigt, überall, wo man das philadelphiſche Syſtem einzuführen beabſichtigt, dieſe Verbeſſerung aufnehmen muß. Denn das religiöſe Element wird für die moraliſche Beſſerung des Gefangenen ſtets von äußerſter Wichtigkeit ſeyn; und obgleich ich nicht glaube, daß der Gottesdienſt allein den verhärteten Verbrecher zu bekehren vermag, ſo bin ich doch davon überzeugt, daß ſelbſt auf das verſtockteſte Gemüth durch einen zweckmäßig eingerichteten Gottesdienſt wird gewirkt werden können, und daß die ernſte gottesdienſtliche Feier auch in der Strafanſtalt den Weg

zu der Bekehrung und zu dem Frieden wird bereiten können, den das Leben nicht zu geben vermag. Wenn man aber daraus, daß der Gottesdienst in den bisher bestehenden philadelphischen Strafanstalten höchst mangelhaft eingerichtet ist, hat schließen wollen, daß die Systeme, welche es den Gefangenen gestatten, dem Gottesdienste in Gemeinschaft beizuwohnen, so daß sie sich einander sehen, ja sogar nach dem Gottesdienste mit einander reden können, einen wesentlichen Vorzug vor dem philadelphischen System haben, und daß man dort die größten Wirkungen von dem religiösen Unterricht und der Erbauung erwarten dürfe, welche der Gottesdienst gewähren soll, so kann ich es nicht unterlassen, meine Zweifel daran zu äußern. In den Strafanstalten, wo die Gefangenen nach beendigtem Gottesdienste, wie gewöhnlich, mit einander verkehren, und zusammen die Predigt besprechen können, wird die Erbauung, welche der Vortrag des Religionslehrers augenblicklich hervorgebracht haben kann, bald zerstört seyn, weil der verstocktere Sünder, der eine Ehre darin setzt, wenigstens so zu thun, als ob er Gott nicht fürchte, auch hier seinen Einfluß und das Uebergewicht seiner Schlechtigkeit geltend machen wird. Die Saat, welche der feierliche Gottesdienst ausgestreut hat, wird bald von der Luft erstickt seyn, in welcher die Gefangenen bei ihrem Umgange mit einander leben. Aber selbst wenn man den Gefangenen verbietet, nach beendigtem Gottesdienst mit einander zu reden, oder wenn man, wie in den auburnschen Strafanstalten, sie gleich nach beendigtem Gottesdienst in ihre Zellen einsperrt, damit sie hier ruhig die Wahrheiten, welche der Religionslehrer ihnen verkündigt hat, erwägen und über dieselben nachdenken können, so wird doch die Predigt keine tiefe Wirkung hinterlassen können, denn sie kann nicht recht aufgefaßt werden, wenn die Gedanken zum Theil damit beschäftigt gewesen sind, in den Blicken und Geberden der Mitgefangenen den Commentar über die Worte der Predigt zu lesen. Bei der ersten Gelegenheit wird außerdem auch hier der Schlechtere Proselyten zu machen suchen, und Dasjenige niederreißen, was bei Andern augenblicklich erbaut seyn kann. Ich würde, wie gesagt, es für eine wesentliche Verbesserung des philadelphischen Systems halten, wenn man in Uebereinstimmung mit dem Trennungssystem eine Kirche für den gemeinschaftlichen Gottesdienst

einrichten könnte; allein ich kann deshalb nicht einräumen, daß die Art und Weiſe, auf welche derſelbe jetzt in den philadelphiſchen Gefängniſſen gehalten wird, obgleich er keinen tiefen Eindruck hinterlaſſen kann, über dieſes Syſtem den Stab bricht; denn der gemeinſchaftliche Gottesdienſt wird in den Strafanſtalten, wo andere Syſteme eingeführt ſind, in vielen Fällen wirkungslos gemacht, ſowohl durch Das, was demſelben vorhergeht, als auch durch Das, was auf denſelben folgt. Wo der Gefangene durch Umgang mit ſeinen Mitgefangenen demoraliſirt wird, wo ſein Tichten und Trachten nur darauf gerichtet iſt, die Vorſchriften der Disciplin zu umgehen und ſich mit ſeinen Mitgefangenen heimlich in Verbindung zu ſetzen, da kann das Gemüth für den Troſt und die Lehren der Religion nicht empfänglich ſeyn, und da werden dieſe niemals unter dem Einfluſſe eines ruhigen Nachdenkens Wurzel faſſen können. Wenn die moraliſche Beſſerung in den philadelphiſchen Strafanſtalten auch nicht durch die Wirkung unterſtützt wird, welche der gemeinſame feierliche Gottesdienſt auf das Gemüth ausüben kann, ſo wird ſie hier doch auch nicht durch alles Dasjenige untergraben, was in anderen Strafanſtalten dazu beiträgt, das Gemüth zu verhärten, und den Gefangenen minder empfänglich für die heiligen Wahrheiten der Religion zu machen.

Der letzte Einwand von Wichtigkeit, welcher gegen das philadelphiſche Syſtem gemacht worden, iſt, daß daſſelbe die Zunahme der Verbrechen nicht gehemmt, und die Rückfälle nicht verhindert habe. Was das Erſte betrifft, ſo muß es freilich eingeräumt werden, daß Verbrechen in den Staaten, wo ſich philadelphiſche Strafanſtalten befinden, eben ſo häufig ſind, als in den Staaten, wo das Gefängnißweſen entweder gar nicht verbeſſert, oder wo ein anderes Syſtem eingeführt worden iſt. Allein wie abſchreckend auch die Gefängnißſtrafe nach dem philadelphiſchen Syſtem ſeyn, und welchen beſſernden Einfluß dieſelbe auch auf die Verbrecher haben kann, ſo iſt es doch leicht einzuſehen, daß die Urſachen, welche bei der zunehmenden Volksmenge und bei dem mit der Entwickelung ſich vermehrenden Verkehr überall mehr Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums veranlaſſen, in dieſem Syſtem ebenſo wenig wie in irgend einer andern äußeren Vorkehrung ihr hinreichendes Gegengewicht finden. Was hingegen die

Behauptung betrifft, daß die Rückfälle in den philadelphischen Strafanstalten nicht abgenommen haben, so ist dieselbe offenbar ungegründet, und wird auf das Bestimmteste durch die Berichte widerlegt, auf welche man am meisten Gewicht legen darf, und die mit dem größten Fleiß und mit der größten Unparteilichkeit abgefaßt sind. Sowohl Crawford als Julius sind darin einig, daß es in Amerika sehr schwierig sey, die Rückfälle zu constatiren, weil die polizeilichen Verhältnisse, und unter anderm das Paßwesen, dort ganz anders als in Europa geordnet sind; allein sie sind auch darin einverstanden, daß dort verhältnißmäßig weit mehr Rückfällige unter Denen constatirt werden, die aus den auburn'schen und den nicht reformirten Strafanstalten, als unter Denen, die aus den philadelphischen entlassen sind. Da nun die Leichtigkeit, oder richtiger gesagt, die Schwierigkeit die Rückfälle zu constatiren, überhaupt in Amerika eine und dieselbe ist, so liefert die Thatsache, daß es bewiesen werden kann, es gebe mehr Rückfällige aus den auburn'schen als aus den philadelphischen Strafanstalten, auch einen Beweis, daß die aus jenen herausgehenden Verbrecher öfter neue Verbrechen begehen als diejenigen, welche in diesen ihr Vergehen gebüßt haben. Wollte man behaupten, daß die aus den philadelphischen Anstalten Entlassenen sich wohl hüten, in diese zurückzukommen, sondern sich nach andern Staaten begeben, wo das Strafsystem milder ist, und wo ihr Rückfall nicht constatirt werden kann, so hätte man dadurch wenigstens die Zweckmäßigkeit des Systems als Abschreckungsmittel eingeräumt. Höchst wichtig ist es auch, daß in Philadelphia und Boston, als die beiden einzigen Orte, wo man besonderes Gewicht darauf legt, den Rückfällen nachzuforschen, die darüber geführten Protocolle ergeben, daß an dem ersteren Orte die Rückfälligen nur 3 bis 4 pCt. ausmachen, während sie an dem letzteren Orte, wo das auburn'sche System eingeführt ist, sich auf 20 pCt. belaufen. Crawford und Julius haben diese Protocolle mit vielem Fleiß untersucht, und sind hierin vollkommen einig. Auch Demetz stimmt hierin mit seinen Vorgängern überein, und besondere Aufmerksamkeit verdient es, was dieser scharfsinnige Beobachter hinzufügt. „Ein Umstand," äußert er, „für dessen Richtigkeit ich einstehen will, verdient bemerkt zu werden. In allen den Strafanstalten, welche

wir unterſuchten, fanden wir bald mehr, bald weniger Gefangene, von denen wir hörten, daß ſie früher zur Haft in andern Strafanſtalten verurtheilt geweſen waren, aber nur einen Einzigen, nämlich in dem Gefängniß zu Baltimore, von welchem man uns ſagte, daß er früher in Philadelphia geweſen ſey.“ *) Dies verdient allerdings Beachtung, denn wenn es auch einem Verbrecher, ehe ein neues Strafurtheil über ihn gefällt iſt, ſehr daran liegen muß, es zu verheimlichen, daß er früher ſchon beſtraft worden, ſo iſt es doch nicht anzunehmen, daß er daſſelbe Intereſſe hat, eine früher erlittene Beſtrafung zu verheimlichen, wenn er ſich ſpäter wieder in einer Strafanſtalt befindet; ſowie es auch nicht wahrſcheinlich iſt, daß es ihm eben ſo gut gelingen wird, dies hier geheim zu halten, wie in anderer Umgebung. Es iſt im Gegentheil bekannt, daß die Gefangenen mit den früher erlittenen Beſtrafungen gegen einander prahlen, und daß dieſe ſo bekannt werden. Ganz anders verhält es ſich mit den Verbrechern, welche zu Auburn ihre Strafe erlitten haben; von ihnen finden ſich Viele in andern Strafanſtalten, und der Gefängnißdirector zu Sing-Sing hat erklärt, daß er in ſeiner Strafanſtalt über $\frac{2}{3}$ von Denen habe, welche als gebeſſert aus Auburn entlaſſen ſeyen. Dieſe Erklärung hat um ſo mehr Gewicht, als Sing-Sing auch nach dem auburn'ſchen Syſtem verwaltet wird, und es alſo nicht anzunehmen iſt, daß Parteirückſicht dem Director von Sing-Sing dieſe Worte in den Mund gelegt hat.

Es iſt indeſſen ſehr zu beklagen, daß in denjenigen Unionsſtaaten, wo die neueren Gefängnißſyſteme in Anwendung gebracht worden, ſo viele Umſtände und Verhältniſſe es höchſt ſchwierig machen, die Rückfälle mit Genauigkeit zu ermitteln. Auch in England iſt dies, wenn auch nicht in demſelben Grade als in Amerika, der Fall. Indeſſen geht doch aus den Berichten über die Strafanſtalt zu Glasgow hervor (und Brebner hat während der ganzen Zeit, in der er dort Director geweſen iſt, genaue Protocolle über die Rückfälle geführt), daß dieſe unter den Gefangenen, welche hier eine längere Strafzeit abgehalten haben, viel ſeltener ſind, als unter allen Gefangenen, die in

*) Demetz, rapport. pag. 121.

andern englischen Strafanstalten gesessen haben. Moreau-Christophe hat in seinem Bericht an die französische Regierung eine aus diesen Protocollen entlehnte Uebersicht gegeben, aus der es hervorgeht, daß während die Rückfälle unter den Gefangenen, welche auf einen Monat zur Haft in dieser Strafanstalt verurtheilt gewesen sind, sich auf 60 pCt. belaufen, sie unter Denen, welche auf ein halbes Jahr verurtheilt gewesen, nur 10 pCt. und unter Denen, welche eine Strafzeit von einem Jahre und darüber erlitten haben, sogar nur 4 pCt. ausmachen. Diese Aufklärung ist von einer um so größeren Wichtigkeit, als sie vollkommen Crawfords Ansicht bestätigt, daß das philadelphische System sich nur bei Denen vollkommen wirksam zeigen werde, welche längere Zeit unter der Disciplin desselben gestanden haben. Er stützt sich insbesondere auf die Aufklärungen, die ihm von dem Gefängnißdirector Wood zu Philadelphia mitgetheilt sind, welcher annimmt, daß es, um den Verbrecher zu bessern, einer Einsamkeit während längerer Zeit bedarf. Auch in seinem letzten Bericht für 1839 spricht Wood die Ueberzeugung aus, daß die Gefangenen, wenn man darauf rechnen will, daß sie in einer philadelphischen Strafanstalt gebessert werden, zur Gefängnißstrafe auf ein Paar Jahre verurtheilt seyn müssen.

Um ein begründetes Urtheil fällen zu können, in wie fern im Ganzen das philadelphische System für seinen Zweck mehr entsprechend angesehen werden kann als die übrigen Systeme, und in wie fern die Einwendungen, welche gegen dasselbe gemacht werden, das Gewicht haben, welches man ihnen hat beilegen wollen, verdient es schließlich allerdings noch besonders in Betracht gezogen zu werden, daß der Gefängnißdirector zu Wethersfield, M. Pillsburg, der als einer der besten Gefängnißofficianten bekannt ist, sowie die Strafanstalt, der er vorsteht, nach dem Zeugniß Aller das am besten verwaltete auburn'sche Gefängniß in Amerika ist, auf die ihm von den französischen Commissarien vorgelegte Frage, welchem System er den Vorzug gebe, erwidert hat: „Ohne mich auf die Mängel und Vorzüge einzulassen, welche beide Systeme gemeinschaftlich haben, kann ich nur sagen, daß ich in jeder Hinsicht, wenn ich die Kostspieligkeit ausnehme, dafür halte, daß das philadelphische System eben so hoch über unser,

d. h. das auburn'ſche Syſtem ſteht, als ich dieſem den Vorzug vor den älteren Syſtemen gebe, nach welchen die Gefangenen bei Nacht in großen Schlafſälen zuſammengepackt ſind, und wo ſie am Tage frei mit einander verkehren und ſprechen können." *) Nicht minder bemerkenswerth iſt es, was Crawford und Ruſſel, nach Ausführung des ihnen von der engliſchen Regierung übertragenen Geſchäfts in Amerika berichtet haben. Es iſt ein Umſtand, welcher viele Aufmerkſamkeit verdient; daß eins der ſtärkſten Zeugniſſe für die Vorzüglichkeit des philadelphiſchen Syſtems von Denen herrührt, welche am beſten mit den Wirkungen des auburn'ſchen Syſtems bekannt ſind. Wir können mit Wahrheit behaupten, daß wir alle auburn'ſche Strafanſtalten in Amerika unterſucht haben, wenigſtens alle diejenigen, welche in irgend einer Hinſicht Beachtung verdienen, und wir können einſtimmig mit der größten Wahrheit ſagen, daß die Directoren aller dieſer Anſtalten, mit Ausnahme eines Einzigen, uns erklärt haben: „daß wenn ſie noch die Wahl hätten, ſich für das Syſtem des Stillſchweigens oder für das Syſtem der Trennung zu beſtimmen, ſie unbedingt dem letzteren den Vorzug geben würden." **)

Gegen das auburn'ſche Syſtem hat man zuerſt und zuvörderſt den Einwand gemacht, daß es unmöglich ſey, das ununterbrochene Stillſchweigen aufrecht zu erhalten, auf welchem doch die ganze Wirkſamkeit des Syſtems begründet ſeyn ſoll, und daß man, um wenigſtens bis zu einem gewiſſen Grade das Stillſchweigen aufrecht zu erhalten, genöthigt ſey, harte und beſonders körperliche Strafen anzuwenden, und die Macht zu ſtrafen untergeordneten Beamten anzuvertrauen, wodurch die beſſernde Einwirkung des Syſtems nothwendigerweiſe untergraben werden muß. Da die übrigen Einwendungen, welche gegen dieſes Syſtem angeführt werden, entweder aus dieſem Einwande entſpringen oder

*) Demetz rapport pag. 77.
**) Crawford 2 report pag. 16.

ſich wenigſtens auf denſelben ſtützen, ſo iſt es um ſo nothwendiger, genau zu unterſuchen, welches Gewicht man denſelben beilegen darf.

Es iſt unſtreitig eine unter allen Umſtänden höchſt ſchwierige Aufgabe, einen Haufen von Menſchen, welche zuſammen leben und mit einander verkehren und arbeiten, zu zwingen, nicht mit einander zu ſprechen, oder durch Zeichen oder auf andere Art ſich gegenſeitige Mittheilungen zu machen. Sieht man aber, aus welchen Menſchen die Bevölkerung einer Strafanſtalt beſteht, ſo muß dieſe Aufgabe doppelt ſchwierig erſcheinen, denn man hat hier mit Individuen zu thun, denen eine ſolche Mittheilung, ſowohl rückſichtlich ihres früheren Lebens als insbeſondere während ihrer gegenwärtigen Lage, mehr als alles Andere gilt, bei denen der Vorſatz, zu thun, was ihnen verboten iſt, mehr als bei den meiſten andern Menſchen eingewurzelt iſt. Es iſt daher leicht einzuſehen, daß Furcht vor Strafe, unter einer ununterbrochenen Aufſicht, das einzige Mittel iſt, wodurch es gelingen kann, wenigſtens bis zu einem gewiſſen Grade das Schweigen aufrecht zu erhalten. Allein wenn auch dadurch erreicht werden kann, daß keine Uebertretung der Ordnung öffentlich begangen wird, ſo kann es doch unmöglich verhindert werden, daß die Gefangenen heimlich durch Zeichen oder auf andere Art ſich einander Mittheilungen machen. Die Geſchichte jeder auburn'ſchen Strafanſtalt beſtätigt dieſes auch, und vielfältige Beiſpiele zeigen, wie die Verbindungen unterhalten worden, und wie Abreden getroffen und Pläne in den auburn'ſchen Strafanſtalten erſonnen ſind, wo die Communication und die Mittheilung unter den Verbrechern anſcheinend ganz verhindert war. Die Gerichtsacten in Nordamerika enthalten davon die unzweideutigſten Beweiſe. Aber ſelbſt wenn das nach der Lage der Gefangenen ſo natürliche Beſtreben, die Aufſeher zu täuſchen und ſich gegenſeitige Mittheilungen zu machen, nicht gelingen ſollte, ſo iſt es doch gewiß, daß die Gefangenen niemals ganz das Beſtreben aufgeben, ſondern im Gegentheil beſtändig darnach trachten werden, das Gebot des Stillſchweigens zu umgehen. Die menſchliche Natur müßte ſich ganz verläugnen, wenn dies nicht überall und zu allen Zeiten Statt fände, und wenn Menſchen, die zuſammen leben und mit

einander verkehren, nicht stets darnach trachten würden, sich gegenseitig Mittheilungen zu machen. Hierauf wird das ganze Sinnen des Gefangenen gerichtet seyn; aber die Selbstbetrachtung und das Nachdenken, zu denen die künstliche Isolirung in einer auburn'schen Strafanstalt führen sollte, werden da gar nicht entstehen, wenn der Sinn des Gefangenen stets auf den einen Gedanken gerichtet ist, wie es möglich zu machen sey, Diesem oder Jenem das mitzutheilen, was ihm auf dem Herzen liegt, oder zu dessen Mittheilung an einen Andern er einen unwiderstehlichen Drang fühlt. Dies muß aber natürlicherweise der moralischen Besserung entgegenwirken. Man würde sich gar sehr irren, wenn man glaubte, daß der Gefangene in seiner einsamen Nachtzelle über die Beschwerlichkeiten des verflossenen Tages und über die traurige Lage nachdenken wird, in welche er sich durch das Verbrechen gebracht hat, daß Selbstbetrachtung auf diese Weise bei ihm entstehen und zur Reue, und durch diese zur moralischen Besserung führen wird. Nein, der Gefangene wird in seiner Einsamkeit darüber nachsinnen, was diese oder jene Bewegung eines Mitgefangenen zu bedeuten habe, wie dieses oder jenes Zeichen, diese oder jene halb leise gesprochenen Worte zu verstehen sind, wie es ihm morgen wird gelingen können, ungestraft Das zu thun, was er heute vergebens versucht hat. Die Gefangenen müßten nicht nur nicht Das seyn, was sie sind, sondern sie müßten nicht Menschen seyn, wenn man von ihnen eine geduldige und resignirte Unterwerfung sollte erwarten können.

Aber Furcht, sagt man, vor einer harten und unausbleiblichen Strafe und eine beständige ununterbrochen wachsame Aufsicht kann viel mehr ausrichten, als man glaubt; die Beobachtung des Stillschweigens kann zu einer Gewohnheit werden, und die Lust und der Muth zu Versuchen, das anbefohlene Stillschweigen zu brechen, muß sich verlieren, wenn die Gefährlichkeit und Fruchtlosigkeit solcher Versuche recht einleuchtend gemacht wird. Also Furcht vor Strafe ist's, worauf sich das System besonders stützen soll. Allein wenn man bedenkt, daß die Strafe hier dem Vergehen augenblicklich auf dem Fuße folgen soll, und daß eine strenge Untersuchung hier jedenfalls eine Unmöglichkeit seyn wird, so muß man einräumen, daß es absolut nothwendig sey, die

Macht zu strafen allen Denen anzuvertrauen, welche die Aufsicht über die Gefangenen führen, und daß auf diese Weise selbst das untergeordnete Personal eine nicht unbedeutende discretionaire Macht muß ausüben können. Der Gefangene wird alsdann in vielen Fällen sich mit Parteilichkeit und Willkür behandelt glauben; auch ist es durchaus nicht denkbar, daß unter solchen Umständen alle Ungerechtigkeit und Härte vermieden werde. Muß dann nicht aber auch der Gefangene in einem auburn'schen Gefängniß Haß und Rache gegen die Welt nähren, wenn die Ungerechtigkeit, die ihn, nach seiner Meinung, während er frei war, getroffen hat, ihn auch in der Strafanstalt, wenigstens nach seiner Ansicht, verfolgt? Und wie sollen Selbstbetrachtung, Reue und moralische Besserung unter einer solchen Gemüthsstimmung eintreten? Hätte man immer mit denselben Menschen zu thun, so möchte es, wie schwierig es auch seyn würde, vielleicht gelingen, es dahin zu bringen, daß die Masse der Gefangenen einsehen lernte, daß sie schweigen müssen, und daß es Nichts nützen kann, Versuche zu einer Uebertretung der Gefängnißdisciplin zu machen. Allein bei einer Bevölkerung, welche täglich der Veränderung unterworfen ist, wird dies niemals gelingen können.

Die Erfahrung bestätigt dies auch vollkommen. Statt, daß da, wo man durch ein consequentes Strafsystem das Stillschweigen aufrecht zu erhalten gesucht hat, die Bestrafungen allmählig selten geworden wären, haben die Züchtigungen im Gegentheil dort Jahr für Jahr zugenommen. Zu Coldbathfields, wo genaue Register über alle Strafen geführt werden, fanden im Jahre 1835 9,435, im Jahre 1836 11,932, 1837 13,812, und 1838 18,949 Bestrafungen Statt. Der größte Theil dieser Strafen wurde wegen gebrochenen Stillschweigens zuerkannt. Zwar ist daselbst die Zahl der Gefangenen in den Jahren von 1835 bis 1838 gestiegen, aber lange nicht in gleichem Verhältniß mit der Menge von Bestrafungen, welche sich wie 1 : 2 verhielt, während das Verhältniß der Vermehrung der Gefangenen wie 9 : 10 war. Zu Tothillfields ist ebenfalls die Zahl der Bestrafungen mit jedem Jahr gestiegen. Auf 374 Gefangene im Durchschnitt des Jahres 1838 kamen 7,087 Bestrafungen. Der Stock und die Karbatsche werden hier zwar seltener als in den andern auburn'schen

Strafanſtalten gebraucht, denn man ſtraft hier auch mittelſt einſamen Gefängniſſes, und ſehr häufig mit Verminderung der Portion der reglementirten Beſpeiſung. Allein wenn dieſes Syſtem auch in mancher Hinſicht Vorzüge vor dem Prügelſyſtem hat, ſo hat es doch eine andere nachtheilige Folge, die ſpäter beſprochen werden wird, ſo wie es nicht weniger gewiß iſt, daß dieſes Strafſyſtem, eben ſo wenig wie das Prügelſyſtem, ſeinen Zweck erreicht oder die Beſtrafungen weniger häufig oder weniger nothwendig gemacht hat.

In den amerikaniſchen Strafanſtalten, wo das auburn'ſche Syſtem eingeführt iſt, wird kein Regiſter über die Beſtrafungen geführt; aber nicht allein die europäiſchen Reiſenden, welche von verſchiedenen Regierungen nach Amerika geſandt worden ſind, um die dort befindlichen Strafanſtalten zu unterſuchen, ſind darüber einig, daß in den auburn'ſchen Anſtalten ſehr häufige Beſtrafungen Statt finden, ſondern ſelbſt die dort erſchienenen Berichte über die Strafanſtalten räumen es ein, bisweilen mit einer Naivität, welche nur Verwunderung erregen kann. Die Gefängnißgeſellſchaft zu Boſton, welche das auburn'ſche Syſtem am eifrigſten vertheidigt, ſcheint indeſſen ſelbſt bei der überhandnehmenden Menge von Beſtrafungen bedenklich geworden zu ſeyn, und hat deshalb in einem unter 2. Mai 1839 erlaſſenen Circular ſich an ſämmtliche Gefängnißdirectoren der auburn'ſchen Strafanſtalten gewendet, um Aufklärung über das bei ihnen gebräuchliche Strafſyſtem zu erhalten, und um ihre Anſichten in dieſer Hinſicht kennen zu lernen. Aus den meiſten Antworten, welche hierauf erfolgt ſind, erſieht man, daß die Karbatſche und der Stock faſt überall zur Tagesordnung gehören, und daß ſelbſt Diejenigen, welche es an dem Princip mißbilligen, daß man das Strafmittel in die Hände untergeordneter Leute legt, wodurch das Gemüth der Gefangenen aufgereizt werden muß, und wobei Mißbrauch und Willkür faſt unvermeidlich werden, doch darin einig ſind, daß der Stock und die Karbatſche in einer auburn'ſchen Strafanſtalt nicht entbehrt werden können. Daher gehen einzelne auburn'ſche Gefängnißdirectoren ſo weit, daß ſie die Karbatſche für den Grundſtein des Syſtems erklären. *) Wohin dies aber in Auburn ſowohl als in Sing-Sing

*) „Der Gefängnißdirector iſt davon überzeugt, daß die Karbatſche

geführt hat, die häufig als die Muſter unter den auburn'ſchen Strafanſtalten angeführt werden, iſt jetzt durch eine von der Regierung veranſtaltete Unterſuchung bekannt geworden, die durch die vielen Beſchwerden und Klagen über die dort Statt findende Behandlung der Gefangenen veranlaßt worden iſt, welche auf verſchiedenen Wegen zur Kenntniß der Regierung gelangt waren. Zwar hatten die von Europa ausgeſandten Commiſſarien *), welche die amerikaniſchen Gefängniſſe unterſucht haben, ſchon früher auf das in den auburn'ſchen Anſtalten herrſchende barbariſche Straffyſtem und auf die Gefahren deſſelben aufmerkſam gemacht, allein die Vertheidiger des auburn'ſchen Syſtems hatten bis auf die neueſte Zeit behauptet, daß die Beſchuldigungen in dieſer Hinſicht ungegründet oder jedenfalls ſehr übertrieben wären. Jetzt iſt es hingegen durch die erwähnte Unterſuchungscommiſſion officiel erklärt, „daß die empörendſten Grauſamkeiten zu Auburn und Sing-Sing Statt gefunden haben," „daß Gefangene durch die gegen ſie bewieſene Grauſamkeit zum Selbſtmord gebracht ſind," daß Gefangene, die erweislich verrückt waren, in Folge ſolcher unmenſchlichen Behandlung geſtorben ſind." **) Nicht blos die Gefängnißofficianten und die eigentlichen Aufſeher haben es ſich erlaubt, von der Karbatſche und dem Stock auf die willkürlichſte und empörendſte Weiſe Gebrauch zu machen, ſondern die Werkmeiſter, die doch auf keine Weiſe berechtigt ſeyn können, die Gefangenen zu ſtrafen, haben daſſelbe gethan. Zwar kann es nicht

---

die beſte Stütze einer guten Gefängnißdisciplin iſt," heißt es in dem letzten Berichte aus Sing-Sing.

*) Demetz rapport p. 16. Crawford report p. 41. Crawford and Russel, 3 report p. 97.

**) Bemerkt zu werden verdient, daß es in dem Bericht der Gefängnißgeſellſchaft zu Boſton, die doch gemeiniglich das auburn'ſche Syſtem mit einer auffallenden Vorliebe vertheidigt, heißt: „Man hat behaupten wollen, daß dieſe Unterſuchung eine Parteiſache geweſen, und daß man deshalb eben nicht beſonderes Gewicht darauf zu legen brauche; nach unſerer Ueberzeugung iſt dies aber nicht der Fall geweſen. Der Secretair dieſer Geſellſchaft machte ſelbſt im vorigen Herbſt eine Reiſe nach Sing-Sing, und ſah genug, um ſich davon zu überzeugen, daß die Beſtrafungen dort ſowohl hinſichtlich der Art und Weiſe, als auch hinſichtlich des Grades abſcheulich und grauſam waren. (were odious and detestable, both in manner and degree.)"

geläugnet werden, daß das Extrem, zu dem es, hauptsächlich in Sing-Sing, gekommen ist, theilweise dem hier Statt findenden Mangel an einer zweckmäßigen Oberaufsicht zuzuschreiben, und daß dasselbe keine absolute Folge des Systems gewesen ist; allein auf der andern Seite kann es doch auch nicht geläugnet werden, daß der Keim zu diesem ganzen Uebel, welches sich entwickelt hat, in dem Systeme selbst liegt. Die häufigen Strafen, welche nothwendig sind, wenn dasselbe auch nur bis zu einem gewissen Grade aufrecht erhalten werden soll, müssen zur Willkür führen, und können sehr leicht zur Grausamkeit verleiten. Zwar hat man früher behauptet, daß es zu Wethersfield, welches eine auburn'sche Strafanstalt ist, dahin gebracht sey, die Strafe ganz entbehren zu können, oder wenigstens nicht den Stock zu körperlicher Züchtigung anwenden zu müssen; allein es ist erwiesen, daß es sich nicht so verhält, und daß der Stock und die Karbatsche ebensowohl zu Wethersfield als in den übrigen auburn'schen Strafanstalten angewendet werden. Der Director der Strafanstalt hat dies nicht nur selbst vor einem der französischen Commissarien eingestanden, sondern auch eingeräumt, wie er davon überzeugt sey, daß hier dessenungeachtet ein häufiger Bruch des Stillschweigens Statt finde.*)

Ist aber dieses Prügelsystem schon an und für sich für einen großen Uebelstand zu achten, da in jedem Falle, bei welchem die körperliche Züchtigung angewendet wird, keine strenge Untersuchung möglich ist, so wird dies noch mehr der Fall seyn, wenn man auf einen andern Umstand Rücksicht nimmt, der in den auburn'schen Strafanstalten Statt findet. Damit die Aufsicht recht beständig und wirksam seyn kann, muß sie auf eine gewisse Weise den Gefangenen selbst übertragen werden. Man benutzt gemeiniglich diese, nicht blos zu Spionen, um der geheimen Art und Weise auf die Spur zu kommen, auf der die Gefangenen darnach streben, die Disciplin fruchtlos zu machen, und dies ist in vieler Hinsicht verderblich, sondern man überträgt auch förmlich einzelnen Gefangenen das Geschäft, die übrigen zu controlliren. In jeder Arbeitsabtheilung, in jedem Hof oder verschlossenen Raum, wo mehrere

*) Demetz rapport pag. 77. Julius, Nordamerika's sittliche Zustände. 2. Band. Seite 144.

Gefangene am Tage zusammen seyn sollen, ist stets wenigstens einer, der die Aufsicht über die andern zu führen hat, durch den die Signale gegeben werden sollen, und der auf eine gewisse Weise die gemeinschaftliche Arbeit leitet. Zwar vertraut man diesen sogenannten monitores den Stock nicht an, aber nach ihren Angaben muß doch häufig die Strafe zuerkannt werden. Zu monitores nimmt man, und muß man in gewisser Hinsicht sehr häufig Solche nehmen, welche grobe Verbrechen begangen haben und in moralischer Hinsicht keineswegs weder die mildere Behandlung, welche eine Folge des ihnen übertragenen Geschäfts ist, noch über ihre Mitgefangenen gesetzt zu werden verdienen; denn es kommt hier darauf an, schlaue und verschlagene Leute zu finden, die selbst nicht leicht von den andern hinter das Licht geführt werden. Solche Menschen sind aber grade sehr oft Diejenigen, welche die gröberen Verbrechen begangen haben, gleichwie es auch diese sind, welche nach der allgemeinen Erfahrung ihre Rollen in den Strafanstalten am besten so zu spielen wissen, daß sie sich die äußeren Vortheile zuwenden, welche Denen zufallen, die über die Aufrechthaltung der Disciplin wachen. Es bedarf indessen keiner näheren Erläuterung, daß dies zu nichts Gutem führen kann, und daß dem Besserungszweck der Strafe auf diese Weise entgegengearbeitet werden muß. In Coldbathfields, dessen Localität und ganze Einrichtung allerdings höchst mangelhaft ist, wurden so von 900 Gefangenen nicht weniger als 200 zu monitores gebraucht, und ihnen war eine wirkliche Autorität über ihre Mitgefangenen anvertraut. Zwar findet dies in andern auburn'schen Strafanstalten nicht in solcher Ausdehnung Statt, aber in den allermeisten nimmt man seine Zuflucht zu den Gefangenen selbst, um jedem Bruch des Stillschweigens auf die Spur zu kommen, und dies kann sowohl für die Disciplin als für den moralischen Zustand der Gefangenen nur ungünstige Folgen haben.

Die häufigen Strafen, mögen diese nun in körperlicher Züchtigung oder in Verminderung der Speiseportion bestehen, haben indessen noch eine andere unglückliche Wirkung, welche ich schon vorhin angedeutet habe. Die Portion ist natürlicherweise nach Dem bestimmt, was man für einen Gefangenen nothwendig erachtet, nicht blos um das Leben zu fristen, sondern um die Gesundheit

zu erhalten. Wenn nun die gehörige Portion Nahrungsmittel dem Gefangenen häufig entzogen wird, ſo muß ſein Geſundheitszuſtand leiden, gleichwie daſſelbe in nicht minderem Grade der Fall iſt, wenn ſein Gemüth häufig durch harte Strafen aufgereizt wird. Es iſt daher kein Wunder, daß ſowohl Kränklichkeit als Sterblichkeit in den auburn'ſchen Strafanſtalten relativ größer als in den philadelphiſchen Strafanſtalten und in denjenigen auburn'ſchen Strafanſtalten am größten geweſen ſind, wo man die Diſciplin mit der größten Strenge aufrecht zu erhalten ſucht. Dieſes Letztere geſtehen ſelbſt die auburn'ſchen Berichte gradezu. Sie geben an, daß die Sterblichkeit viel größer zu Sing-Sing als zu Auburn geweſen ſey, obgleich Sing-Sing nördlicher und in einer geſunderen Gegend liegt; allein die Diſciplin iſt hier auch über alle Maaßen ſtreng geweſen. Hinſichtlich des Erſteren ſind die Meinungen zwar verſchieden, aber das angegebene Reſultat iſt dasjenige, zu dem Julius und Crawford gelangt ſind, nachdem ſie auf dieſe Unterſuchung vielen Fleiß verwandt haben. Ich brauche indeſſen hier nicht in Erinnerung zu bringen, was ich vorhin hinſichtlich dieſes Punctes angeführt habe, daß die Vergleichung zu keinem ſichern Reſultat führen kann, wenn man nicht auf die allgemeine Kränklichkeit und Sterblichkeit an den Orten Rückſicht nimmt, wo die Strafanſtalten ſich befinden, die man in dieſer Hinſicht mit einander vergleichen will.

Daß in den Berichten der auburn'ſchen Strafanſtalten nicht von ſo vielen Fällen des Wahnſinns als in den philadelphiſchen die Rede iſt, iſt wahr; allein ich muß an Das erinnern, was ich vorhin in dieſer Hinſicht angeführt habe, und will hier nur hinzufügen, wie es durch die genannte Unterſuchungscommiſſion dargethan worden iſt, daß auch in früheren Jahren ſich ſowohl zu Auburn als zu Sing-Sing einzelne Fälle von Wahnſinn gezeigt haben. Indeſſen wird es vielleicht auch nicht überflüſſig ſeyn, die Bemerkung zu machen, daß Spuren von Verrücktheit überhaupt keine ſo ſeltene Erſcheinung in den Strafanſtalten ſind, als man oft zu glauben geneigt iſt *), und daß dies ſich ſehr wohl erklären

*) Spuren von Verrücktheit ſind indeſſen in unſern Strafanſtalten ziemlich ſelten. Die Berichte über die chriſtianshafener Straf-

läßt, ohne den eigentlichen Grund davon in der Beſchaffenheit des einzelnen Strafſyſtems zu ſuchen.

Eine Krankheit, welche in den auburn'ſchen Strafanſtalten ſehr allgemein Statt findet, iſt Schwindſucht. Coindet und mehrere Aerzte haben behauptet, daß das erzwungene Stillſchweigen, unter einer beſtändigen Verſuchung zu ſprechen und das Gebot des Schweigens zu übertreten, und die dadurch hervorgebrachte Spannung oder Irritation dieſe Krankheit erzeuge, oder wenigſtens im Voraus zu derſelben empfänglich mache. Ich kann auf dieſen Einwand gegen das Syſtem nur aufmerkſam machen, da ich ſelbſt keine Meinung über das Gewicht deſſelben habe, muß aber doch hinzufügen, daß die von Julius mitgetheilten Mortalitätstabellen der Strafanſtalten zu Auburn, Sing-Sing und Baltimore dieſen Einwand in hohem Grade zu beſtätigen ſcheinen. *)

Muß man es nun als vollkommen unzweifelhaft anſehen, daß das Stillſchweigen gar nicht oder wenigſtens nicht in dem Umfange, welchen man beabſichtigt, aufrecht erhalten werden kann, und kann der Einwirkung des einen Gefangenen auf den andern in einer auburn'ſchen Strafanſtalt nicht vorgebeugt werden, ſo darf man auch nicht annehmen, daß das Syſtem ſeinen Zweck zu erreichen oder beſſernd auf den Verbrecher zu wirken vermag. Es iſt daher ein Einwand gegen das auburn'ſche Syſtem, über den wir uns nicht wundern können, daß die Rückfälle durch daſſelbe nicht vermindert worden ſind. Genau dieſes zu conſtatiren, iſt allerdings höchſt ſchwierig, wie ich dies ſchon oben bei der Beſprechung der philadelphiſchen Anſtalten bemerkte, aber alle Data, welche vor uns liegen, ſcheinen zu dieſem Reſultat zu führen. Denn nicht allein haben, wie bereits vorhin bemerkt worden, die europäiſchen Commiſſarien, welche die amerikaniſchen Strafanſtalten unterſuchten, in denſelben ſehr häufig Verbrecher getroffen, von denen es erwieſen war, daß ſie früher ſich in auburn'ſchen Strafanſtalten befunden hatten, ſondern auch die Directoren von Cold-

anſtalt von 1832 bis 1838 in der „Bibliothek for Läger" erwähnen in dieſen ganzen 7 Jahren nur 12 Sträflinge, bei denen ſich „Geiſteszerrüttung" zeigte. Dagegen kommen Selbſtmorde nicht ſo gar ſelten bei uns vor.

*) Julius, Nordamerika's ſittliche Zuſtände, Tabelle 66 u. 67.

bathfields und Totthillfields ſind darin einig, daß die Gefangenen ſehr oft in dieſe Anſtalten zurückkommen, und daß ſelbſt Diejenigen, welche lange Zeit der Diſciplin des Syſtems unterworfen geweſen ſind, nicht als moraliſch gebeſſert angeſehen werden können, ſondern im Gegentheil nach ihrer Entlaſſung ſehr häufig neue Verbrechen begehen. Auch muß hier in Erinnerung gebracht werden, was ſchon oben angedeutet worden, daß die amerikaniſchen Gerichtsacten vielfältige Beweiſe enthalten, daß Pläne zu neuen Verbrechen in den auburn'ſchen Strafanſtalten erſonnen und verabredet worden. Aber auch auf andere Weiſe iſt es dargethan, daß eine Verbindung zwiſchen den Gefangenen in den auburn'ſchen Strafanſtalten in Wirklichkeit Statt findet, obgleich die Diſciplin anſcheinend aufrecht erhalten wurde. Als der Director der Strafanſtalt zu Philadelphia, Wood, Erlaubniß erhielt, einen Theil der Gefangenen zu Auburn zu verhören, und dieſes Verhör mehrere Tage fortſetzte, erzählten ihm mehrere Gefangenen die Fragen, welche er Tags vorher anderen Gefangenen vorgelegt hatte. Demetz verſichert ebenfalls, daß, als er ein anderes Mal Sing-Sing beſuchte, die Gefangenen, die er dort verhörte, gewußt hätten, was er mit Denen geſprochen, die er das erſte Mal verhört hatte. Zwei Verbrecher, welche im Jahre 1833 zu Wethersfield wegen eines Mordes hingerichtet wurden, den ſie an einem der Aufſeher begangen hatten, geſtanden, daß ſie ſchon über zwei Jahre mit einander über dieſen Plan in Verbindung geſtanden hätten. Von dergleichen Beiſpielen könnten viele angeführt werden, während ich nicht ein einziges angeführt gefunden habe, daß in einer philadelphiſchen Strafanſtalt eine Einwirkung des einen Gefangenen auf den andern Statt gefunden hat, oder daß der Plan zu einem ſpäter begangenen Verbrechen hier unter den Gefangenen verabredet worden iſt.

Als ein großer Vortheil bei dem auburn'ſchen Syſtem wird es angeführt, daß die Arbeit der Gefangenen hier einträglicher werden kann, und daß die Unterhaltung einer ſolchen Strafanſtalt daher dem Staate viel weniger als die Unterhaltung anderer Strafanſtalten, namentlich der philadelphiſchen, koſtet. Bei der Beſprechung des philadelphiſchen Syſtems habe ich bereits darauf aufmerkſam gemacht, daß die Arbeit in mehreren auburn'ſchen

Strafanſtalten wirklich weit productiver iſt, als ſie es in den philadelphiſchen Strafanſtalten iſt oder ſeyn zu können ſcheint. Allein dieſes eingeräumt, muß ich dennoch erſtens hierbei in Erinnerung bringen, was ich auch ſchon vorhin bemerkt habe, daß die Koſtſpieligkeit eines Strafſyſtems keineswegs allein nach Dem beurtheilt werden darf, was die Strafanſtalt jährlich zu unterhalten koſtet, ſondern daß beſonders Rückſicht darauf genommen werden muß, ob die Strafzeit verkürzt werden kann, weil die Strafe intenſiv größer iſt, und ob Rückfälle dadurch mehr als bei einem andern Syſtem verhindert werden. Demnächſt muß ich darauf aufmerkſam machen, daß bei mehreren auburn'ſchen Strafanſtalten in Amerika beſondere Umſtände obwalten, auf welche man Rückſicht zu nehmen nicht unterlaſſen darf, wenn von ihrer Koſtſpieligkeit die Rede iſt. Wenn es ſo von der Anſtalt zu Sing-Sing heißt, daß der durch die Arbeit erzielte Verdienſt nicht allein die Ausgaben gedeckt, ſondern auch einen Ueberſchuß gewährt hat, ſo darf man nicht überſehen, daß zu dieſer Strafanſtalt ein Steinbruch gehört, und daß die daraus gewonnenen Steine zum Beſten derſelben verkauft werden *), ſo daß hier von dem durch Arbeit erzielten Verdienſt keineswegs allein die Rede ſeyn kann. Wenn aber auch der aus der Arbeit gewonnene Verdienſt, ſelbſt abgeſehen von den beſonderen Verhältniſſen, die in einigen amerikaniſchen Strafanſtalten Statt finden, im Allgemeinen da, wo das auburn'ſche Syſtem eingeführt iſt, zu einer anſehnlichen Höhe getrieben werden kann, weil die Gefangenen hier zuſammen arbeiten, die Induſtrie hier alſo mehr fabrikmäßig betrieben und einträglicher werden kann, obgleich der einzelne Gefangene dabei nicht die Fertigkeit und Tüchtigkeit erlangt, als wenn er in der einſamen Zelle arbeitet, wo Nichts ſeine Aufmerkſamkeit von der Arbeit ablenkt — ſo darf es doch nicht überſehen werden, daß eben Das, was hier auf dieſe Weiſe zu Gunſten des Syſtems angeführt wird, auch ſeine Schattenſeite hat.

---

*) In der Rechnung von 1834, nach welcher dieſe Anſtalt einen Ueberſchuß von 21,397 Dollars gewährt hat, befinden ſich 33,960 Dollars „für verkaufte Steine.“ Ramon de la Sagra, cinq mois aux états-unis. pag. 253.

Der Betrieb der verschiedenen Fabrikationszweige, die in einer auburn'schen Strafanstalt eingeführt werden können, und die Bedingungen, unter denen die Fabrikation hier Statt findet, daß nämlich das Capital nicht verzinst wird, bringen für die freie Industrie einen Nebenbuhler hervor, dessen Concurrenz sie selten auszuhalten vermag. Die Klagen in Amerika sind daher auch ganz allgemein, daß die Strafanstalten, in denen die Industrie bis zu einer bedeutenden Höhe getrieben ist, die freie Industrie ruiniren. Es herrscht hierüber nur Eine Ansicht in dem Staate New-York, und die Erbitterung gegen „das Monopol der Strafanstalten," welche sich so deutlich ausgesprochen hat, ist in dem freien Nordamerika, wo man gewohnt ist, alle Arten von Concurrenz sehr natürlich zu finden, etwas höchst Merkwürdiges, welches wohl geeignet ist, auch in dieser Hinsicht Bedenklichkeiten zu erregen. Allein wenn man auch hiervon absehen wollte, obgleich dies jedenfalls keine ganz unwesentliche Rücksicht ist, so liegt doch eine andere Gefahr sehr nahe, sobald die Strafanstalt mehr oder minder eine Fabrik wird. Der Zweck der Strafanstalt als solche wird alsdann leicht ihrem Zweck als Arbeitsanstalt untergeordnet, und die Strafe wird alsdann nicht mehr im Verhältniß zu der Größe des Verbrechens, sondern im Verhältniß zu der Geringfügigkeit der Arbeitskraft stehen, oder mit andern Worten: nicht Derjenige, welcher das größte Verbrechen begangen hat, sondern Der, dessen physische Kräfte es ihm nicht gestatten, so viel als der physisch stärkere Gefangene zu arbeiten, wird am härtesten bestraft. Es geht daher im Allgemeinen in den auburn'schen, wie in den älteren Strafanstalten, wo ein einigermaaßen geregeltes Arbeitssystem eingeführt, wo aber kein weiterer Schritt zur Durchführung eines eigentlichen Pönitentiarsystems gethan worden ist, daß derjenige Gefangene, welcher Kräfte hat mehr und besser zu arbeiten, welch grober Verbrecher und wie demoralisirt er auch sey, es viel besser hat, als sein minder strafbarer und minder demoralisirter, allein physisch schwächerer Mitgefangener. In solchen Strafanstalten ist es ganz gewöhnlich, daß der Gefangene dadurch, daß er einen gewissen Antheil an dem durch die Arbeit erzielten Verdienste erhält, oder dadurch angespornt wird fleißig zu arbeiten, daß ihm dort die sogenannte Ueberarbeit bezahlt wird. Durch Das, was er

auf dieſe Weiſe verdient, und zu freier Diſpoſition erhält, wird er in den Stand geſetzt, in der Strafanſtalt beſſer zu leben und ſich Genüſſe zu verſchaffen, die Andere entbehren müſſen, welche nicht nur nicht ſo viel als er arbeiten wollen, ſondern auch nicht ſo viel arbeiten können. Der Fähigſte zur Arbeit und Derjenige, welcher früher in der Strafanſtalt geweſen iſt, denn dieſer kennt am beſten die dort eingeführte Arbeit, hat es auf dieſe Weiſe am beſten. Es iſt indeſſen augenſcheinlich, daß dem Zweck der Strafe dadurch entgegengearbeitet wird, und es iſt ganz natürlich, wenn es auch bei einem ſolchen Syſtem gelingen kann, eine gewiſſe Ordnung in der Strafanſtalt zu erhalten, daß daſſelbe doch in reformatoriſcher Hinſicht niemals viel, ja nicht einmal als Abſchreckungsmittel wirken kann. Die Erfahrung beſtätigt dieſes auch, und beweiſ't vollkommen, daß eine Strafanſtalt nicht zugleich ihren Zweck als Strafanſtalt und als Arbeitsanſtalt erreichen kann, ſondern daß ſie in erſterer Hinſicht nur wenig ausrichtet, wenn ſie es in der andern weit bringen ſoll.

Man hat und zwar mit Recht behauptet, daß die moraliſche Gewalt, welche Major Lynds über die Gefangenen zu Auburn anfangs ausübte, während er dieſe Strafanſtalt verwaltete, an das Wunderbare gränzte, und daß es weniger ſchwierig ſeyn würde das Syſtem durchzuführen, wenn man überall ſolche Gefängnißdirectoren hätte wie er. Es iſt bekannt, wie er mit den Gefangenen die Strafanſtalt zu Sing-Sing erbaute, und daß er durch ſeine Perſönlichkeit das ſcheinbar Unmögliche möglich machte. Allein hierin liegt ein neuer, nicht unbedeutender Einwand gegen das Syſtem, denn die günſtigen Reſultate deſſelben ſind in zu hohem Grade abhängig von der Perſönlichkeit des Gefängnißdirectors. Freilich wird dieſer bei jedem Syſtem bis zu einem gewiſſen Grade ſeinen Einfluß ausüben, und es iſt daher von der höchſten Wichtigkeit, daß die Verwaltung und die Aufſicht nur Männern anvertraut wird, die dieſem ſchwierigen Amte gewachſen ſind. Man muß aber doch vernünftigerweiſe die Garantie für die Aufrechthaltung des Syſtems auch in dem Syſteme ſelbſt und in der ganzen Einrichtung der Strafanſtalt, und nicht blos in der zufälligen Perſönlichkeit eines einzelnen Mannes ſuchen. Die Erfahrung hat überdies gelehrt, wie wenig man in der Länge der

Zeit sich auf eine solche einzelne Individualität verlassen kann, denn Lynds, der als Gefängnißdirector zu Auburn durch seine Charakterfestigkeit und seine moralische Ueberlegenheit die Gefangenen beherrschte, und wirklich eine bewunderungswürdige Ordnung und Disciplin erhielt, ohne daß er es nöthig hatte, von einem Strafsystem häufig Gebrauch zu machen, welches am Ende die Disciplin untergraben muß, statt sie aufrecht zu erhalten, hat gegen das Ende seiner Amtsführung eine Härte und Grausamkeit gezeigt, die zu den vorhin erwähnten Klagen Veranlassung gegeben und gezeigt hat, daß es nicht einmal immer einem Manne von ungewöhnlichem Talent, der einer Strafanstalt von solcher Beschaffenheit vorstehen soll, möglich ist, in der Länge der Zeit die Herrschaft über sich selbst zu bewahren, ohne welche er nicht im Stande seyn kann, eine Masse von rohen und zügellosen Menschen auf die rechte Weise zu beherrschen.

Indessen ist noch ein anderer Einwand gegen das auburn'sche System übrig, der dasselbe nicht weniger als jedes andere System trifft, wenn dieses nicht darauf ausgeht, die Gefangenen gänzlich von einander abzusondern. Die Gefangenen sehen und kennen sich gegenseitig in einer auburn'schen Strafanstalt, und dies ist genug, um ein freiwilliges oder erzwungenes Zusammenhalten unter ihnen, auch nach der Entlassung, zu bewirken, und um die minder Verderbten in Abhängigkeit von den Verderbteren zu bringen. Wenn daher auch das Stillschweigen bis zu einem gewissen Grade aufrecht erhalten und wenn Dem auch vorgebeugt werden kann, daß Einer den Andern in der Strafanstalt nicht verführt, so sind sie doch durch ein unauflösliches Band an einander geknüpft, wenn sie sich in der Strafanstalt gesehen haben, und dadurch ist die Gerechtigkeit der größten Gefahr ausgesetzt. Es ist gewiß ganz richtig, was Moreau-Christophe *) sagt: „Die Gefahr bei dem Zusammenleben in einer Strafanstalt rührt nicht allein von dem Munde, sondern auch, und hauptsächlich, von den Augen her, denn es ist kaum gefährlicher, daß Menschen, bei denen oft Nichts mehr zu verderben ist, Worte, als daß sie sympathetische

*) Moreau-Christophe rapport à Mr. le comte de Montalivet. 1839 (Suisse) pag. 241.

Blicke mit einander wechseln. Dadurch schaffen sie sich Genossen, auf die sie entweder nach der Entlassung rechnen können, oder die sie zu treffen wissen werden, wenn sie ihrer Bekanntschaft und ihrer Mitwirkung bedürfen.“ Man hat zwar dagegen eingewandt, daß es bald von Jemandem ruchbar wird, ob er in einer Strafanstalt gewesen, und daß die Menschen, welche zur Classe der Verbrecher gehören, sich auch zu finden wissen werden, selbst wenn sie sich in der Strafanstalt nicht gesehen haben. Wenn dieses aber auch bis zu einem gewissen Grade sich so verhält, so ist es doch unläugbar, daß Der, welcher täglich einen Andern in derselben erniedrigenden Stellung gesehen hat, in der er selbst lebte, sich diesem mit weit größerer Sicherheit und mit einem weit furchtbareren Uebermuth der Schlechtigkeit naht, als wenn er blos erwartet, daß er hier ohne Gefahr seinen nachtheiligen Einfluß ausüben kann. Die Gleichgesinnten werden sich daher noch leichter zusammenfinden, wenn sie in der Strafanstalt Blicke mit einander gewechselt haben, als wenn dies nicht der Fall gewesen ist, und Diejenigen, welche sich dem Umgange mit Denen entziehen wollen, welche gleiches Schicksal mit ihnen getheilt haben, können dies weit schwieriger durchführen, wenn sie von diesen in der Strafanstalt gesehen worden sind, als wenn dies nicht der Fall gewesen ist. Beiden Fällen vorzubeugen ist gewiß nicht unwichtig, wenn man auch zugeben muß, daß die Verbrecher dadurch nicht gänzlich verhindert werden, sich wiederzufinden, und daß Der, welcher einmal bestraft worden, aber dies vor der Welt zu verbergen sucht, in Abhängigkeit von Demjenigen kommt, der zufälligerweise sein Geheimniß erfährt, und sich nicht schämt ihn zu verrathen.

Insofern das Classificationssystem, obgleich es von der Ueberzeugung ausgeht, daß das auburn'sche System durch Stillschweigen seinen Zweck nicht erreichen kann, doch auch im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen, als das auburn'sche System beruht, müssen die Einwendungen, welche hauptsächlich gegen jenes System gemacht werden, auch dieses treffen. Zwar sagt

man, daß grade durch die Classification den mißlichen Folgen vorgebeugt werde, welche bei dem auburn'schen System durch die Unmöglichkeit das Stillschweigen aufrecht zu erhalten, verursacht werden, daß man daher nur den Verkehr unter Denen gestatte, die ungefähr auf derselben moralischen Stufe stehen, und daß es auf diese Weise unschädlich sey, wenn die Gefangenen nicht durch das auferlegte Stillschweigen ideal von einander abgesondert werden. Aber indem man bei der Classeneintheilung nichts Anderes als die Größe und die Wiederholung des Verbrechens zum Grunde legen kann, setzt man sich stets der Gefahr aus, die moralisch Ungleichartigsten mit einander zusammenzubringen, denn weder die Größe des Verbrechens noch die Wiederholung desselben steht in irgend einem nothwendigen Verhältnisse zu dem sittlichen Charakter. Derjenige, welcher das gröbste Verbrechen begangen hat, ist nicht immer der schlechteste Mensch, und noch öfter ist Derjenige, der nur mit der geringsten Strafe belegt wird, nicht der am wenigsten gefährliche oder am wenigsten ruchlose. Man wird in jeder Strafanstalt sehr häufig höchst verderbte und ruchlose Menschen finden, die wegen zum ersten Mal begangenen Diebstahls, ja selbst wegen Polizeivergehen verurtheilt sind; während unter Denen, die wegen öfter begangenen Diebstahls und selbst gröberer Verbrechen wegen verurtheilt sind, Individuen gefunden werden können, die weniger demoralisirt sind als jene. Wie darf man denn glauben, durch eine Classification, die nur die erwiesene Strafbarkeit und nicht den wirklichen sittlichen Charakter der Individuen zur Grundlage haben kann, Diejenigen von einander zu trennen, die gegenseitig ihrer Moralität gefährlich werden können? Aber, wird man sagen, die Classification bleibt nicht allein bei dem Straferkenntniß stehen, sie richtet sich auch nach dem Betragen in der Strafanstalt, wodurch außerdem der große Vortheil erreicht wird, daß man es vermeiden kann, von den harten Strafen Gebrauch zu machen, die in den auburn'schen Strafanstalten zur Aufrechthaltung der Disciplin angewendet werden. Man hat hier nämlich eine Strafe von ganz anderer Art eingeführt, indem der Gefangene, welcher sich einer Uebertretung der Disciplin schuldig macht und sich nicht der strengen Beobachtung des Stillschweigens unterwirft, nicht einer willkürlichen, augenblicklich strengeren Behandlung, sondern einer princip-

mäßig bestimmten neuen Strafart anheimfällt. Der Ungehorsame, der Widerspenstige und wer überhaupt sich in der Strafanstalt nicht so aufführt wie er soll, wird in eine andere Abtheilung versetzt, wo die Trennung und die Disciplin strenger, die Freiheitsstrafe mehr intensiv ist. Auf der andern Seite hat man so ein Belohnungsmittel, um dadurch den Gefangenen zu einem guten Betragen in der Strafanstalt zu ermuntern. Zeigt er sich gehorsam und arbeitsam, so verbessert er seine Lage; er geht dann in eine andere Abtheilung über, wo die Absonderung und die Disciplin weniger streng und die Freiheit weniger beschränkt ist, ja, er verkürzt dadurch seine Strafzeit. Man ist hierbei offenbar von der Voraussetzung ausgegangen, daß das bessere Betragen in der Strafanstalt, bei der Aussicht eine Belohnung dafür zu genießen, einen Fortschritt in der Moralität des Gefangenen beweis't. Aber grade hierin liegt ein Einwand gegen das System, denn die bessere Arbeit und das bessere Betragen, welche eine Folge egoistischer Gründe sind, dürfen niemals einen andern Einfluß auf die Stellung des Gefangenen im Verhältniß zu seinen Mitgefangenen haben, als daß er dadurch der Strafe entgeht, welche auf die Uebertretung der Disciplin oder auf die Vernachlässigung der Arbeit gesetzt ist. Wenn Alles darauf ankäme, eine gewisse Ordnung in der Strafanstalt hervorzubringen und aufrecht zu erhalten, so würde unstreitig das Classificationssystem sehr zweckmäßig seyn. Allein da der Hauptzweck der Strafanstalt darin besteht, so auf den Gefangenen zu wirken, daß er, während er sein Vergehen büßt, hinlängliche innere und äußere Motive erhält, um nach der Entlassung sich neuer Verbrechen zu enthalten, so ist es nicht genug, darauf hinzuarbeiten, einen guten Gefangenen aus ihm zu machen, sondern man muß sich auch bestreben, wenn auch keinen guten Menschen, so doch einen Menschen aus ihm zu machen, der das Gesetz fürchtet, und bei Ordnung und Fleiß beharrt, nicht blos des augenblicklichen materiellen Vortheils wegen, sondern weil er einsieht, daß das Leben für ihn aus lauter Unruhe bestehen würde, wenn er der Versuchung nachgäbe. Aber weder das Eine noch das Andere kann geschehen, wenn die Strenge des Gesetzes, welche die größere Gesetzesübertretung bedroht, durch das aus egoistischen Gründen

entſprungene beſſere Betragen in der Strafanſtalt wirkungslos gemacht werden kann, oder wenn daſſelbe einen gewiſſen zu berechnenden Vortheil in der Strafanſtalt ſelbſt zur Folge hat. Man erhält, wie geſagt, durch dieſes Syſtem vielleicht gute Gefangene, allein man erhält auch unvermeidlich Heuchler, Augendiener, in Liſt und Schlauheit beharrende Subjecte, welche ſpäter in die Strafanſtalt zurückkommen werden.

Crawford und Ruſſel haben ſchon früher hierauf aufmerkſam gemacht. Sie haben gezeigt, auf welchem lockeren Fundament das ganze Syſtem gebaut iſt. *) „Die Claſſification," ſagen ſie, „muß entweder auf der Verſchiedenheit der Verbrechen oder auf der Verſchiedenheit der Charaktere beruhen. Allein die Gefangenen nach der erwieſenen Strafbarkeit zu trennen, iſt offenbar mißlich, denn der Maßſtab iſt alsdann rein techniſch, da das Geſetz Verbrechen, welche hinſichtlich der moraliſchen Schlechtigkeit himmelweit von einander verſchieden ſind, in Eine Kategorie bringt. Selbſt aber angenommen, daß die Abtheilungen, die das Geſetz zwiſchen den Verbrechen macht, ſtets mit der moraliſchen Schlechtigkeit zuſammentreffen, ſo wird die erwieſene Strafbarkeit doch nicht immer den Verbrecher mit Denen zuſammen bringen, welche in moraliſcher Hinſicht ſeines Gleichen ſind. Denn ein höchſt demoraliſirter Menſch, welcher ungeſtraft die gröbſten Verbrechen begangen hat, kann wegen eines geringeren Vergehens, deſſen er überführt worden, in die Strafanſtalt kommen. Er wird dann mit Denen zuſammengebracht werden, welche ſich nur geringere Vergehen haben zu Schulden kommen laſſen. Man wird dies vielleicht eine Zufälligkeit nennen, allein es iſt ein Zufall, der ſehr häufig Statt finden wird. Die Vertheidiger des Syſtems haben in Anerkennung deſſen, und um die mißlichen Folgen zu vermeiden, zu welchen dieſes Trennungsprincip führen würde, zu einem andern ihre Zuflucht genommen. Sie wollen, daß der Verbrecher in diejenige Claſſe aufrücke oder herabgeſetzt werde, zu der er ſeinen moraliſchen Gewohnheiten, ſeiner Gemüthsbeſchaffenheit und ſeinem Ruf nach gehört. Allein welchen Mißgriffen ſetzen ſie ſich hier nicht aus, wenn ſie nach ſolchen

*) Report. home district. I. pag. 75.

Thatsachen entscheiden wollen, die entweder höchst ungewiß sind, oder in den innersten Falten des Gemüths und des Herzens unter einem für das menschliche Auge undurchdringlichen Schleier verborgen liegen.

Dieses System bietet überdies eine practische Schwierigkeit dar, in welcher ein neuer Einwand gegen dasselbe enthalten ist. Bei der Erbauung einer Strafanstalt, in der man das Classificationssystem durchführen will, müßte man die Erfordernisse für die moralische Classification berechnen können. Allein dies ist nicht möglich, denn die Moralität der Gefängnißbevölkerung ist beständiger Veränderung unterworfen, und doch werden die Abtheilungen unabänderlich bestimmt. Man baut eine Strafanstalt mit so und sovielen Abtheilungen, mit so und soviel Zellen in jeder Abtheilung, in der Voraussetzung, daß in der Strafanstalt sich grade eine im Voraus bestimmte Anzahl von Individuen befinden werde, welche ohne Nachtheil für ihre gegenseitige Moralität zusammen arbeiten können, und eine gleiche Behandlung verdienen. Allein es ist leicht einzusehen, daß, wenn man auch mit einiger Gewißheit berechnen kann, wie groß eine Strafanstalt im Ganzen seyn muß, um alle zu einer gewissen Zeit Verurtheilte aufzunehmen, es unmöglich ist, im Voraus zu berechnen, wie groß jede Abtheilung seyn muß, wenn sie wirklich der moralischen Kategorie entsprechen soll, für welche sie bestimmt ist. Es wird auf diese Weise der Fall eintreten, daß die Classification sich sehr oft nach dem Local wird richten müssen, statt daß dieses sich stets nach jener richten müßte. Oder mit andern Worten, es wird oft unumgänglich nothwendig, es zu unterlassen, durch Versetzung aus der einen Abtheilung nach der andern zu strafen oder zu belohnen, weil alle Plätze, die sich in der einen Abtheilung befinden, in welche ein neuer Gefangener entweder zur Strafe oder zur Belohnung aufgenommen werden müßte, bereits besetzt sind. Die Folge hiervon wird wieder seyn, daß sich häufig eine wenigstens scheinbare Willkür in der Administration der Strafanstalt geltend machen muß, wenn dieselbe mit dem besten Willen sich nicht im Stande sieht, das Princip aufrecht zu erhalten. Bei dem Gefangenen, welcher entweder ein Opfer dieser Willkür wird oder dadurch der verdienten Strafe entgeht, muß in dem einen Falle ein bitteres

Gefühl gegen seine Vorgesetzten entstehen, und in dem andern Falle eine Erschlaffung der Furcht vor Strafe, und in beiden Fällen muß die Disciplin untergraben und der moralischen Besserung entgegengewirkt werden. Die Unmöglichkeit, zu jeder Zeit dem Princip treu bleiben und die Classification consequent durchführen zu können, wird aber nicht zu einer scheinbaren, sondern auch zu einer wirklichen Willkür führen. Es ist nämlich nicht anders möglich, als daß die größere oder geringere Leichtigkeit, mit der man eine Versetzung unter den Gefangenen der verschiedenen Classen, die zu verschiedenen Zeiten Statt finden wird, vornehmen kann, auf die Beurtheilung der Würdigkeit der Gefangenen, versetzt zu werden, Einfluß gewinnen muß. Man wird zu einer Zeit, wo eine Abtheilung nicht mehr Gefangene aufnehmen kann, oder wo in derselben nur ein einziger Platz frei ist, es weit schwieriger anerkennen, daß dieser oder jener Gefangene nach dieser Abtheilung versetzt werden muß, als zu einer Zeit, wenn der Raum eine solche Versetzung leicht gestattet. Die Folgen hiervon sind nicht schwer einzusehen und können nicht ausbleiben; daher muß das System, wenn es theoretisch auch sich vertheidigen läßt, sich doch in der Praxis stets höchst mangelhaft zeigen. Moreau-Christophe sagt daher auch mit vollem Recht: „Wenn erst die Locale der Abtheilungen unabänderlich bestimmt sind, so ist es nicht möglich, daß sie zu einem System passen können, welches seiner Beschaffenheit nach fortwährende Veränderungen nothwendig macht, und dessen ganzer Vorzug grade hierin bestehen soll. Hiermit fällt aber auch die ganze Verdienstlichkeit des Systemes weg."

Wollte man sicher seyn, der hier angedeuteten Gefahr zu entgehen, die in keiner von den Strafanstalten ausgeblieben ist, wo das Classificationssystem befolgt wird — eine Gefahr, welche wahrlich nicht gering ist, denn Nichts wirkt verderblicher auf den Gefangenen, und wirkt seiner moralischen Besserung mehr entgegen, als wenn er sich ungerecht behandelt glaubt — so müßte man die Strafanstalt viel größer bauen, als im Verhältniß zu der ganzen Anzahl von Verbrechern nöthig ist, für welche man nach den criminellen und statistischen Verhältnissen des Districts zu sorgen hätte. Dadurch würden aber nicht allein dem Staate große Aus-

gaben aufgebürdet, ſondern auch die Aufſicht und die Adminiſtration erſchwert und ſehr ſchwierig gemacht werden.

Nachdem ſo gezeigt worden, wie ſchwierig, um nicht zu ſagen wie unmöglich es iſt, das Claſſificationsſyſtem durchzuführen, ſelbſt wenn man bei der Gefängnißadminiſtration die größte Unparteilichkeit und den redlichſten Willen vorausſetzt, das Verhalten der Gefangenen gerecht zu beurtheilen, darf ich doch auch nicht unterlaſſen, auf die in ihren Wirkungen ſo einflußreiche Macht hinzudeuten, welche hier in die Hände der Adminiſtration gelegt wird. In ihrer Macht ſteht es, nicht blos zu ſtrafen, und dem Gefangenen ein augenblickliches Uebel zuzufügen oder eine vorübergehende Wohlthat zu erweiſen, ſondern ſie vermag den Ausſpruch der Gerichte aufzuheben. Denn auf der einen Seite kann ſie für die ganze Strafzeit die zuerkannte Strafe mildern, ja ſogar die Strafzeit abkürzen, und auf der andern Seite kann ſie das Urtheil ſchärfen, indem ſie für immer die Strafe ſtrenger macht. Wenn aber eine ſolche Macht nicht ſtets mit der größten Gewiſſenhaftigkeit ausgeübt wird, — und wie ſollte dies garantirt werden? — ſo muß die Achtung vor den Geſetzen untergraben, das Rechtsgefühl abgeſtumpft werden, und durch die Strafanſtalt, die ein neuer Schutz für die Rechtsſicherheit ſeyn ſollte, werden neue Gefahren für dieſelbe entſtehen.

Unzweifelhaft wird man ſich zur Beſeitigung der gegen das Claſſificationsſyſtem gemachten Einwendungen darauf berufen, daß daſſelbe nichts deſto weniger zu Genf ſehr günſtige Reſultate gehabt hat, indem grade ſeit der Einführung deſſelben im Jahre 1833 Rückfälle bedeutend abgenommen haben ſollen. Allein ich glaube auf die ganz beſonderen Verhältniſſe, welche in Genf Statt finden, aufmerkſam machen zu müſſen. Dieſer Canton iſt ſehr klein und hatte nach der letzten dort vorgenommenen Volkszählung nur ungefähr 59,000 Einwohner, worunter über 20,000 Fremde waren. Außerdem iſt es bekannt, daß jährlich nach Genf gegen 25,000 Fremde kommen, welche Erwerb ſuchen, und ſich daher kürzere oder längere Zeit dort aufhalten. Ein großer Theil der Verbrechen wird dort von dieſen Fremden begangen. Es iſt nachgewieſen worden, daß von 272 Individuen, die von 1831 bis 1837 wegen gröberer Verbrechen verurtheilt wurden, nur 123 Genfer und dagegen

149 Fremde waren. Dies ist ein sehr wichtiger Umstand, denn die in Genf nicht zu Hause gehörenden Gefangenen ziehen, wenn sie aus der Strafanstalt entlassen werden, entweder gezwungen oder freiwillig in's Ausland, woher sie gekommen sind, und verlassen gerne ein Gebiet, welches sie in einigen wenigen Stunden überschreiten können, und wo es jetzt für sie schwierig ist, Arbeit zu bekommen, da sie dort als Verbrecher bekannt sind. Es ist leicht einzusehen, daß dies einen bedeutenden Einfluß auf die Zahl der Rückfälle haben muß, die in Genf zur gerichtlichen Beurtheilung kommen, und so wird es auch erklärlich, wie die Angaben hierüber ganz verschieden seyn können; denn während Einige es dabei bewenden lassen, die Rückfälle mit der Zahl der entlassenen Verbrecher im Allgemeinen zu vergleichen, und dann ein sehr günstiges Resultat bekommen, machen Andere diesen Vergleich auf eine richtigere Weise, indem sie die Rückfälle allein mit der Anzahl der in Genf gebornen und früher dort bestraften Verbrecher vergleichen. Wenn man aber den Vergleich auf die letztere Weise anstellt, so wird das Resultat natürlich lange nicht so günstig, als es von jenen angegeben und in den Berichten der Strafanstalt dargestellt wird. Dasselbe ist nämlich in den Berichten für die vier letzten Jahre, oder von der Zeit an, daß das strengere System eingeführt wurde, nur zu 7½ pCt. angegeben, während das frühere Resultat, als man ein weit milderes System befolgte, zu 18 vom Hundert angegeben ist. Allein in dieser Periode (1826 bis 1834) waren nach Cramer-Audéouds eignen Mittheilungen **121 Genfer** entlassen, und von diesen wieder 38 wegen neuer Verbrechen verurtheilt. Die Zahl der Rückfälligen unter den Genfern war also 28 vom Hundert, während ihre Anzahl überhaupt zu 18 pCt. angegeben wurde.

Es ist aber noch ein anderer Umstand, den man nicht übersehen darf, wenn von den Resultaten die Rede ist, welche das Classificationssystem in Genf gehabt hat. Diese Strafanstalt ist für 60 Gefangene eingerichtet, und nicht blos 15 besoldete Gefängnißwärter sind bei derselben angestellt, sondern es nehmen an der Verwaltung derselben nicht weniger als 59 Bürger Theil. *)

*) Die obere Verwaltung wird von 3 Mitgliedern des Staats-

Was vielleicht hier erreichbar ist, wo so viele intellectuelle Kräfte neben der eigentlichen Aufsicht sich zur Durchführung eines Systems vereinigen, welches das tiefste Eindringen in die kleinsten Details erfordert, kann man niemals in einer größeren Strafanstalt zu erreichen hoffen, wo ein gleiches Eindringen in das Detail eine Masse von Kräften voraussetzen würde, die überall sehr schwierig zu finden ist, und wenn sie auch irgendwo sich fände, doch schwer zusammengehalten werden könnte, um mit der erforderlichen Einigkeit zu wirken. Muß es schon Verwunderung erregen, daß so viele Männer in verschiedenen Stellungen, allem Anschein nach, zu Genf in vollkommener Harmonie zusammen auf ein Ziel hinarbeiten, ohne andern Lohn für die beschwerliche Arbeit als das Bewußtseyn zum Nutzen des Staats gewirkt zu haben, und wird diese ungewöhnliche Erscheinung in Genf allein durch den communalen Geist, der dort herrscht, erklärlich, so muß es sicherlich auch erkannt werden, daß es nicht blos gewagt, sondern gradezu unvernünftig seyn würde, größere Strafanstalten nach dem Classificationssystem in der Erwartung anzulegen, überall in steigender Progression ähnliche Kräfte und ähnliche Bereitwilligkeit wie in Genf zu finden, dem Gemeinwesen nützlich zu seyn.

Es kann daher dem Resultat, welches das Classificationssystem in Genf nach den Berichten von 1834 bis 1838 gehabt hat, ein großes Gewicht nicht beigelegt werden. Auf dieselbe Weise verhält es sich auch mit Obermeier's Anstalt zu Kaiserslautern und mit einigen andern Strafanstalten, in welchen das System sich sehr wirksam und bessernd gezeigt haben soll. Diese Anstalten

---

raths unter dem Namen von conseillers inspecteurs geführt. Die eigentliche Administration besteht aus 11 Mitgliedern, worunter die drei obengenannten mit inbegriffen sind. Neben der Administration ist eine comité moral errichtet, die aus 12 Mitgliedern besteht, welche verpflichtet sind, wenigstens ein Mal alle vierzehn Tage die Gefangenen zu besuchen, über die jeder Einzelne die specielle Aufsicht übernommen hat. Außerdem liegt es 30 visiteurs honoraires, theils Richtern, theils Communal-Repräsentanten ob, die Strafanstalt fortwährend zu visitiren. Und endlich besteht dort eine commission de recours, die 7 Mitglieder zählt, und nach deren Ausspruch die Versetzung aus der einen Abtheilung nach der andern geschieht. Einzelne Männer haben in mehreren von diesen Commissionen Sitz, aber im Jahre 1839 zählte die Verwaltung im Ganzen doch 39 Mitglieder.

ſind zum Theil ſehr klein, und zum Theil beſtehen ſie unter beſonderen localen und ſtatiſtiſchen Verhältniſſen, ſo daß von ihnen durchaus kein Schluß auf die größeren Anſtalten gemacht werden kann, die in den größeren Staaten nothwendig ſind. Auf der einen Seite iſt es unter beſonderen Umſtänden möglich, für dieſe kleinen Strafanſtalten eine freiwillige communale Aufſicht zu organiſiren, die unter andern Bedingungen und Verhältniſſen kaum zu organiſiren möglich iſt; und auf der andern Seite wirken dort zur Vorbeugung von Rückfällen Umſtände zuſammen, welche an andern Orten nicht Statt finden, und welche es bewirken, daß bei weitem nicht ſo viele Rückfällige in die Strafanſtalt zurückkommen, wenn auch die entlaſſenen Verbrecher nicht gebeſſert worden ſind. Wollte man dagegen einwenden, daß vor der Einführung des Claſſificationsſyſtems zu Genf, hier Viele wiederholter Verbrechen wegen verurtheilt wurden, und daß die angedeuteten Verhältniſſe nichtsdeſtoweniger auch damals Statt fanden, ſo muß bemerkt werden, daß man früher in Genf, obgleich die Strafanſtalt zunächſt nach dem auburn'ſchen Syſtem eingerichtet war, einen viel milderen und philantropiſchen Plan befolgte, der durchaus nichts Abſchreckendes und erweislich die Folge hatte, daß Verbrechen in der Abſicht begangen wurden, um ſich eine Verſorgung in der Strafanſtalt zu verſchaffen. Das Reſultat in Genf, ſeit der Einführung des Claſſificationsſyſtems, beweiſ't daher nur, daß dieſes Syſtem einem unvernünftig milden Syſtem vorzuziehen iſt, aber keineswegs daß es einen Vorzug vor dem philadelphiſchen Syſtem hat, oder daß es im Ganzen das vernunftmäßigſte und wirkſamſte Syſtem iſt. Auch darf es nicht unbemerkt bleiben, daß in der neueſten Zeit, ſelbſt unter den Männern, welche auf die ehrenvollſte Weiſe für die Anſtalt gewirkt haben, verſchiedene Meinungen über die Zweckmäßigkeit des Syſtems und über die Möglichkeit entſtanden ſind, es ſelbſt in einer kleinen Strafanſtalt, ohne Ungerechtigkeit und ſo durchzuführen, daß es wirklich zur moraliſchen Beſſerung des Gefangenen führt. Namentlich hat Picot, der ſelbſt ein Mitglied der Adminiſtration zu Genf iſt, erklärt: daß er dieſes Syſtem auch als ein ſchlechtes Surrogat für das philadelphiſche Syſtem betrachte, und hat auf die vielen ſchwachen Seiten deſſelben aufmerkſam gemacht. „Wenn," ſagt er,

gehen kann und gehen muß, dazu ſcheint mir hier nicht der rechte Ort zu ſeyn. Nur das will ich bemerken, daß, wenn die Detentionsgefängniſſe als Communaleinrichtungen betrachtet werden, und wenn die Koſten ihrer Erbauung und Unterhaltung dieſen zur Laſt fallen, hieraus ſchon folgt, daß die Communen ſowohl die Pflicht, als das Recht haben müſſen, darauf zu ſehen, daß die Vorſchriften, welche über die Verwaltung gegeben ſind, und von deren genauer Nachlebung die Ausgaben der Communen in dieſer Hinſicht großentheils abhängen, auch ſtrenge befolgt werden. Außerdem wird es in mancher Hinſicht auf der Einſicht und dem Geiſte, der in den Communen lebt und ihre Bürger beſeelt, beruhen, ob die Vorkehrungen der Regierung bei der Einrichtung der Gefängniſſe ihr Ziel erreichen werden. Ich will nur ein einziges Beiſpiel anführen. Es iſt früher gezeigt, daß der Detentionsgefangene, falls er es wünſcht, während ſeiner Haft Arbeit muß erhalten können, und daß ihm Gelegenheit gegeben werden muß, Etwas zu verdienen. Es iſt ihm zu geſtatten, ſich auf eine nützliche und einträgliche Weiſe zu beſchäftigen, dies iſt eben ſo übereinſtimmend mit der Gerechtigkeit, als mit ſeinem Wohl und, von einem höheren Standpunkte aus, mit dem Wohl der Commune. Facultative Arbeit, d. h. Arbeit, wenn der Verhaftete es wünſcht, muß daher in einem Detentionsgefängniſſe Regel ſeyn, denn natürlicherweiſe darf der Gang der Unterſuchung und dürfen andere Rückſichten, nach dem Erachten der Obrigkeit, Ausnahmen davon bewirken können. Ein Detentionsgefängniß, welches ſeiner Beſtimmung entſprechen ſoll, muß daher ſo eingerichtet ſeyn, daß der Verhaftete in ſeiner einſamen Zelle arbeiten kann. Aber es iſt leicht einzuſehen, wie viel hier darauf ankommt, ob die Communen die Wichtigkeit davon erkennen, daß es den Verhafteten nicht an nützlicher Beſchäftigung fehle. Es gibt viele Arten von Arbeit, die während der Haft verrichtet werden können; allein wenn die Communen hier ſich nicht in's Mittel legen, ſo wird es in den meiſten Fällen den Detenirten an Arbeit fehlen. Erkennt man hingegen erſt recht allgemein, daß es keineswegs eine gleichgültige Sache ſey, ob die Detenirten etwas zu thun haben oder nicht, daß es vielmehr eine Sache von äußerſter Wichtigkeit nicht allein für die Verhafteten, ſondern auch

für die Commune selbst und für das Land ist, so wird es auch an jedem Ort solche Arbeiten geben, welche die Arrestanten ohne große Arbeitsgeschicklichkeit ausführen können, und durch welche doch allemal ein wenig für sie zu verdienen seyn wird. Der gute Wille der Bürger vermag in dieser Hinsicht weit mehr als die besten Arbeitsreglements.

Es ist noch eine Betrachtung übrig, bei der ich verweilen muß, und aus der es vielleicht am klarsten hervorgehen wird, wie wichtig es ist, daß die öffentliche Meinung die Reform des Gefängnißwesens unterstützt. Die Regierung wähle das beste und das zweckmäßigste Gefängnißsystem; sie mache die Strafe noch so abschreckend, und die Strafanstalt noch so geeignet, auf das Gemüth der Verbrecher zu wirken, gute Vorsätze bei ihnen zu wecken und sie zu bessern; dennoch müssen wir befürchten, daß die Bestrebungen in vielen Fällen das Ziel verfehlen werden; nicht deswegen weil es viele Menschen gibt, die von Natur so böse sind, oder in denen die schlechten Leidenschaften so tiefe Wurzeln gefaßt haben, daß sie fast unwiderstehlich dazu getrieben werden, die Gesetze zu übertreten, den Frieden und die Rechte ihrer Mitmenschen zu kränken, so daß jeder Versuch sowohl sie zu bessern als sie von gesetzwidrigen Handlungen abzuschrecken mit Rücksicht auf sie fruchtlos seyn wird. Nein, solche Menschen sind stets und überall Ausnahmen. Allein es giebt viele Menschen, die nicht Kraft und Stärke genug haben, an dem Guten festzuhalten, wenn sie auf Schwierigkeiten und Versuchungen stoßen, wenn sie sich verkannt und auf dieselbe Weise behandelt sehen, mögen sie ein unsträfliches Leben führen oder nicht. Und ist es nicht bei dem entlassenen Verbrecher sehr häufig der Fall, daß sich für ihn Schwierigkeiten aufthürmen um Arbeit und Verdienst zu finden, daß ihm, wohin er sich auch wendet, Geringschätzung begegnet, daß man ihn zu vermeiden sucht, und daß er ausgestoßen wird, mag er in der Strafanstalt gebessert worden seyn oder nicht? Alle fürchten ihn, Niemand will ihn in Dienst nehmen, Niemand will ihm Arbeit geben. Daß er bestraft worden, was bald ruchbar wird und schwer verheimlicht werden kann, ist ein unauslöschliches Brandmark, welches nicht das Gesetz, sondern die öffentliche Meinung ihm aufgedrückt hat. Die Stellung des ent-

lassenen Verbrechers ist auf diese Weise überall mißlich und gefahrvoll, und sie muß es seyn, denn wie beklagenswerth es auch in vieler Hinsicht ist, daß Der, welcher einmal bestraft worden, für immer dadurch in der Achtung seiner Mitbürger gesunken ist, und wie oft auch neue Uebertretungen des Gesetzes dadurch veranlaßt werden, so ist dies doch nicht nur gut, sondern auch eine Folge des moralischen Gefühls des Menschen, und selbst ein Schutz für den Rechtszustand, zu dessen Kränkung es so oft beitragen kann. Dies ist keine auffallende Behauptung; denn würde der aus der Strafanstalt Entlassene nicht gefürchtet, so würden bald weder die Strafanstalt gefürchtet noch die gesetzwidrige Handlung, die in dieselbe führt, gescheut, der Begriff von Recht und Unrecht alsdann bald verdunkelt werden, und die Rechtssicherheit ihre wesentlichste Garantie verlieren.

Nichtsdestoweniger verhält es sich wirklich so, daß die Schwierigkeit, um nicht zu sagen die Unmöglichkeit, für den Gefangenen Arbeit zu finden und sich auf eine redliche Weise zu ernähren, sehr oft die nächste Ursache dazu wird, daß er wieder die Gesetze übertritt und ein neues Verbrechen begeht. Die Bekanntschaften, welche er in der Strafanstalt gemacht hat, führen zwar neue Versuchungen für ihn herbei, allein er würde denselben ganz anders widerstehen, wenn die Welt ihn nicht miede. Die bessere Einrichtung der Strafanstalten kann diese Versuchungen vielleicht aus dem Wege räumen; allein es bleibt Versuchung genug übrig, so lange die Verhältnisse außerhalb der Strafanstalt so bleiben wie sie sind. Der entlassene Sträfling wirft sich dem Laster in die Arme, weil alle andere Arme ihm verschlossen sind. Wenn ihm nur die Wahl bleibt, auf der einen Seite seinen Hunger zu befriedigen und verachtet zu werden, und auf der andern Seite zu hungern und doch geringgeschätzt zu werden, so sind seine guten Vorsätze bald vergessen, und seine Wahl ist bald getroffen.

Hier können und mögen Menschenfreunde helfen, denn die Regierung allein vermag es nicht; deswegen ist es so wichtig, daß die öffentliche Meinung die Reform des Gefängnißwesens unterstützt, und daß der denkende Theil des Publikums einsieht, daß sich hier für die Thätigkeit der Bürger ein weites Feld eröffnet. Der entlassene Gefangene muß, nicht mit Geld und Almosen,

sondern mit Dem, was er hauptsächlich bedarf, unterstützt werden. Er muß mit Rath und Warnung, mit dem Anerbieten von Arbeit unterstützt werden. Erst dann, wenn sich zu diesem Zweck Vereine und Gesellschaften wohlgesinnter Mitbürger bilden, darf man hoffen, daß Die, welche mit guten Vorsätzen aus der Strafanstalt herausgetreten und dort gebessert worden sind, vor Rückfällen bewahrt bleiben, und nicht durch Noth und Versuchungen werden angelockt oder gar gezwungen werden, neue Verbrechen zu begehen.

Indeß ist die Aufgabe, welche solche Vereine sich zu stellen haben, durchaus nicht leicht. Auf der einen Seite kommt es darauf an, den Weg Denen zu bahnen, die einmal gefehlt haben, und auf der anderen Denen dadurch den Weg nicht schwieriger zu machen, die niemals gefehlt haben. Man soll Denen helfen, die einmal sich vergangen haben, ohne Denjenigen zu schaden, welche sich niemals vergangen haben. Man muß sich bestreben, es dahin zu bringen, daß Der, welcher einmal bestraft worden, in seiner erlittenen Strafe kein besonderes Hinderniß findet, Arbeit und Beschäftigung zu bekommen und sich in die neuen Verhältnisse hineinzufinden, in welchen er sich und Andern zum Nutzen wirken kann. Aber auf der andern Seite soll man sich auch hüten, dahin zu wirken, daß die erlittene Strafe eine besondere Empfehlung werde, Arbeit und Beschäftigung zu finden, und daß Diejenigen, welche sich in dem harten Kampfe des Lebens von Verbrechen frei gehalten haben, dahin kommen, wenn auch nicht dies zu bereuen, so doch das Vertrauen zu der Bedeutung eines rechtlichen Lebens und zu der bürgerlichen Gesellschaft zu verlieren. Denn obschon der Schuldlose in seinem Selbstbewußtseyn einen Reichthum besitzt, der bei weitem alle Vortheile überwiegt, welche die Barmherzigkeit Demjenigen zufließen läßt, der ohne ihren rettenden Beistand verloren seyn würde, so darf doch nicht vergessen werden, daß Der, welcher in bedrängter Lage lebt und sich durch seine Arbeit ernähren soll, einen schweren Kampf zu bestehen hat, und daß er wenigstens der Aufmunterung bedarf, daß sein untadelhafter Wandel, welcher ihm die Kraft seines Selbstbewußtseyns gibt, von seinen Mitbürgern geachtet und geehrt wird.

183573

Ueber die Schwierigkeit der Aufgabe darf man aber ihre Wichtigkeit nicht vergeſſen. Und wahrlich, ich weiß Nichts, was wichtiger oder nothwendiger wäre, wenn von Strafe und Strafanſtalten die Rede iſt, als auf die rechte Weiſe ſich des entlaſſenen Verbrechers anzunehmen. Es iſt freilich wahr, daß er zum öftern, ſobald er die Strafanſtalt verläßt, unter polizeiliche Aufſicht kommt, und daß es ihm ſo wenigſtens nicht an der Warnung fehlt, deren er bedarf. Er bedarf aber weit mehr als der bloßen Warnung, und dies kann die Polizei ihrer Natur nach ihm weder geben, noch wird ſie es ihm geben. Jene Aufſicht findet überdies mehr zur Sicherung des Staates gegen den entlaſſenen Sträfling, als zum Schutz für ihn gegen die unglücklichen Verhältniſſe Statt, in welche ihn die erlittene Strafe verſetzt hat. Doch ohne eine ſolche freundliche und entgegenkommende, aber doch ernſte und ſtrenge Aufſicht, ohne Fürſprecher, die ihm Dasjenige, deſſen er insbeſondere bedarf, Arbeit und Beſchäftigung, verſchaffen und ein Gegengewicht gegen die Furcht und das Mißtrauen bilden können, welche ſein früherer Wandel gegen ihn erweckt hat; ohne Rathgeber, an die er ſich in dem Augenblick des Mißmuths und der Verſuchung wenden kann, und vor deren Urtheil er ſo viele Achtung hegen muß, daß er ſich über daſſelbe nicht leichtſinnig hinwegſetzen wird; — ohne ſolche fortwährende Hülfe wird der entlaſſene Sträfling in vielen Fällen zu Grunde gehen und neue Verbrechen begehen, weil ſein Wille an dem Guten feſt zu halten, wenn auch nicht immer ſchwach, ſo doch nicht ſtark genug iſt, alle Hinderniſſe zu beſiegen, die ſich ſeinem redlichen Auskommen in den Weg ſtellen, wenn er die Strafanſtalt verlaſſen hat.

An mehreren Orten ſind ſolche Vereine geſtiftet worden, und ſie haben ihren großen Nutzen bewieſen, wenn ſie es verſtanden haben, den rechten Mittelweg zu treffen, und weder zu viel noch zu wenig für den entlaſſenen Verbrecher zu thun. Die bisher geſtifteten Vereine haben jedoch hauptſächlich nur zum Ziel gehabt, ſich der jungen entlaſſenen Verbrecher anzunehmen, welche ſehr häufig unvermeidlich verloren ſind, wenn nicht eine ſchützende [illegible] ſie den Verhältniſſen entreißt, in denen der Grund zu ihrem Verderben gelegen hat. Unſtreitig iſt auch die Aufforderung,

zum Wohle der menſchlichen Geſellſchaft auf dieſe Weiſe mitzuwirken, und die Hoffnung, daß das Beſtreben ſeinen Zweck nicht verfehlen wird, hier am größten. So hat der in Paris geſtiftete Verein pour le patronage des jeunes libérés viel Gutes ausgerichtet, und durch die Thätigkeit ſeiner Mitglieder ſind die meiſten der jungen entlaſſenen Verbrecher, deren ſich der Verein annahm, vor Rückfällen bewahrt worden, während Diejenigen, welche ſich entweder der Aufſicht deſſelben entzogen haben, oder auf welche ſich dieſelbe nicht hat erſtrecken können, ſehr häufig auf der Bahn des Verbrechers beharrlich fortgeſchritten ſind. Auch in London und in mehreren deutſchen Städten haben ſolche Vereine zum großen Nutzen für die bürgerliche Geſellſchaft gewirkt. Der bei uns im Jahre 1837 geſtiftete Verein, „um Kinder aus der Volksclaſſe der Hauptſtadt zu retten, die in Gefahr ſtehen, für die bürgerliche Geſellſchaft verloren zu gehen," hat freilich eher zum Zweck Dem vorzubeugen, daß Kinder, welche unter unglücklichen Verhältniſſen aufwachſen, Verbrecher werden, als junge entlaſſene Verbrecher vor Rückfällen zu bewahren. Dieſes Ziel hat aber doch in mehrfacher Hinſicht mit dem Zweck jener Vereine Vieles gemein, und auch dieſe Wirkſamkeit iſt eben ſo lobenswerth als nützlich. Man muß daher recht ſehr wünſchen, daß dieſe Vereine gut gedeihen, und daß die Männer, welche für dieſelben wirken, überall Unterſtützung und Anerkennung finden mögen. Aber auch für ältere entlaſſene Verbrecher, für Menſchen, die über das Alter hinaus ſind, in welchem Andere eine väterliche Autorität über ſie ausüben können, kann Vieles gethan werden. Wenn ſich Vereine auch für den Zweck bildeten, den aus den Strafanſtalten entlaſſenen älteren Verbrechern Arbeit und Beſchäftigung zu verſchaffen; um es ihnen möglich zu machen, daß ſie nicht nach dem Orte zurückzukehren oder dort zu bleiben brauchen, wo die Verhältniſſe ſie, ſo zu ſagen, in das Netz des Verderbens eingeſponnen haben, und wo ein ehrliches Auskommen für ſie faſt zur Unmöglichkeit wird, weil Mißtrauen und Furcht ſie überall zurückſtößt, ſo würde viel ausgerichtet werden können, um die Verbrechen zu vermindern, und um Diejenigen, welche aus den Strafanſtalten herausgegangen ſind, wenn ſie nicht ganz demoraliſirt worden, vor ferneren Rückfällen zu bewahren.

Gleichwie aber die Bürger hier durch ihre Wirkſamkeit die Beſtrebungen der Regierung auf die nützlichſte Weiſe unterſtützen und in gewiſſer Hinſicht das ganze Gefängnißſyſtem conſolidiren können, ſo kann dieſe von ihrer Seite wiederum dazu beitragen, daß dieſe freie Thätigkeit der Bürger eher und ſicherer ihren wohlthätigen Zweck erreiche. Die Regierung kann nicht nur, ſtatt ſolchen Vereinen Hinderniſſe in den Weg zu legen, indirect zu ihrer Stiftung ermuntern, ſondern ſie kann auch, indem ſie ſich mit ihnen in Verbindung ſetzt, ihrer Wirkſamkeit den ſtärkſten Impuls und die rechte Kraft geben. In keinem Lande iſt in dieſer Hinſicht mehr geſchehen als in Belgien, wo die polizeiliche Aufſicht über die entlaſſenen Gefangenen durch die Verordnung vom 4ten December 1835 in die genaueſte Verbindung mit dem Patronat gebracht iſt, welches die freiwilligen Vereine über die beklagenswerthen Opfer einer ſchlechten Erziehung, böſer Leidenſchaften, des Leichtſinns, des Mangels, der Noth und unglücklicher Verhältniſſe zu führen übernommen haben. In Gemäßheit des §. 5 dieſer Verordnung ſollen die Gouverneure der verſchiedenen Provinzen die nöthigen Schritte thun, um die Errichtung ſolcher Vereine, nicht blos in den Städten, ſondern auch in den größeren Landcommunen, zu befördern; und durch den §. 6 der Verordnung iſt es jedem Gefangenen zur Pflicht gemacht, einen Monat vor dem Ablauf ſeiner Strafzeit anzugeben, wohin er ſich nach der Entlaſſung begeben will. Der Gefängnißdirector hat hierauf die dieſen Verbrecher betreffenden Aufklärungen an den Gouverneur der Provinz zu überſenden, und dieſer hat durch Mittheilung dieſer Aufklärungen den Verein des Orts oder Diſtricts von dem Nöthigen in dieſer Beziehung zu unterrichten. Der entlaſſene Gefangene wird hierauf auch eigentlich an den Gouverneur der Provinz geſandt, bei dem er ſich gleich bei ſeiner Ankunft im Orte melden muß. Was in England für die Unterſtützung und Rettung älterer entlaſſener Verbrecher geſchehen iſt, beſchränkt ſich faſt allein auf die Sorge für die weiblichen Gefangenen nach ihrer Entlaſſung. In dieſer Hinſicht hat the britisk ladies society for promoting the reformation of female prisoners, welche von der bekannten Madame Fry geſtiftet iſt, ſehr vortheilhaft gewirkt, und in

den meiſten großen Städten findet ſich die eine oder andere Anſtalt, wo manches unglückliche Opfer der Verführung, ſchlechter Erziehung und unglücklicher Verhältniſſe von fernern Rückfällen gerettet worden iſt.

Auf dieſe Vereine wünſche ich die Aufmerkſamkeit meiner Mitbürger hinzulenken, denn ſie machen den Schlußſtein einer jeden zweckmäßigen Reform des Gefängnißweſens aus.

Druckfehler.

Seite 13. Zeile 7 v. o. ſtatt verſucht lies verhängt.

Druck u. Papier der Hofbuchdruckerei in Altenburg.

ASD